

# Stenographisches Protokoll

über die

27. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 14. Februar 1894.

## Inhalt:

Petitionen.

Auflage.

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Trennung der Ortsgemeinde Sauerbrunn im Gerichtsbezirke Rohitsch und Constituierung einer neuen Ortsgemeinde „Curort Sauerbrunn“. (Beilage Nr. 72 — Annahme der Anträge des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Neuhans im Gerichtsbezirke Trdnung, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 70 % für das Jahr 1894 (Beilage Nr. 116 — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Pürgg im Gerichtsbezirke Trdnung, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 138 % im Jahre 1894. (Beilage Nr. 119 — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses mit neuerlicher Vorlage einer Gesetzesnovelle zum Landesgesetze vom 27. November 1881, womit für das Herzogthum Steiermark Jagdkarten eingeführt wurden. (Beilage Nr. 120 — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses, sowie der Zusatzanträge der Abg. Proboscht und Graf Franz Attems.)

Bericht des Landescultur-Ausschusses über den vom Landes-Ausschusse vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend den Schuß der für die Bodencultur nützlichen Vögel und anderen Thiere, durch welchen das Landesgesetz vom 10. December 1868 L.-G.-u. B.-Bl. Nr. 6, ex 1869), betreffend das Verbot des Vogelfanges, abgeändert werden soll, Beilage Nr. 86. (Beilage Nr. 131 — Annahme des Antrages des Landescultur-Ausschusses und der Zusatzanträge des Landes-Ausschuß-Beisizers Dr. Ritter von Schreiner und der Resolutionen des Landes-Ausschuß-Beisizers Karlton.)

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten Vormittag.

Vorsitzender: Landeshauptmann Edmund Graf von Attems:

Schriftführer: Die Abg. Josef Proboscht und Dr. Theodor Starkel.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr v. Kübeck und k. k. Statthaltereirath Dr. Eugen Metoliczka.

**Landeshauptmann:** Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben; ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Es sind neuerlich Petitionen eingelangt; ich bitte dieselben zu verlesen.

Schriftführer **Proboscht** (liest):

„Petition Nr. 230, der Gemeinde-Vertretung, des Ortsschulrathes und des Lehrkörpers von Hitzendorf, um Einreihung der jetzt in der IV. Gehaltsklasse stehenden Volksschule in Hitzendorf in eine höhere Gehaltsklasse. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Starkel.)“

„Petition Nr. 231, des Lehrers Franz Kalista, in Stattegg, um Versezung der Volksschule Kalkleiten-Stattegg in eine höhere Gehaltsstufe. (Ueberreicht durch Abg. Hagenhofer.)“

„Petition Nr. 233, der Gemeinde-Vertretung von Stattegg, um Einreihung der Volksschule Kalkleiten-Stattegg in die III. Gehaltsstufe. (Ueberreicht durch Abg. Hagenhofer.)“

**Landeshauptmann:** Ich beantrage diese drei Petitionen dem Unterrichts-Ausschusse zuzuweisen. (Zustimmung.)



Schriftführer Dr. **Starkel** (liest):

„Petition Nr. 232, der Bezirks-Vertretung und Gemeinde Liezen, der Gemeinden Weissenbach und Pyhrn bei Liezen, um Subventionirung der projectirten Bahn Liezen-Windischgarsten. (Ueberreicht durch Abg. Pongraß.)“

**Landeshauptmann:** Ich beantrage diese Petition dem Eisenbahn-Ausschusse zuzuweisen.

Ein Einwand wird nicht erhoben, demnach erscheint diese Petition als dem Eisenbahn-Ausschusse zugewiesen.

Aufgelegt wurde heute:

der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Rechnungs-Abschluß, Beilage Nr. 2, der steiermärkischen Landesfonde pro 1892 (Beilage Nr. 136);

die Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage, Beilage Nr. 3, der steiermärkischen Landesfonde pro 1894 (Beilage Nr. 137);

der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 99), betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Mürzzuschlag, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr behufs Deckung der Wasserbeschaffungskosten anlässlich des Baues einer Wasserleitung (Beilage Nr. 139);

der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 7, betreffend Heimfallbes caduquer Verlässe an die Gemeinde, Seite 12, Armenwesen, Seite 15, Gemeinde- und Armenstatistik, Seite 15 und 16, sowie über den Antrag Morre's, Versorgung landwirthschaftlicher Dienstboten, Seite 16 (Beilage Nr. 140).

Der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten hat mich in Kenntnis gesetzt, daß er auch in der Lage wäre, über die Beilage Nr. 50 mündlich Bericht zu erstatten.

Ich ersuche das Haus, das zur Kenntnis zu nehmen und durch Erheben von den Sätzen zum Ausdruck zu bringen, daß dem Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten die mündliche Berichterstattung „über das Ansuchen des Bezirkes Stainz, um Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 38% für das Jahr 1894“ gestattet wird.

(Geschicht; die mündliche Berichterstattung wird genehmigt.)

Wir gehen zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Trennung der Ortsgemeinde Sauerbrunn,

im Gerichtsbezirke Rohitsch und Constituirung einer neuen Ortsgemeinde „Curort Sauerbrunn.“

(Beilage Nr. 72.)

Ich ersuche den Herrn Berichtersteller die Verhandlung einzuleiten.

Berichtersteller des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten Dr. **Bayer** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Landes-Ausschuß hat in seinem Berichte (Beilage Nr. 72) den Antrag gestellt, auf Trennung der Ortsgemeinde Sauerbrunn und Constituirung einer neuen Ortsgemeinde: „Curort Sauerbrunn.“ Er hat in seiner Begründung insbesondere die Lebensfähigkeit beider Gemeinden und den Wunsch einer nicht unbedeutenden Anzahl von Steuerträgern und Bewohnern des eigentlichen Curortes Sauerbrunn, um Errichtung einer eigenen Gemeinde betont. Den Auseinandersetzungen des Landes-Ausschusses hat sich der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten vollkommen angeschlossen und war bei seinen Entschlüssen besonders der Anschauung, daß es unter allen Umständen unzumuthbar ist, wenn eine Gemeinde aus ganz separaten Theilen besteht und daß die Gemeintheile, welche einen offenen industriellen Charakter an sich tragen, mit anderen Theilen zusammengefügt bleiben müssen, welche nur ein rein landwirthschaftliches Interesse haben. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Curort Sauerbrunn selbst, der dormalen aus mehr als 50 Häusern besteht, mit ungefähr 350 Einwohnern, ohne die Curgäste zu rechnen, welche sich alljährlich auf 2000 belaufen, lebensfähig ist. Dieser Theil der jetzigen Gemeinde Sauerbrunn trägt an Gesamtsteuern 5649 fl. 87 kr., wovon auf die Grundsteuer 365 fl. 47 kr., auf die Haus- und Hauszinsteuer 3478 fl. 84 1/2 kr. und auf die Erwerb- und Einkommensteuer 1805 fl. 55 1/2 kr. entfallen. Aus diesen Steuersätzen kann man mit einer vollkommenen Sicherheit entnehmen, daß dieser Theil der jetzigen Gemeinde Sauerbrunn keine Landgemeinde ist, keine Gemeinde, welche sich nur mit landwirthschaftlicher Beschäftigung abgibt und landwirthschaftliches Interesse hat. Es geben daher diese Steuerzahler das deutlichste Bild der culturellen Beschaffenheit der neuen Ortsgemeinde. Es sind keine landwirthschaftlichen Interessen vertreten; die wirtschaftliche Verschiedenheit mit den übrigen Theilen der Ortsgemeinde Sauerbrunn liegt offen da; in dem übrigen Theile herrschen ausschließlich landwirthschaftliche Interessen. Es sind diese Verhältnisse nicht darnach angethan, daß es zu einem friedlichen dauernden Zusammenleben führen könnte; während dem einen Theile das eine frommt, findet der andere Theil gerade daran kein Interesse und hat auch kein Verständnis dafür.

Der hohe Landtag hat im Vorjahre in einem ähnlichen Falle auch durch die Trennung eines Curortes von



der Landgemeinde, welcher der Curort selbst angehört hat, ein Verhältnis geschaffen, welches zur Befriedigung beider Theile ausgefallen ist. Wie früher immer Streit und Hader, Zank und Zwietracht geherrscht hat, weil ein Interesse das Andere verdrängte, so ist durch die Theilung der Gemeinde, in zwei selbständige Ortsgemeinden, „Curort Gleichenberg“ und „Dorf Gleichenberg“ Ruhe und Friede und harmonisches Zusammengehen beider Nachbargemeinden eingetreten. Das wird auch in Sauerbrunn stattfinden und das waren hauptsächlich die Gründe, warum der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten sich dem Antrage des Landes-Ausschusses angeschlossen hat.

Auch die Regierung hat sich der Trennung gegenüber zustimmend geäußert, weil die Vermögensauseinandersetzung ohnedies geschehen ist, nachdem diejenigen, welche die neue Gemeinde bilden wollen, in ihrer weit überwiegenden Mehrheit erklärt haben, daß sie auch dormalen auf das Gemeindevermögen Sauerbrunn keinen Anspruch erheben, hingegen aber die auf die neue Gemeinde Sauerbrunn entfallende Tangente zu den restirenden Schulhausbaukosten ganz auf die neue Gemeinde zu übernehmen, so daß diese Last, welche jetzt 4827 fl. 67  $\frac{1}{2}$  kr. ausmacht, dann zum größten Theile, nämlich mit 2836 fl. 55  $\frac{1}{2}$  kr. auf die neue Ortsgemeinde „Curort Sauerbrunn“ entfallen würde und auf den übrig gebliebenen Theil, welcher nach dem Entwurfe des Landes-Ausschusses den Namen „Umgebung Sauerbrunn“ erhalten würde, nur 1991 fl. 12 kr. übrig blieben. Noch etwas anderes hat den Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten bewogen; nämlich die Erleichterung der Administration in den Gemeinden, wenn sie getrennt sind. Die Meldungsvorschrift in dem Curorte muß ganz anders gehandhabt werden, als die in einer anderen Landgemeinde. Es wird daher auch in dieser Beziehung dem Gemeindeamte des übrig gebliebenen Theiles „Gemeinde Umgebung Sauerbrunn“ eine gewiß nicht unangenehme Erleichterung zukommen. Aus diesen Gründen stellt der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Landes-Ausschusses folgenden Antrag:

**Landeshauptmann:** Ich glaube, es wird nicht nothwendig sein, die einzelnen Parzellen zu verlesen, sondern hier nur die Catastralbezeichnungen anzugeben. (Zustimmung.)

**Berichterstatter Dr. Bayer:** Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Ausscheidung der Garten-, Acker-, Wiesen-, Weide-, Wald- und Weingarten-Parzellen, der Wege, Straßen- und Gewässerparzellen und der Bauarealparzellen aus den Steuergemeinden Terfische und Radmannsdorf, aus dem Gebiete der Ortsgemeinde

Sauerbrunn und Constituirung derselben zur selbständigen Ortsgemeinde unter dem Namen „Curort Sauerbrunn“, wird bewilligt. Der restliche Theil der gegenwärtigen Ortsgemeinde Sauerbrunn hat sohin den Namen „Umgebung Sauerbrunn“ zu führen.“

**Abg. Dr. Jurtela (L.-G. Pettau):** Hoher Landtag! Wenn man den Bericht des Landes-Ausschusses an den Landtag durchgelesen, wenn man weiters die Eingabe, welche die Interessenten von Sauerbrunn an den hohen Landes-Ausschuß gerichtet haben, durchgesehen hat, so könnte man zu dem Glauben verleitet werden, daß die Gemeinde Sauerbrunn ihren Ursprung schon in das vorige Jahrhundert zurückdatire und jetzt die Nothwendigkeit der Trennung in Folge dessen eingetreten sei, daß sich diese Gemeinde im Laufe der Zeit so sehr entwickelt habe, daß die Curanstalt innerhalb des Rahmens der Gemeinde nicht mehr Platz zur Entwicklung hat, um sich so ausdehnen zu können, wie sich dieselbe dies vielleicht wünschen mag. Dieser Glaube wäre aber irrig, denn wie mir von Gewährsmännern mitgetheilt worden ist, ist die Gemeinde Sauerbrunn Ende der 1850er oder anfangs der 1860er Jahre erst gebildet worden, und zwar durch Zusammenlegung mehrerer selbständiger Gemeinden, nämlich der Gemeinden Radmannsdorf, Terfische, Cerovec u. a. Diese Zusammenlegung der früher selbständigen Gemeinden zur Gemeinde Sauerbrunn hat merkwürdigerweise, wie mir mitgetheilt worden ist, Niemand Anderer, als der Director der Curanstalt, der selige Dr. Sock nach vielen Anstrengungen zustande gebracht und durchgeführt. Ich kann daraus schließen, daß damals die Curanstalt ein Interesse daran gehabt hat, die Vereinigung der Gemeinden durchzuführen, daß die Anstalt die früher selbständigen Gemeinden gebraucht hat, aber nicht umgekehrt. Es macht auf mich den Eindruck, wie wenn heute plötzlich ein Antrag eingebracht wird, daß dieses Gebilde wieder getrennt werden solle, das vor Jahren nur durch Zuthun und durch die Bemühungen des Curanstalts-Directors zusammengelegt wurde und daß da ganz besondere Gründe maßgebend gewesen sein müssen.

Bevor ich aber zu diesen Gründen übergehen werde, möchte ich mir erlauben, darauf hinzuweisen, daß der steiermärkische Landes-Ausschuß bei Erledigung solcher Ansuchen nicht immer den gleichen Maßstab anzulegen pflegt und sich nicht immer dieselben Grundsätze gegenwärtig hält. Es ist naheliegend, daß ich mich diesfalls auf meine eigenen Erlebnisse in der Bezirksvertretung Pettau berufe, für die ich vollkommen einstehen kann.

Es ist mir aus dem Jahre 1890, da ich Obmann der Bezirksvertretung war, erinnerlich, daß damals die Ortschaft Wittmannsdorf eingeschritten ist, um die Bewilligung zur Lostrennung von der politischen Gemeinde



St. Andrä in Windischbüheln. Sie hatte ihr Gesuch auch soweit als möglich begründet. Auch der Bezirks-Ausschuß, der dieses Gesuch zur Behandlung mitgetheilt bekam, hat sich befürwortend geäußert, weil er die Verhältnisse genau kannte und glaubte, daß diese Ortschaft, wenn sie zu einer selbständigen Gemeinde erhoben wird, lebensfähig sei; deshalb nahm er keinen Anstand, das Trennungsbewilligungsansuchen zu befürworten. Allein dieses Gesuch, meine Herren, hat nicht einmal so viel Gnade vor den Augen des Landes-Ausschusses gefunden, daß dasselbe vor das Forum des Landtages gebracht worden wäre, sondern es wurde a limine abgewiesen mit dem Erlasse vom 4. April 1890, Z. 6244. Ebenso haben im Jahre 1890 die Ortschaften Untervelobleg, Dornau und Pözing im Gerichtsbezirke Pettau gleichfalls um Trennung der bestehenden Gemeinde, respective Theilung der politischen Gemeinde Pözing angefragt. Es ist auch dieses Gesuch wohl begründet gewesen, schon seitens der betreffenden Ortsinwohner; dieses Gesuch wurde auch seitens des Bezirks-Ausschusses befürwortet, weil derselbe im guten Glauben war, gestützt auf die genaue Kenntnis der örtlichen Verhältnisse, daß die zu bildenden selbständigen Gemeinden lebensfähig gewesen wären.

Aber auch dieses Gesuch wurde mit Erlaß vom 31. October 1890, Z. 20.256, abgewiesen.

Ich muß gleich hier bemerken, daß damals der hochlöbliche steiermärkische Landes-Ausschuß es wenigstens für nothwendig befunden hat, diese Gesuche dem Bezirks-Ausschusse Pettau zur Aeußerung mitzutheilen und daß er einen Bericht hierüber verlangt hat.

Im vorliegenden Falle haben diese wenigen Interessenten das Gesuch nicht etwa bei der Gemeindevertretung in Sauerbrunn motivirt eingebracht, sondern direct beim Landes-Ausschusse und dieser hat das Gesuch der Bezirksvertretung Rohitsch weder zur Aeußerung, noch zur Berichterstattung mitgetheilt. Ich glaube, daß dieser Vorgang hätte eingehalten werden sollen, damit der Bezirks-Ausschuß in die Lage gekommen wäre, über die Zweckmäßigkeit dieses Gesuches und über die Gründe desselben sich zu äußern. Meine Herren! Der Landes-Ausschuß durfte ohne Sorgen sein, daß der Bericht der vom Bezirks-Ausschusse Rohitsch erstattet worden wäre, gewiß ein objectiver gewesen wäre; denn die Bezirksvertretung befindet sich ja in den Händen jener Partei, die der Mehrheit dieses hohen Hauses angehört; und ich glaube nicht, daß dießfalls der Bezirks-Ausschuß resp. die Bezirksvertretung Veranlassung gefunden hätte, für die slovenischen Interessen einzutreten.

Das erlaube ich mir anzuführen, um zu beweisen, daß der hochlöbliche Landes-Ausschuß, wenn es sich bisher

um solche Trennungsansuchen ganzer Ortschaften gehandelt hat, wirklich mit einem anderen Maßstabe gemessen hat. Es war ein anderer Maßstab, wenn es sich um Gesuche nur slovenischer Interessenten gehandelt hat und man hat einen anderen Maßstab jetzt, wo nur wenige aber deutschsprechende Interessenten einer Ortschaft, das Trennungsansuchen eingebracht haben! Auch der Umstand ist nicht außer Berücksichtigung zu lassen, daß das Ansuchen der Interessenten, welches bei der Gemeindevertretung in Sauerbrunn eingebracht worden ist, gar keinen Grund enthält, warum die Trennung der Gemeinde angestrebt wird. In diesem Gesuche ist nur gesagt, daß die Unterschriebenen diese Trennung „wünschen“ und das war genügend, daß dieses Gesuch vom Gemeinde-Ausschusse in Berathung gezogen worden ist. Freilich hätte man annehmen sollen, daß, da in dem Gemeinde-Ausschusse auch jene 6 Mitglieder sitzen, die das Trennungsansuchen unterschrieben haben und die geistigen Urheber dieses Ansuchens sind, — daß diese Mitglieder der Gemeindevertretung wenigstens soviel Takt beobachten würden, daß sie dann, wenn über ihr eigenes Ansuchen berathen und abgestimmt wird, sich der Abstimmung enthalten. Allein sie fanden, daß eine solche Rücksicht eine überflüssige sei und haben im Gemeinde-Ausschusse mitgestimmt und so ist es gekommen, daß dieses Gesuch nicht einstimmig, sondern mit 12 gegen 6 Stimmen abgelehnt wurde. Es sind richtig die Gesuchsteller ebendieselben Personen gewesen, welche dafür gestimmt haben. Meine Herren! Sie haben aus dem Berichte des Landes-Ausschusses, sowie auch aus den mündlichen Mittheilungen des Herrn Referenten gehört, daß die Trennung resp. die Zerschlagung dieser Gemeinde deshalb plötzlich nothwendig geworden sei, weil sich die Curanstalt Sauerbrunn nicht entwickeln könne und weil in der Gemeinde Streitigkeiten entstanden seien.

Diese Gründe sind auch in der Eingabe enthalten, welche die Vertreter der Interessenten unmittelbar beim Landes-Ausschusse eingebracht haben. Ich sage ruhig und bestimmt, daß alle diese Gründe, wie sie das motivirte Gesuch angeführt, einfach unwahr und unrichtig sind.

Es wird darin geklagt, daß die Anträge, welche von der Minorität eingebracht wurden, einfach majorisirt werden.

Nun, meine Herren, wenn der steierm. Landes-Ausschuß die Güte hätte, sich die diesbezüglichen Sitzungsprotokolle des Gemeinde-Ausschusses vorlegen zu lassen, so würde er ersehen, daß kein einziger Antrag seit dem Jahre 1892 eingebracht wurde, welcher von der Majorität abgewiesen resp. majorisirt worden wäre. Es ist alles beim alten geblieben und die Majorität hat geradezu peinliche Rücksicht genommen, auf die Minorität. Dafür erntet sie jetzt solchen Lohn!



Es wird in der „motivirten“ Eingabe ausgeführt, daß für die Polizei und für die Straßen von der neuen Gemeindevertretung nicht hinlänglich gesorgt wird.

Meine Herren! Ich erkläre, daß die neue Gemeindevertretung seit dem Jahre 1892 diesfalls gar keine Aenderungen vorgenommen hat.

Die Straßen sind schon seit Jahren an die einzelnen Inassen nach dem Steuergulden zur Erhaltung aufgetheilt; es hat auch die Landschaft über 3000 km Straßen zugewiesen erhalten. Die neue Gemeindevertretung hat da keine Veränderung vorgenommen. Die Einrichtung der Polizei ist dieselbe geblieben, wie sie unter der früheren Gemeindevertretung bestanden hat.

Der schwerste Anwurf, welcher gegen die neue Gemeindevertretung erhoben wird, ist darin enthalten, daß sie das Interesse der Curanstalt nicht wahre, daß sie die Gelder, die sie aus dem Steuergulden der Curanstalt beziehe, zu anderen Zwecken verwende.

Nun, meine Herren! Wenn die Minorität gegen die Majorität so schwere Vorwürfe erhebt, wenn sie in der Eingabe an die oberste Landesbehörde die Beschuldigung ausspricht, daß die Steuergelder, ich weiß nicht, ob veruntreut oder irgendwie verschleudert würden, so glaube ich, wäre es Pflicht des Landes-Ausschusses gewesen, diesen ehrenkränkenden Vorwurf auf seinen Grund zu prüfen, die Eingabe dem Gemeinde-Ausschusse mitzutheilen, um demselben Gelegenheit zu geben, sich darüber zu äußern, eventuell seine schwer angegriffene Ehre durch Anrufung des Strafgerichtes zu wahren! Auch dies ist nicht geschehen. Da ich schon bei der Untersuchung der Motive bin, welche maßgebend waren, daß einzelne Interessenten im Ganzen 39 Unterschriften zusammenbrachten, um das Trennungsansuchen einzubringen und zu stützen, so möchte ich ganz kurz anführen, daß der wahre Grund, welcher diese Herren bewogen hat, dieses Gesuch einzubringen, kein anderer war, als gekränkter Ehrgeiz und der Unwille, daß sie bei den letzten Gemeindevahlen schmählich durchgefallen sind. Die Gemeindevertretung, wie sie dermalen zusammengesetzt ist, besteht — mit Ausnahme von vier Männern, die gestorben sind — aus eben denselben Herren, aus welchen sie vor 1892 bestanden hat. Es müßte daher, wenn nicht die Parteigruppierung infolge innerer Vorgänge eine andere geworden wäre, die Gemeindevertretung dieselbe sein, wie vor dem Jahre 1892. Daß die Parteibildung eine andere geworden war, das haben nur diejenigen Herren zu verantworten, welche das Trennungsansuchen eingebracht haben; zumeist der gewesene Bürgermeister Dgrisek, dann zwei andere Herren, die nicht einmal imstande waren, ihr eigenes Vermögen gut zu verwalten, weil sie in Concurs gerathen und bankerott geworden sind,

obwohl sie heute nicht Anstand nehmen — trotzdem Einer noch heute sein Geschäft unter fremdem Namen führt, um sich die durchgefallenen Gläubiger vom Leibe zu halten — über die Mehrheit der Gemeindevertreter von Sauerbrunn zu Gericht zu sitzen und ihr die Ehrenhaftigkeit und Redlichkeit abzusprechen.

(Landeshauptmann: „Ich bitte Herr Abgeordneter nicht zu persönlich zu werden“.)

Ich kann nicht dafür, daß sich eben solche Persönlichkeiten vordrängen, die Grund haben, die Deffentlichkeit zu scheuen, daß die geänderte Parteigruppierung den nächsten Anlaß gab, daß die letzte Wahl ungünstig für die frühere Majorität ausgefallen ist, habe ich kurz angedeutet. Daß aber die Aenderung der Gruppierung überhaupt erfolgen konnte, daß überhaupt die Partei in sich zerfallen ist, der Grund davon ist nur in der Partei selbst gelegen, in ihren mehr als ungesunden Zuständen. Ich muß da einige Details anführen. Johann Dgrisek, der gewesene Gemeindevorsteher von Sauerbrunn war zugleich Obmann des Ortschulrathes in Heil. Kreuz und als solcher hat er für die Gemeinde Sauerbrunn Zahlungen an den Ortschulrath Heiligen Kreuz geleistet, weil er Obmann und Vorsitzender des Ortschulrathes war, so hat er wieder die Zahlungen, die er für seine Gemeinde zu leisten gehabt hätte, selbst zu verbuchen gehabt. Da haben sich nachträglich ganz merkwürdige Anstände ergeben. Es sind nämlich Beschwerden erhoben worden, daß diese Rechnungen nicht richtig geführt worden sind und noch zu Ende des vorigen Jahres oder zu Anfang dieses Jahres hat sich die k. k. Bezirkshauptmannschaft Pettau genöthigt gesehen, im Bezirksschulrath Rohitsch einen Referenten zu bestellen, und diesem das Referat zu übergeben in Betreff der Rechnungen des Ortschulrathes in Heil. Kreuz, welche Josef Dgrisek seinerzeit aufgestellt hat. Der bezügliche Referent hat auf Grund der im Bezirksarchive befindlichen Rechnungen herausgefunden, daß der gewesene Gemeindevorsteher von Sauerbrunn im Jahre 1883 für die Gemeinde Sauerbrunn als Zahlung an den Ortschulrath in Heil. Kreuz einen Betrag von 261 fl. in Ausgabe gestellt hat. Dagegen hat derselbe Bürgermeister als Obmann des Ortschulrathes für diesen in Empfang genommen als Zahlung der Gemeinde Sauerbrunn einen Betrag von 251 fl.; es ergibt sich somit für 1883 eine Differenz von 10 fl. Im Jahre 1884 ist als Ausgabe für den Ortschulrath von Sauerbrunn ein Betrag von 1.481 fl. verbucht, in die Rechnung für den Ortschulrath dagegen ein Betrag von 1.461 fl. 56 kr. als Empfang eingestellt, daher eine Differenz von 19 fl. 44 kr. verbleibt. Im Jahre 1885 hat die Gemeinde ausgetragen als an den Ortschulrath abgeführt 1.499 fl. 65 kr., dagegen erscheint eine Zahlung in



Empfang gestellt von nur 948 fl. 49 fr., daher eine Differenz von 551 fl. 49 fr. Im Jahre 1886 ist als Zahlungsabstättung in der Gemeinberechnung eingetragen ein Betrag von 1.106 fl. 35 fr., dagegen in Empfang genommen für Rechnung des Ortschulrathes Heiligenkreuz nur 1.063 fl. 65 fr., daher eine Differenz von 42 fl. 70 fr. Im Jahre 1887 ist als Abstättung der Gemeinde 800 fl., als Empfang des Ortschulrathes 303 fl. 82 fr. eingestellt, daher eine Differenz von 496 fl. 18 fr. Im Jahre 1888 ist als Zahlung seitens der Gemeinde ein Betrag von 792 fl. 85 fr. beausgab, der Empfang beim Ortschulrath mit 343 fl. 70 fr. angegeben, daher eine Differenz von 449 fl. 15 fr. Im Jahre 1889 ist keine Differenz. Im Jahre 1890 ist die Abstättung mit 1.087 fl., der Empfang mit 1.037 fl. angegeben, daher eine Differenz von 50 fl. Endlich ist im Jahre 1891 die Abstättung mit 2.486 fl. 27 fr., der Empfang hingegen mit 1.816 fl. 27 fr. angegeben, daher eine Differenz von 670 fl. 30 fr.

Nun, meine Herren, das gibt eine Differenz von zusammen 2289 fl. 26 fr., und das ist für die betreffende Gemeinde keine Lappalie!

Diese Sache war den Mitgliedern der früheren Majorität schon bekannt, weil von ihnen selbst aufgedeckt. Da ihnen eine solche Wirthschaft zu dick erschien, so haben sie sich genöthigt gesehen, bei Zeiten die Führer dieser Musterpartei zu verlassen. Es hat aber die Mehrheit der früheren Gemeindevvertretung auch noch andere unangenehme Wahrnehmungen machen müssen, und zwar bei der Abzahlung der Schulbaukostenschuld an die steiermärkische Sparcasse. Auch da hat sich herausgestellt, daß der Ortschulrath von Heiligenkreuz Gelder beeinhaltet hat zur Abzahlung der Sparcassenschuld, welche ihrem Zwecke gar nicht oder nur zum Theile zugeführt wurden. So wurde im Jahre 1883 ein Betrag von 2.098 fl. 26½ fr. von den eingeschuldeten Gemeinden dem Ortschulrath eingezahlt; die Abzahlung an die steiermärkische Sparcasse betrug aber nur 484 fl. 98 fr. Im Jahre 1886 betrug die Einnahmen 1.548 fl. 21½ fr., abgeführt wurden jedoch nur 450 fl. Im Jahre 1887 erscheinen die Einnahmen mit 673 fl. 47 fr. ausgewiesen, an die steiermärkische Sparcasse wurde jedoch auf Rechnung der Schuld nichts abbezahlt. Im Jahre 1888 betrug die Einnahmen 569 fl. 18 fr., an die steiermärkische Sparcasse wurde nichts abbezahlt. Im Jahre 1889 betrug die Einnahmen 1.566 fl. 47 fr.; an die steiermärkische Sparcasse wurden lediglich 600 fl. abgeführt. Im Jahre 1890 betrug die Einnahmen 1.745 fl. 31 fr., abgeführt wurden an die Sparcasse 1.182 fl. Im Jahre 1891 betrug die Einnahmen 2.122 fl. 15 fr., abgeführt wurde an die

steiermärkische Sparcasse ein Betrag von 953 fl. 02 fr., so daß im Ganzen die Einnahmen 10.323 fl. 2 fr., die Abzahlungen an die steiermärkische Sparcasse dagegen während dieser Zeit lediglich 3.320 fl. betragen.

Im Jahre 1888 hat der damalige Gemeindevorsteher in einer Sitzung des Gemeinde-Ausschusses öffentlich erklärt, er habe einen Betrag von 1.600 fl., von dem die Rede war, an die steiermärkische Sparcasse abgeführt, so daß die Gemeinde weder Klage noch Execution zu besorgen habe, was früher wiederholt der Fall war, weil eben die Zahlungen nicht regelmäßig geleistet wurden. Diese Erklärung war aber unwahr, weil nachträglich, und zwar bald darauf wirklich die Execution eingetroffen ist. Es hat dann die k. k. Bezirkshauptmannschaft Pettau sich viele Mühe gegeben, in diese Angelegenheit Ordnung zu bringen, und zwar war es der Herr Bezirkshauptmann Marek, der sich veranlaßt gesehen hat, selbst nach Sauerbrunn zu gehen, um daselbst die Rechnungen zu prüfen, und zwar mit Hinzuziehung des früheren Gemeindevorstehers und Obmannes des Ortschulrathes von Heiligenkreuz. Diese Rechnung, obschon durch sieben Jahre keine Rechnung gelegt worden ist, wurde mit Hilfe des Herrn Bezirkshauptmannes zusammengestellt, sie umfaßte zwei Seiten. Da die Sache aber nicht klar war und nicht Alles klappte, so hat der damalige Gemeindevorsteher, der, wie die Eingabe der sechs Interessenten besagt, die Gemeindevverwaltung von Sauerbrunn so musterhaft geleitet hat, sich zu folgender Erklärung veranlaßt gefunden, welche der Untersuchungscommissär Herr Marek auch zu Protokoll genommen hat. Diese Erklärung lautet (liest):

„Der Obmann des Ortschulrathes Johann Dgrisek verpflichtet sich, jeden sich nachträglich ergebenden Ersatz, sofern dessen Bestehen ordnungsmäßig dargethan wird, zu leisten, da ihm jede schädigende Absicht ferne lag und allfällige Unrichtigkeiten (in der Rechnung?) nur dem Umstande zuzuschreiben sind, daß er es nicht verstand, eine so complicirte Rechnung zu führen.“

Nun, meine Herren, ich frage Sie, ob das nicht ein beschämendes Eingeständnis ist, und ob man einem Menschen die Führung der Gemeindeangelegenheiten noch weiterhin anvertrauen konnte, der eine so einfache Rechnung nicht zu führen im Stande war, eine Rechnung, bei der es sich eigentlich nur darum handelte, die Einnahmen und Ausgaben Tag für Tag und Monat für Monat richtig einzutragen? Und ich frage Sie weiters, meine Herren, ob ein solcher Mann berechtigt ist, in der Eingabe an den hohen steiermärkischen Landes-Ausschuß in Gesellschaft von landschaftlichen Beamten und Cridataren, unbescholtenen Männern der Majorität, der gegenwärtigen Gemeindevvertretung vorzuwerfen, daß sie nicht im Stande seien, in der Gemeinde



Ordnung zu halten, daß sie Steuergelder zu unerlaubten Zwecken verwenden? Das ist, glaube ich, eine Annäherung, die nicht genug scharf zurückgewiesen werden kann!

Bemerkenswerth ist es auch, daß, als der Referent des Bezirksschulrathes Rohitsch das Referat über obige Rechnungen und Verrechnungen des gewesenen Bürgermeisters fertig gestellt und dasselbe dem gegenwärtigen Bezirkshauptmann von Pettau vorgelegt hatte, sich derselbe, nachdem er sich in der Sache informirt hatte, in Gegenwart des Bürgermeisters von Rohitsch veranlaßt sah, einen Ausspruch dahin zu thun, daß in der ganzen Rechnungsführung zum Mindesten eine sträfliche Unordnung gelegen sei!

Das, meine Herren, sind nur einige Leistungen der maßgebend gewesenen Persönlichkeit der früheren Gemeindevertretung, und da ist es wahrlich kein Wunder, wenn die meisten Genossen fahnenflüchtig geworden, wenn sie abgefallen sind! Und diesen verlassenen und gefallenem Größen, welche nicht slovenischer Parteeinfluß, sondern die innere Fäulnis zu Fall gebracht hat, will der steiermärkische Landes-Ausschuß in einer neu zu creirenden Gemeinde eine sichere Zufluchtsstätte schaffen, ihnen wieder zur Verwaltung einer Gemeinde verhelfen!

Obwohl die ganze Gebahrung des früheren Gemeinde-Vorstehers bekannt war, so war er doch noch bestrebt, sich ober Wasser zu erhalten, und versuchte in einer solchen Weise schließlich auf die letzte Wahl selbst einzuwirken, die gewiß nicht ordnungsmäßig genannt werden kann. Ich verweise kurz darauf, daß, als es sich um die Zusammenstellung der Wahllisten handelte, der gewesene Gemeindevorsteher den amtlichen Ausweis über die Steuervorschreibung in Händen hatte, daß er aber trotzdem Personen in die Wahlliste, in die erste resp. zweite Classe aufgenommen hat, von denen er wußte, daß sie in die dritte Classe gehören, weil sie keine Steuern zahlen. So wurde ein Arzt, der nur vorübergehend in Sauerbrunn domicilirt, in die zweite Classe eingestellt, obgleich er keine Steuer zahlte. Ebenso wurde ein Grazer, der dort die Zirkerei betreibt, in die Wahlliste eingestellt, und zwar in die erste Classe, der auch keine Steuer zahlte. Der Bürgermeister hat es sogar für angemessen und nöthig gefunden, sich selbst eine um 10 fl. höhere Grundsteuer, als ihm vorgeschrieben war, beizulegen, um in der ersten Classe wählen zu können. Allerdings wurden diese Unrichtigkeiten durch das Reclamationsverfahren aufgedeckt und beseitigt; allein, wenn man den Muth besitzt, in einer solchen Weise vorzugehen schon bei den Wahllisten, die öffentlich aufgelegt und von der politischen Behörde zur Kenntniß genommen werden mußten, so werden Sie zu-

geben, daß ein solcher Mensch zu Allem fähig ist, daß ich die früher gebrauchte Ausdrucksweise ganz der Sache anpassend gewählt habe!

Aber es ist noch ein anderer Grund gewesen, daß sich die früher so fest gefügte Partei zersplittert hat, es hat nämlich dazu auch die Schulvereinschule beigetragen, denn diese Angelegenheit zieht sich schon seit einer Reihe von Jahren herum, doch ist es bisher nicht gelungen, diese Schule der Schulgemeinde Heiligenkreuz anzuhängen.

Es ist zwar, wenn ich mich recht erinnere, im Jahre 1891 von der damaligen Majorität der Gemeinde-Vertretung in Sauerbrunn der Beschluß gefaßt worden, daß diese Schule von der Gemeinde übernommen werde. Der bezügliche Beschluß ist sehr vorsichtig und schlaun abgefaßt und besagt, daß die Obsorge für diese Schule die Ortsgruppe des Deutschen Schulvereines übernehmen dürfte; in dem andern Falle aber falle diese der Schulgemeinde zu.

Meine Herren! Es ist begreiflich, daß, mag der Beschluß noch so vorsichtig gefaßt gewesen und in dieser vorsichtigen Fassung den bäuerlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung mundgerecht gemacht worden sein, diese doch Anstoß daran genommen haben, und zwar einzig und allein wegen des Kostenpunktes.

Es ist mir vom Herrn Referenten im Bezirksschulrath Rohitsch mitgetheilt worden, daß die Schulgemeinde Heiligenkreuz noch alte Schulden an Baukosten abzutragen habe. Außer dieser alten Schuld hätte nun die Schulgemeinde Heiligenkreuz mit der deutschen Schulvereinschule eine neue Last übernehmen müssen, nämlich die intabulirte Forderung der Sparcasse in Marburg per 10.000 fl.

Daß die bäuerlichen Gemeinde-Vertreter ein solches Ansuchen abgelehnt haben, das, meine Herren, kann ihnen Niemand verargen. Es ist aber dem abgefallenen Theil der ehemaligen Majorität der Gemeinde-Vertretung endlich auch in einer Richtung eine Unannehmlichkeit passiert, welche sie förmlich zwang, von ihren Führern abzufallen.

Die bäuerlichen Vertreter sind nämlich vor Jahren von zwei der heutigen Petenten verleitet worden, einen Beschluß zu fassen, den einige Gemeindegossen als Ehrenbeleidigung aufgefaßt haben und in Folge dessen gegen den Gemeinde-Ausschuß klagbar aufgetreten sind. Die Führer haben nun den bäuerlichen Vertretern die Zusicherung gegeben, daß diese keine Kosten treffen werden, daß sie daher die Führung des Strafprocesses ganz ihnen überlassen können, sich um denselben nicht zu kümmern brauchen. Der Strafproceß ist wirklich unglücklich ausgefallen für die Gemeinde-Vertreter; dieselben wurden nämlich verurtheilt. Da eignete sich wieder der merkwürdige Fall, daß jene Mitglieder der deutschsprechenden Partei, so nennen sich die-



selben heute, oder „die Intelligenz“, einfach ihre Zusage vergessen haben und daß sie die bäuerlichen Vertreter ganz ruhig die Proceßkosten bezahlen ließen.

Es ist begreiflich, daß jeder Mensch und daher auch der Gemeinde-Vertreter und umsomehr der bäuerliche Vertreter empfindlich ist, wenn er Kosten zahlen muß, die er von rechtswegen zu zahlen gar nicht verpflichtet wäre. Ich habe mir erlaubt in einigen Thatsachen zu zeigen, daß die Gründe, welche die Minderheit der Gemeindeinassen von Sauerbrunn veranlaßt hat, mit einem Trennungsgesuche hervorzutreten, ganz andere waren, als diejenigen, welche in dem motivirten Gesuche an den Landes-Ausschuß angegeben erscheinen, daß diese Eingabe nur dazu zu dienen hat, die wahren Gründe für die ange-suchte Trennung zu bemänteln!

Ich glaube, daß der hohe steiermärkische Landes-Ausschuß, wenn er sich schon über alle Bedenken politischer und wirthschaftlicher Natur hinausgesetzt hat, doch daran hätte Anstoß nehmen und dieses Gesuch nicht ohneweiters dem steiermärkischen Landtage hätte befürwortend vorlegen sollen, weil aus der Eingabe selbst zu ersehen ist, daß die Rechtsverhältnisse, die dormalen in der Gemeinde bestehen, noch keineswegs geordnet und geschlichtet sind. Die Rechnungen bezüglich der alten Schule sind noch nicht abgeschlossen; es besteht noch eine bedeutende Schuld bei der Steiermärkischen Sparcasse und eine solche beim Bürgermeister in Rohitsch, Fersch, in der Höhe von 1000 fl.; weiters ist eine Schuld an den Kaufmann Franz Dgrisej da, welche gegen den Ortschulrath eingeklagt worden ist, und zwar eine Schuld, die damals, als der gewesene Bürgermeister und Ortschulraths-Obmann die Rechnung in Gegenwart des Bezirkshauptmannes gelegt hat, von ihm absichtlich verschwiegen worden ist. Daß dem Rechnungsleger der Bestand dieser Schuld am Tage der Rechnungslegung bekannt war, geht daraus hervor, daß er Tags darauf dem betreffenden Gläubiger selbst mitgetheilt hat, er habe diese Schuld nicht zu Protokoll gegeben, weil er selbe ohnedies bezahlen werde. Freilich hat der Ehrenmann auf die Zahlung, wie auf seine Zusage vergessen.

Die Auftheilung, wie die Gemeinden, welche geschaffen werden sollen, für diese Schuld aufzukommen haben, ist keineswegs definitiv; ebenso ist auch nicht ausgemacht, wie die Kosten der Straßenerhaltung getragen werden sollen, weil, wie früher bemerkt, die Straßen aufgetheilt sind nach dem Steuergulden der einzelnen Interessenten!

Endlich ist mir mitgetheilt worden — ich habe den bezüglichlichen Theilungsplan leider nicht gesehen — daß, wenn der Curort Sauerbrunn aus dem Rahmen der politischen Gemeinde ausgeschieden werden soll, dann die

übrigen Gemeinden in zwei Theile getheilt würden, die unter sich keinen Zusammenhang hätten.

Ich glaube, daß es angezeigt wäre, vielleicht jetzt schon daran zu denken, daß der übrig bleibende Theil der Gemeinde entsprechend vertheilt oder in Verbindung gebracht werde.

Mit Erlaß des hohen Landes-schulrathes vom 25. Februar 1892, Z. 812, ist die Schulgemeinde Heiligencruz auch schon rechtskräftig verpflichtet, für die Unterbringung der nach Geschlechtern zu theilenden Schule in Heiligencruz zu sorgen. Ich glaube, daß auch dies Kosten verursachen wird.

In der Eingabe und im Antrage, der hier vorliegt, ist nichts enthalten, wer für diese Kosten aufzukommen haben wird und in welchem Verhältnisse!

Ich schließe und bemerke, daß es, wie schon früher betont, keineswegs nothwendig war, mit diesem Gesuche der kleinen Anzahl von Interessenten so sehr zu eilen, daß man sich ganz gut hätte Zeit nehmen können, zu untersuchen, welche die eigentlichen Gründe waren, daß ein solches Gesuch vorgelegt wurde, zu untersuchen, ob die von mir vorgebrachten Thatsachen wirklich bestehen und wirklich bestanden haben und ob sie einzig und allein maßgebend waren, die Verschlagung der Gemeinde Sauerbrunn anzustreben. Ich bin überzeugt, daß, wenn der hohe Landes-Ausschuß sich die Mühe genommen hätte, diese Angelegenheit einer genauen Untersuchung zu unterziehen, er diesen Antrag gewiß nicht gestellt hätte.

Ich glaube, er hätte Anstand genommen, diesen Antrag einzubringen und einen Antrag zu dem seinigen zu machen, welcher nichts anderes anstrebt, als, wie ich dargethan habe, einer abgehausten Gemeindecktle auf dem Umwege der Verschlagung eines bestehenden Gemeindegewesens und Bildung einer neuen Gemeinde wieder zur Herrschaft und zum Einflusse zu verhelfen! Weil ich überzeugt bin, daß, wenn ich einen Vertagungsantrag oder einen Antrag dahin stelle, daß diese Sache nochmals dem hohen Landes-Ausschusse zur Berathung und Bericht-erstattung zugewiesen werde, dieser Antrag abgewiesen wird, so enthalte ich mich einer solchen Antragstellung. Doch bemerke ich, daß ich mich auf Grund der angeführten Thatsachen in meinem Gewissen für verpflichtet halte, gegen den Antrag zu stimmen.

Abg. Dr. **Sernec** (L.-G. Cilli): Hoher Landtag! Sie haben aus den Ausführungen des Herrn Vorredners ersehen, daß während der Dauer der früheren Gemeindevertretung das Interesse der Gemeinde gewiß nicht gut gewahrt worden ist und ebenso schlecht das Interesse des Curortes Sauerbrunn, der in dieser Gemeinde der weitaus größte Steuerträger ist; die neue Gemeindevertretung ist



erst am 5. November 1892 in Wirksamkeit getreten. In der Eingabe, welche die Grundlage des heutigen Antrages bildet, werden von sechs Gemeinde-Ausschußmitgliedern alle möglichen allgemeinen Anwürfe gegen die neue Gemeindevertretung gemacht, es ist aber nicht die geringste Thatsache angeführt, aus welcher wirklich eine dieser Anschuldigungen als begründet hervorgehen könnte. Es ist nicht nachgewiesen, daß gegen das Interesse des Curortes Sauerbrunn in dieser kurzen Zeit irgend etwas geschehen sei. Mein Herr Vorredner hat darauf hingewiesen, daß rücksichtlich der Straßenerhaltung und rücksichtlich der Beleuchtung an den von der früheren Gemeindevertretung getroffenen Maßnahmen nichts geändert worden ist. Ich kann nur beifügen, daß die neue Gemeindevertretung sofort darangegangen ist, die alten Schulden zu zahlen. Für Schulzwecke z. B. eine Rechnung von 160 fl., nebst beträchtlichen Kosten, weil die frühere Wirthschaft damals so armselig war, daß eine solche Schuld für Schulenfamilien von einem dortigen Kaufmanne gegen die Gemeinde eingeklagt werden mußte, und daß in früherer Zeit oftmals Klagen von der Sparcasse gegen die Gemeinde Sauerbrunn gelaufen sind, hat schon der Herr Vorredner angeführt. Von den Maßnahmen der neuen Gemeindevertretung kann ich weiters mittheilen, daß dieselbe zur Deckung der Rückstände an die dortige Feuerwehr aus der früheren Periode mit über 200 fl. geschritten ist, und zugleich beschlossen hat, 50 fl. pro Jahr in Zukunft zu zahlen. Es ist in dem Berichte des Landes-Ausschusses einfach alles, was diese sechs Personen in der Eingabe gesagt haben, abgeschrieben worden, so namentlich auch die Phrase, daß eben die jetzige Gemeindevertretung das Interesse des Curortes Sauerbrunn und der ganzen Gemeinde nicht wahre! Dieß ist aber nirgends nachgewiesen worden. Ich kann im Gegentheile behaupten, daß nicht ein einziger Beschluß von Seite der jetzigen Gemeindevertretung gefaßt worden ist, der gegen das Interesse des Curortes verstößen würde. In der jetzigen Gemeindevertretung sitzen sechs Mitglieder, die alle in Sauerbrunn wohnen; darunter zwei Beamte des Curortes Sauerbrunn, und in der jüngsten Zeit hat die jetzige Gemeindevertretung in den Ortschaftsrath einen Beamten des Curortes, den Herrn P o t o t s c h n i g, hineingewählt, gewiß kein Zeichen von Feindseligkeit! Man kann daher nicht sagen, daß etwa die Vertreter des Curortes in Schulfragen nicht berücksichtigt werden sollen. Der ganze Bericht, der vorliegt, ist sehr mager. Es war aber auch die ganze Untersuchung des Falles eine ganz mangelhafte, daher ist der heutige Antrag ein übereilter. Die Eingabe, welche diese sechs Besizer eingebracht haben, datirt vom 8. September 1893. Ich habe den betreffenden Act durchgelesen, es liegt wohl

eine Note der Statthalterei vor, in welcher diese sagt, daß aus öffentlichen Rücksichten gegen diese Trennung nichts einzuwenden ist; es liegt aber auch eine Eingabe der jetzigen Gemeindevertretung vor, die nicht einmal ein Präsentantum trägt, die aber aus eigener Initiative gekommen ist, in welcher diese Gemeindevertretung sich sehr beschwert, daß die Eingabe, welche die Mitglieder der Minorität eingebracht haben, ihr gar nicht zur Aeußerung zugestellt worden ist und konnte in Folge dessen diese im Acte vorliegende Aeußerung der Gemeinde nur in soweit gegen die Eingabe der Minorität reagiren, als deren Inhalt der Gemeindevorsteher gerüchtweise zu Ohren gekommen war; sie konnte also unmöglich die Anschuldigungen der Minorität gründlich beantworten, sie hob aber hervor, daß sie die berechtigten Interessen des Curortes Sauerbrunn immer wahren wolle.

Wie schon von meinem Herrn Vorredner hervorgehoben wurde, war es die Leitung des Curortes selbst, welche die jetzige Gemeinde geschaffen hat. Es ist bezeichnend genug, daß die neue Gemeinde nur 50 Häuser und nur 356 Seelen zählen solle; eine so kleine Gemeinschaft kann wohl unmöglich eine ordentliche Gemeinde bilden. Es ist nicht richtig, daß der Rayon des Curortes Sauerbrunn und die Interessensphäre desselben nicht weiter gehe, als bis zur Grenze des neu zu creirenden Gemeindegebietes „Curort Sauerbrunn.“ Im Gegentheile, zum Curorte gehört die ganze Umgebung, wie sie derzeit in einer Gemeinde vereint ist, und die ganze Umgebung muß mitarbeiten an dem Gedeihen dieses Curortes. Sie können versichert sein, meine Herren, daß der Bevölkerung in der Umgebung nichts ferner liegt, als sich in einen Gegensatz mit dem Curorte zu stellen, daß sie sich vielmehr dessen wohl bewußt ist, daß ihre Interessen identisch sind mit jenen des Curortes und sie daher an dem Gedeihen des Curortes, der Hebung des Fremdenverkehrs etc. mit zu wirken haben. Ich habe darauf hingewiesen, daß sie nicht nur keine Veränderung an den bestehenden derzeitigen Verhältnissen getroffen, sondern in der kurzen Zeit ihrer Wirksamkeit schon viele Schulden abgezahlt, Klagen sistirt und eine Unterstützung von 50 fl. für die Feuerwehr beschlossen hat. Wer wird in der Folge die Straßen und Fußwege zu erhalten haben? Für die projectirte neue Gemeinde Umgebung Sauerbrunn ist die Straße bald gut genug. Bleibt aber die Umgebung und der Curort ein Gemeindeförpser, und zahlt letzterer mit seinen Bewohnern bei allen Gemeindeumlagen mit, so kann der Curort auch verlangen, daß alle öffentlichen Wege der Umgebung in einem ganz vorzüglichen Zustande erhalten werden.

Meine Herren! Es liegt noch nicht der geringste Grund vor, anzunehmen, daß die jetzige Gemeindevertretung



den Interessen des Curortes und der darin befindlichen Steuerträger nicht Rechnung tragen wird. Aber wenn sie alle Brücken zwischen der Umgebung und dem Curorte abbrechen, und die Ausscheidung gegen den Willen der Majorität der Gemeinde durchführen, wird die zukünftige Gemeinde Umgebung Sauerbrunn dieß stets als Feindseligkeit empfindend und ich zweifle, daß sie dann entgegenkommend sein und etwa ihre reducirten Umlagen dazu verwenden wird, um die Straßen und Wege, die für die Gemeinde „Umgebung Sauerbrunn“ für gewöhnliche Zwecke gut genug sind, im Interesse des Curortes zu verbessern. Der Curort ist zu klein, um eine Ausscheidung zu vertragen.

Der Hauptgrund aber, aus welchem ich eben sagen muß, daß der Bericht und Antrag derzeit noch ungesellig und voreilig, und daß die Untersuchung noch lange nicht so weit gediehen ist, um die Trennung heute schon auszusprechen, ist der Artikel I des Gesetzes vom 17. December 1874, Nr. 3 L. G. Bl., welcher ausdrücklich besagt:

„Eine Ortsgemeinde kann durch einen vom Kaiser genehmigten Beschluß des Landtages in zwei oder mehrere Ortsgemeinden getrennt werden, wenn . . .“

„Dieser Trennung muß eine vollständige Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens und der gemeinschaftlichen Lasten vorhergehen.“

Vor Allem fragt es sich jetzt, wer die Erklärung unterschrieben hat, daß er, wenn die Trennung durchgeführt wird, einwillige, bei den früheren Schulden der alten Gemeinde zu participiren und auf das Gemeindevermögen zu verzichten. Die Eingabe trägt zwar 67 Unterschriften, aber vom Landes-Ausschusse ist nicht untersucht worden, wer zu unterschreiben competent war und wer nicht. Abgesehen hievon sind von den 67 Unterschriften, sieben von den Beamten der Curanstalt und 13 von den Pächtern der Curanstalt herrührend. Unter den Unterschriebenen befinden sich weiters 18 Personen, die die nicht hineingehören, weil sie keine Steuer zahlen und demnach gar nichts mitzureden haben; sodann noch zehn Frauen von Besitzern, die mit unterschrieben sind, die also nur dazu auf der Erklärung stehen, um die Zahl der Unterschriften zu vermehren. In der Eingabe vom 28. September 1893, welche von den sechs Mitgliedern der Minorität unterschrieben ist, gestehen diese selbst, daß 19 Besitzer, welche in die neue Gemeinde fallen, die Eingabe nicht unterschrieben haben. Darunter befinden sich der Willenbesitzer Adalbert Kurz, die Fürst Windischgrätz'sche Gutsverwaltung, der Restaurateur Josef Streiter, Franz Kert u. s. w.

Was wollen sie mit allen diesen 19 Personen anfangen, nachdem diese nicht erklärt haben, daß sie auf

das Gemeindevermögen verzichten, welches Vermögen in Obligationen im Betrage von ungefähr 2000 fl. und noch einigen anderen Sachen besteht. Ich bin nicht berufen dies amtlich zu untersuchen, aber wenn es im Gesetze heißt, daß bei Trennung von Gemeinden eine vollständige Auseinandersetzung des Vermögens vorhergehen muß, kann ich mit Ruhe behaupten, daß heute die Sache noch nicht spruchreif ist. Ich glaube nicht, daß Sie mir eine befriedigende Antwort geben können, wenn ich Sie frage, was Sie mit den 19 Besitzern machen wollen, ob Sie an dem alten Vermögen participiren, oder ob sie hier im Landtage mit einem Machtspruche ihnen gegen ihren Willen die Unrechte an die alte Gemeinde und an deren Vermögen nehmen wollen? Weiters frage ich Sie, wie soll das Armenwesen geregelt werden? Ich ersehe aus den Acten, daß kein landschaftlicher Beamter als Commissär hinuntergegangen ist, um die localen Begrenzungen zu untersuchen. Die Petenten haben einfach eine Mappe angegeschlossen und wie diese Privatpersonen die neuen Grenzen auszeichnen, so wurde einfach Alles zur Genehmigung vorgelegt!

Ich verstehe nicht, wie sich der Landes-Ausschuß einfach darauf verlassen konnte, was Privatpersonen vorgelegt haben. Die Sache ist nicht amtlich untersucht; wenigstens aus den Acten geht nichts derartiges hervor und ebenso wenig aus dem Berichte des Landes-Ausschusses.

Ich schließe mit dem, daß ich die vollste Ueberzeugung habe, daß es im Interesse des Landes und der Curanstalt nicht gelegen ist, den Curort von der Gemeinde abzutrennen und daß es nur einzelnen Personen darum zu thun ist, welche nur aus persönlicher Kränkung, daß man sie nicht in der Gemeindevertretung beibehalten hat und aus anderen Gründen, die ich nicht erörtern will, und diese die Eingabe gemacht haben. Man soll auf eine, noch dazu im gehässigen Tone gehaltene Petition von Privaten nicht gleich entscheiden und darüber ein Gesetz erlassen, sondern es soll, wie in anderen Fällen, Alles reiflich erwogen und untersucht werden, was an der Sache ist, wie das ganze Verhältnis geregelt und die Frage rücksichtlich der Vermögensauseinandersetzung und rücksichtlich des Armenwesens gestaltet werden soll, ob die angeführten Daten über Steuerleistung, Bevölkerungszahl, Zugehörigkeit der angeführten Parzellen, und die Mappen etc., richtig sind, dann erst mag man vor den Landtag treten, und ich kann mir nicht denken, daß eine gründliche, vorurtheilslose Untersuchung das Resultat erzielen könnte, daß eine Absonderung von 356 Seelen mit einigen Häusern als selbstständige Gemeinde, welche im Herzen einer anderen Gemeinde gelegen ist, im Interesse der engeren Gemeinde



gelegen sein kann. Etwas derartiges mag wohl bei großen Städten ersprießlich sein, doch hier bei so kleinen Ortschaften ist dies nicht der Fall.

In Neuhaus hat unser Land auch eine Curanstalt und die Gemeindevertretung ist dort seit vielen Jahren stets national. Die Majorität des dortigen Gemeinde-Ausschusses hat meines Wissens mit dem Curorte noch nie einen Conflict gehabt; sie trägt den Interessen des Curortes in allen Punkten entschiedene Rechnung; sie hat ja selbst einen Vortheil, daß im Curorte alles blüht und gedeiht und Fremde herangezogen werden. Geradeso wie die Bevölkerung in Neuhaus es nicht schlecht verstanden hat für die Interessen des Curortes zu sorgen, ebenso wird es auch, wie ich überzeugt bin, der jetzigen Gemeindevertretung von Sauerbrunn nie beifallen, etwas gegen die Interessen des Curortes zu unternehmen, sondern sie wird stets bestrebt sein, allen Interessen des Curortes Rechnung zu tragen und ich empfehle es, das hohe Haus möge, wenn nöthig, allenfalls nach fünf oder zehn Jahren, aber noch nicht heute aussprechen, daß die Trennung stattzufinden habe oder nicht, zumal derzeit das gesetzliche Erfordernis der vollständigen Auseinandersetzung des Vermögens noch nicht vorhanden ist. Schon aus diesem Grunde ist die Sache einer Prüfung werth. Warten Sie noch einige Jahre, oder wenigstens ein Jahr und Sie werden sehen, wie die Gemeindevertretung functionirt. Fragen Sie um die Sprache, in welcher die Protokolle über die Gemeindebeschlüsse abgefaßt sind, so werden Sie sich überzeugen, daß dieselben auch jetzt noch in deutscher Sprache abgefaßt sind; wenn sich die Minorität beklagt, daß die Protokolle der Sitzungen ausschließlich in slovenischer Sprache geführt werden, so ist das nicht wahr. Die Petenten selbst legen eine Abschrift des Protokolles der Sitzung, in welcher sie majorisirt worden sind, vor und dieses ist in deutscher Sprache abgefaßt. Auch die Vorladungen an die Gemeindeglieder, mit welcher die Tagesordnung bekannt gegeben wurde, sind in deutscher Sprache abgefaßt.

Mir wurde selbst gesagt und mitgetheilt, daß die Gemeinde nur deutsche Protokolle führt, und daß sie in Zukunft daran gehen werde, deutsche und slovenische Protokolle zu führen.

So sieht es mit der Wahrheit in jener Petition aus, die vom Landes-Ausschusse als Axiom acceptirt worden ist! Man sieht, solche Fragen müssen vorher reiflich erwogen und geprüft werden, bevor man einen Gesetzesentwurf vorlegt.

Wenn aber bei einem so mangelhaften Materiale die deutsche Majorität dieses Hauses gleich blind darauf eingeht, so muß der Eindruck, den wir bekommen, ein

ungünstiger sein, und das könnte Folgen nach sich ziehen, die ich nicht erörtern will und die sich jeder selbst ausmalen kann. Ich werde gegen den Antrag stimmen.

Einen Vertagungs-Antrag will ich nicht stellen, denn das wäre Sache anderer. Ich habe ja schon im Vorhinein die Ueberzeugung, daß die Requisitionen nur dahin führen werden, daß es im Interesse des Curortes und der Gemeinde gelegen ist, beisammen zu bleiben, und bin ich überzeugt, daß dann der Curort blühen und gedeihen und daß ihm von dieser Gemeinde immer das vollste Wohlwollen entgegen gebracht wird.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. **Wantsch**: Hohes Haus! Gestatten Sie mir als Referenten des Landes-Ausschusses, betreff des Curortes Sauerbrunn meinen Standpunkt in dieser Frage mit einigen Worten zu präcisiren. Ich werde die Sache sine ira behandeln und dabei so weit dies möglich ist, jede nationale Erwägung bei Seite lassen, nachdem leider nationale Erörterungen sich sehr schwer ganz von der ira lösen lassen. Dieselben aber gänzlich bei Seite zu lassen, wird schwierig sein, denn obwohl der Landes-Ausschuß bei seiner Vorlage die nationale Frage ganz unerörtert und ganz außer aller Erwägung gelassen hat, so wurde dieselbe dennoch von den beiden Herren Vorrednern wieder gestreift. Ich werde die Angelegenheit speciell nur vom Standpunkte der Landes-Curanstalt besprechen, indem ich alle Erwägungen, welche rein legaler und formeller Natur sind, meinem verehrten Freund und Collegen Herrn Dr. Reichler zu besprechen überlasse.

Bevor ich auf den eigentlichen Gegenstand zurückkomme, gestatten Sie mir auf einige Bemerkungen des Herrn Dr. Surtela zu antworten. Herr Dr. Surtela hat sich darauf berufen, daß der Director Dr. Sock für die Zusammenlegung der jetzigen Gemeinde seinerzeit eingetreten sei. Ob dies der Fall ist, weiß ich nicht. Ich bezweifle aber nicht, daß dies so richtig ist, nachdem Herr Dr. Surtela diese Behauptungen jedenfalls nur auf Grund gepflogener Erhebungen aufgestellt haben wird.

Meine Herren! Gestatten Sie mir aber dann dagegen die Bemerkung, daß dies vor mehr als vierzig Jahren geschehen ist und die Verhältnisse im Unterlande überhaupt und insbesondere in der Umgebung von Sauerbrunn, ich möchte vielleicht sagen, leider heute wesentlich andere sind, als sie vor 40 Jahren waren.

Herr Director Sock war selbst Gemeinde-Vorsteher und die ganze Umgebung, damals zwar nicht deutsch, aber doch von einem ganz anderen Geiste beseelt als heute, und der Herr Director Sock, welcher das Heft in der Hand hatte, war damals in der Lage auch die Interessen der Nachbargemeinden für das Interesse des Curortes zu



engagiren und hatte daher ein Interesse daran die Umgebung zur Gemeinde heranzuziehen. Herr Dr. Surtela hat ferner behauptet, daß der Landes-Ausschuß bei seinen Vorlagen, welche gleiche principielle Fragen behandeln, verschiedene Gesichtspunkte und Erwägungen wählt und nach verschiedenen Seiten verschieden entscheidet. Ich überlasse im allgemeinen diese Erörterungen zu wiederlegen dem Herrn Dr. Reichel, bemerke aber, daß der Landes-Ausschuß sich bei allen administrativen Vorkehrungen gewisse principielle Gesichtspunkte gegenwärtig hält, daß er aber berechtigt und verpflichtet ist, jeden einzelnen Fall auch unter den besonderen Gesichtspunkten zu beurtheilen, welche für die Entscheidung eben des betreffenden speciellen Falles insbesondere maßgebend sind. Solche besondere Gesichtspunkte sind hier gewiß die des speciellen Interesses des Curortes. Was die Curorts-Frage betrifft, so unterliegt es keinem Zweifel, meine Herren, daß die Interessen des engeren Kreises des Curortes und der Umgebung, weil sie eben eine bäuerliche Gemeinde ist, wesentlich verschieden sind; und daß diese Interessen in vielfacher Richtung collidiren, daß läßt sich nicht läugnen. Diese Gegensätze zwischen den engeren märktischen, man könnte fast sagen städtischen Interessen, wie sie in einem Curorte bestehen, im Gegensatz zu den bäuerlichen Interessen der Umgebung haben sich nicht nur in Curorten, sondern auch in anderen Markt- und Stadtgemeinden im Laufe der Zeit viel scharfer entwickelt, als dies vor vierzig Jahren und früher der Fall war. Die Curorte insbesondere haben so ganz abgesonderte Interessen von den Interessen einer bäuerlichen Gemeinde, daß es mit Naturnothwendigkeit hervorgeht, den Curort und seine Umgebung zu einem selbstständigen Administrativgebiete zu vereinigen.

Das ist eine Erscheinung die nicht bloß im Curorte Sauerbrunn zu Tage tritt, sondern auch anderwärts zu Tage getreten ist, insoferne nicht schon wie im Karlsbad und Marienbad die Curortsgemeinde auch Stadtgemeinde selbst ist, welche natürlich ein lebhaftes Interesse an der Curortsgemeinde hat. Man hat vor nicht langer Zeit in Gleichenberg dies erlebt. Dieser Curort ist doch in einer rein deutschen Gegend gelegen. Damals hat man die Trennung, als in der Natur der Verhältnisse gelegen, ohne weiteres gebilliget, weil man eben damals nur von sachlichen Erwägungen ausgehen konnte — und kein Anlaß war, die Nationalitätenfrage hervoranzuziehen. (Nichtig!)

Ich kann meinem geehrten Herrn Vorredner die Versicherung geben, daß die Entwicklung dieser Angelegenheit nicht von heute datirt. Auf diese Idee, daß es wünschenswerth wäre, den Curort zu einer selbstständigen Gemeinde zu constituiren, hat der Landes-Ausschuß keinen directen Einfluß geübt. Ich speciell habe nichts gethan, um diese

Frage zu fördern und derselben näher zu treten; ich habe sie von selbst kommen gesehen und von selbst herankommen lassen und erst jetzt, wo die Frage direct an mich gestellt worden ist, ob ich von meinem Standpunkte etwas dagegen hätte, wenn diese Scheidung stattfinden sollte, habe ich der Direction erklärt, daß ich im Interesse des Curortes die Durchführung dieser sich vorbereitenden Action, beziehungsweise die Abschließung derselben nur im Interesse des Curortes begründet und wünschenswerth finde. (Bravo!)

Die Tendenz, dahin zu streben, hat auch schon in früheren und vorfrüheren Gemeindevertretungen bestanden und ich kann sie versichern, die Differenzen sind nicht von heute, sondern von gestern und vorgestern, und nicht darum, weil in der jetzigen Gemeindevertretung zufällig die slovenische Bevölkerung die Majorität hat, sind wir daran gegangen, die Trennung vorzunehmen; aber begreiflich ist es, meine Herren, und das wollen Sie mir nicht übel nehmen, und werden es auch zugeben müssen, daß der Umstand, daß die jetzige Majorität der Gemeindevertretung nahezu ausschließlich slovenisch ist, naturgemäß die Differenzen zwischen der Umgebung und dem eigentlichen Curorte nicht gemildert hat, sondern eher geeignet ist, diese leidigen, einmal bestehenden Differenzen auch in nationaler Beziehung zu verschärfen. Also nicht den Grund zu dieser Action hat dieses Verhältnis gegeben, ich möchte sagen, der letzte äußere Anstoß, um die Action in Fluß zu bringen, ist dadurch gegeben worden, so daß etwas, was schon seit Jahren als naturgemäß sich als Bedürfnis fühlbar gemacht und sich allmählig vorbereitet hatte, nunmehr zum definitiven Abschlusse gekommen ist.

Ich will annehmen, daß die gegenwärtige Gemeindevertretung durchaus dem Curorte nicht feindselig gegenüber steht, und glaube, es hieße auch der Gemeindevertretung geradezu widersinnige Tendenzen zuzumuthen, wenn sie gegen den Curort feindselig gesinnt wäre, da ja nicht nur die Bevölkerung des Curortes, sondern auch der ganzen Umgebung sozusagen vom Curorte lebt.

Die Herren Dr. Surtela und Dr. Sernec versichern zwar, daß die gegenwärtige Gemeindevertretung von Wohlwollen für den Curort erfüllt sei, waren aber nicht in der Lage, etwas anzuführen, was den Beweis erbringen würde, daß die jetzige Gemeindevertretung dieses Wohlwollen durch besondere Beschlüsse zu Gunsten des Curortes documentirt habe, denn der Beschluß, daß die jetzige Gemeindevertretung der Feuerwehr in Sauerbrunn jährlich 50 Gulden Subvention gewährt hat, daß, meine Herren, ist kein Beweis für das besondere Wohlwollen für den Curort Sauerbrunn, denn diese Feuerwehr ist zugleich Orts- und Umgebungs-Feuerwehr. Die Wohlthat dieser Institution kommt nicht bloß Sauerbrunn und dem Cur-



orte, sondern der ganzen Umgebung weit und breit zu statten, wie ja die Feuerwehr schon wiederholt leider in der Lage war, hauptsächlich, ja fast ausschließlich gerade in der Umgebung ihre erfolgreiche Thätigkeit walten zu lassen.

Also, meine Herren, ich glaube, der Antrag ist in der Natur der Sache begründet und wird hier nur etwas durchgeführt, was in anderen ähnlichen Fällen durchgeführt wurde. — Wenn auf Neuhaus hingewiesen worden ist, muß ich aufmerksam machen, daß dort die Verhältnisse anders liegen. In Sauerbrunn haben wir wirklich einen engeren, festen, wirtschaftlichen Kern, der sich um den Curort gebildet hat, weil eben Sauerbrunn ein bedeutenderer Curort ist. Diesen wirtschaftlich abgeschlossenen Kern bilden größere Grundbesitzer, welche direct an den Aufgaben des Curortes interessiert sind, und eine Reihe von Hôtels, welche die gleichen Tendenzen und Aufgaben mit dem Curorte verfolgen. Gerade aus diesem Verhältnisse erklärt sich die Thatsache, daß dieser engere Kreis um den Curort Sauerbrunn absolut deutsch ist; das werden Sie nicht wegleugnen können. Es ist daher begreiflich, nachdem nationale Reibereien bestehen, daß die nationalen Verhältnisse und Wünsche im Curorte ganz andere sind, als in der Umgebungsgemeinde, die begreiflicherweise vollständig slovenisch ist.

In Neuhaus ist aber das anders. Neuhaus ist im kleineren Maße entwickelt und ist auch der Ort Doberna, der nicht den gleichen Namen wie Neuhaus hat, in seiner Majorität, ich glaube wenigstens, slovenisch und sind da die nationalen Differenzen nicht in einem solchen Maße zu Tage getreten, obwohl auch Neuhaus — die Direction — sich eines besonderen Wohlwollens von Seite der Gemeindevertretung Doberna gerade nicht zu erfreuen hat. Ich glaube, daß durch die Ausscheidung und selbstständige Constituirung der Curortsgemeinde Sauerbrunn gerade in nationaler Beziehung die Verhältnisse entschieden besser werden, wenn man den deutschen Kern der Bevölkerung, welcher sich um den Curort Sauerbrunn gruppiert hat, zu einem festen administrativen Körper vereinigt, und anderseits die ganz rein slovenische Umgebung des Curortes Sauerbrunn ebenfalls sich selbstständig stellen läßt; hiedurch wird eine Klarstellung der Verhältnisse geschaffen, die den beiderseitigen Verwaltungen, sowohl der Umgebung, als auch dem Curorte nur zum absoluten Vortheile gereichen kann. Je klarer die Verhältnisse sind, desto besser sind alle jene maßgebenden Momente zu klären. Also von diesen Gesichtspunkten glaube ich wirklich mit gutem Gewissen als Referent von Sauerbrunn meine Stimme für die Ausscheidung und Bildung einer selbstständigen Gemeinde „Curort Sauerbrunn“ abgeben zu können.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. **Reicher**: Hoher Landtag! Nach den Ausführungen meines sehr geehrten Herrn Vorredners kann ich mich kurz fassen und auf einige Bemerkungen beschränken, zu welchen ich mich als Gemeinde-Referent im Landes-Ausschusse als verpflichtet erachte.

In erster Linie möchte ich mich gegen den ersten Herrn Redner wenden, der behauptet, es werde ein anderer Maßstab angelegt, je nachdem es sich bei derlei Trennungangelegenheiten um deutsche oder slovenische Petenten handle und führt zu diesem Zwecke Gesuche an, welche von Seite der Bezirksvertretung Pettau an den Landes-Ausschuß um Trennung von Gemeinden im Jahre 1890 ergangen sind. Obgleich ich damals nicht im Landes-Ausschusse zu sitzen die Ehre hatte, ist mir doch erinnerlich, daß im hohen Hause stets der Standpunkt vorgeherrscht hat, daß im Allgemeinen Trennungen von Gemeinden ablehnend behandelt wurden, und wenn der Landes-Ausschuß diese Stellung eingenommen hat, hat er nur den Intentionen des hohen Landtages entsprochen und ich bin auch der Meinung, und zwar gerade im Bezirke Pettau, wie überhaupt in der Mehrzahl der untersteirischen Bezirke, wo Gemeinden, die ohnedem einen derartigen Umfang und Größe haben, daß sie unter der Grenze der Lebensfähigkeit stehen, daß man dort weitere Verkleinerungen der Gemeinden hintanhalten muß.

Im vorliegenden Falle aber spricht die Eigenart des Falles für die Trennung. Hier handelt es sich um die Interessen eines Curortes und um jene einer Landgemeinde.

Die Interessen beider Theile sind so grundverschieden, das diese Verschiedenheit für die Trennung der Gemeinde spricht, gerade so wie bei Stadt und Land, und zwar für die Trennung in „Curortsgemeinde Sauerbrunn“ und Gemeinde „Umgebung Sauerbrunn“.

Herr Abg. Dr. **Sernec** hat hervorgehoben, daß die gegenseitlichen Voraussetzungen der Vorlage und der Trennung nicht vorhanden sind und hat besonders zu wiederholtenmalen hervorgehoben, daß die Gemeinden zu klein seien. Wenn Sie das Orts- und Gemeinde-Repertorium zur Hand nehmen und sich die untersteirischen Landgemeinden im allgemeinen ansehen, werden Sie finden, daß die beiden getrennten zukünftigen Gemeinden zu den größeren und größten der Landgemeinden Untersteiermarks gehören, indem die neue Ortsgemeinde „Curort Sauerbrunn“ über eine Steuervorschreibung von über 5000 fl. verfügen wird und der übrig bleibende Theil der Gemeinde Sauerbrunn über nahezu 4000 fl. Es wurde weiters hervorgehoben, daß die Auseinandersetzung des Vermögens dieser Trennung nicht vorhergegangen sei, wie sie das Gesetz vorschreibt. Der Artikel I des Gesetzes vom 17. December 1874 er-



klärt, daß eine Ortsgemeinde im Wege der Landesgesetzgebung getrennt werden kann. Der Trennung hat die vollständige Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens und der gemeinschaftlichen Lasten vorherzugehen.

Die Gesetzgebung spricht zunächst aus, ob eine Gemeinde getrennt werden soll oder nicht!

Im bejahenden Falle, im Falle der thatsächlichen Trennung, muß vor der Durchführung dieses Beschlusses die vollständige Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens und der gemeinschaftlichen Lasten vorangehen. Ich glaube also, diese Auseinandersetzung ebensowenig wie die Willensübereinstimmung braucht nicht im gegenwärtigen Stadium der Gesetzgebung vorhanden zu sein und würde allerdings der Standpunkt, den der Herr Abg. Dr. Ser nec einnimmt, zu der Consequenz führen, daß — wiewohl hier die Majorität für die Trennung einer Gemeinde ist — das Veto eines Einzigen genügen würde, die Trennung hintanzuhalten. Es ist weiters darauf hingewiesen worden bezüglich der Einschulung; die Einschulung selbst hat mit der Trennung der Ortsgemeinde nichts zu thun. Im Zuge der Durchführung wird die Einschulung sich den geänderten Gemeindeverhältnissen anzupassen haben. Was die Bemerkung des Herrn Abg. Dr. Ser nec betrifft, die dahin geht, daß die Auseinandersetzung bezüglich des Armenwesens nicht stattfindet, verweise ich ihn auf den § 4 des Gesetzes vom 3. December 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, betreffend die Regelung der Heimatsverhältnisse, der bezüglich des Armenwesens im Falle der Trennung der Ortsgemeinden Vorfrage trifft. Ich glaube, daß die Vorlage vollständig begründet ist, sowohl im Interesse der gedeihlichen Entwicklung des Curortes und des friedlichen Nebeneinanderlebens in den Gemeinden. Ich möchte daher den hohen Landtag bitten, die Vorlage anzunehmen. (Bravo! Bravo!)

Abg. **Surtela** (L.-G. Pettau.) Ich möchte mir erlauben, auf die Ausführungen des Herrn Dr. Wannisch kurz zu erwidern. Derselbe hat gemeint, daß die gegenwärtige Gemeindevertretung von Sauerbrunn gegenüber der Direction des Curortes bisher keine besonders günstige Gesinnung an den Tag gelegt habe; hiezu muß ich bemerken, daß die Vertretung erst seit dem Jahre 1892 in Wirksamkeit ist und bisher ihre Aufgabe hauptsächlich darin erblicken mußte und erblickt hat, die aufgehäuften Schulden der früheren Gemeindevertretung allmählig abzuführen und sich dieser mühevollen Aufgabe auch unterzogen hat. Wenn der Landes-Ausschuß sich die Mühe nimmt, sich zu überzeugen, wie viel in der kurzen Zeit abgezahlt wurde, so wird er finden, daß dies eine erstaunlich große Summe ist und wenn sie diese Schulden, die dringlicher Natur waren, abzahlt, so hat die Gemeindevertretung

sowohl der Anstalt als den übrigen Steuerträgern gegenüber gewiß eine besonders günstige Gesinnung bewiesen.

Herr Landes-Ausschußbeisitzer Dr. Reich er hat gemeint, daß im Bezirke Pettau Gemeinden vorkommen, die nicht ganz lebensfähig sind. Ich gebe das aber nur theilweise zu und kann das nicht zugeben bezüglich der Gemeinde St. Andrä in W.-B.

Es ist dies eine der größten Gemeinden, weil die ganze Pfarre eine einzige Gemeinde bildet.

Die Ortschaft Wittmannsdorf ist für sich vollkommen abgeschlossen und hat nur lauter große Grundbesitzer; sie hat wenige Straßen, nur eine einzige, die die Gemeinde durchzieht, und gar keine größeren Objecte und keine Brücke zu erhalten. Diese Gemeinde wäre ganz gut im Stande gewesen, als selbstständige Gemeinde zu existiren; ebenso sind die Ortschaften Untervelovseg, Pazing und Dornau, solche Ortschaften, die zu den größten im Bezirke Pettau gehören und große Besitzer haben; sie liegen am flachen Felde, haben daher keine Brücken und Straßen zu erhalten; diese Gemeinden wären nach der dermaligen Ueberzeugung der Gemeindevertretung sowohl als des Bezirks-Ausschusses ganz lebensfähig gewesen.

**Landeshauptmann:** Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. **Bayer:** Ich will nach den Ausführungen der beiden Herren Landes-Ausschußbeisitzer nichts weiter beifügen, als daß ich aus den Ausführungen des Herrn Abg. Dr. Surtela und Dr. Ser nec nur die Bestätigung gefunden habe, daß Mißhelligkeiten bestanden haben und nachdem die wirthschaftlichen Verhältnisse so klar dargelegt sind, so erübrigt mir nichts anderes als zu sagen, der hohe Landtag möge den Landes-Ausschuß-Antrag annehmen.

**Landeshauptmann:** Ich schreite nun zur Abstimmung und glaube, daß wir bei der Verlesung der Anträge von der Aufzählung der einzelnen Parzellen absehen können.

Berichterstatter Dr. **Bayer** (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Ausscheidung der Garten-, Acker-, Wiesen-, Weide-, Wald- und Weingarten-Parzellen, der Wege, Straßen und Gewässerparzellen und der Bauarealparzellen aus den Steuergemeinden Terjsche und Radmannsdorf aus dem Gebiete der Ortsgemeinde Sauerbrunn und Constituirung derselben zur selbstständigen Ortsgemeinde unter dem Namen „Curort Sauerbrunn“, wird bewilligt.



Der restliche Theil der gegenwärtigen Ortsgemeinde Sauerbrunn hat sohin den Namen „Umgebung Sauerbrunn“ zu führen.

(Der Antrag wird angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Neuhaus im Gerichtsbezirke Trdnung, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 70% für das Jahr 1894.

(Beilage Nr. 116.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Mayr** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die Ortsgemeinde Neuhaus im Gerichtsbezirke Trdnung hat das Ansuchen gestellt, es möge ihr zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse pro 1894 die Einhebung einer Gemeindeumlage von 70% bewilligt werden.

Nach dem Voranschlage betragen

die Ausgaben . . . . .	1.406 fl. 30 fr.
die Einnahmen . . . . .	224 „ 70 „
somit stellt sich ein Abgang per . . . . .	1.181 fl. 60 fr.

heraus.

Die Steuern betragen . . . . .	1.630 fl. 64 fr.
und es würde sich bei Einhebung einer Umlage von 70% ein Betrag von . . . . .	1.141 „ 45 „

herausstellen, wonach noch ein Abgang von . . . . . 40 fl. 15 fr. verbleibt.

Die Ausgaben belaufen sich in dieser Gemeinde u. zw. für die Verwaltung auf 300 fl., ferner entfallen für Armenkosten 419 fl. 97 fr., für Schulumlagen 195 fl. 99 fr. und für Kirchenconcurrentz 260 fl. 92 fr.

Der Voranschlag ist durch vierzehn Tage aufgelegt gewesen, und es wurde ein Einwand dagegen nicht erhoben.

Ebenso hat auch der Beschluß des Gemeinde-Ausschusses vom 21. December 1893 die gesetzlichen Bedingungen erfüllt.

Die Wahlberechtigten sind nach § 75 der Gemeinde-Ordnung zur Abstimmung am 4. Jänner 1894 eingeladen worden, zu welcher aber Niemand erschienen ist. Nachdem die Abwesenden als einverstanden anzusehen sind, so erscheint der Antrag des Gemeinde-Ausschusses angenommen.

Die Gemeinde hat dieses hohe Percent damit begründet, daß die Armenlast gestiegen ist, denn aus der Rechnung stellt sich heraus, daß für die Armenlasten im

Jahre 1893, 516 fl. 72 fr. eingestellt erscheinen, wogegen im Jahre 1894 nur ein Betrag von 419 fl. 97 fr. präliminirt ist.

Das Gesuch ist verspätet eingelangt und war es dem Landes-Ausschusse nicht möglich, bezüglich Aufklärungen an die Gemeinde heranzutreten.

Den eigentlichen Grund der so hohen Gemeindeumlage bildet jedenfalls die Ausgabe für Kirchenconcurrentz, welche allein 13 1/2% der Umlage für sich in Anspruch nimmt.

Nachdem alle gesetzlichen Bedingungen erfüllt wurden, stellt der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Neuhaus im Gerichtsbezirke Trdnung wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1894 die Einhebung einer 70procentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt“.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Pürgg im Gerichtsbezirke Trdnung, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 138% im Jahre 1894.

(Beilage Nr. 119.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten **Mayr** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die Ortsgemeinde Pürgg im Gerichtsbezirke Trdnung hat an den Landes-Ausschuß die Bitte gestellt, es möge ihr die Einhebung einer Gemeindeumlage von 138% für das Jahr 1894 bewilligt werden.

Die Ausgaben in dieser Gemeinde betragen nach dem Voranschlage . . . . . 1.740 fl. 31 fr. die Einnahmen . . . . . 138 „ 88 „ wodurch sich ein Abgang von . . . . . 1.601 fl. 43 fr. herausstellt. Die Steuersumme beträgt 1.152 fl. 78 1/2 fr. und würde die Einhebung einer 138%igen Umlage einen Betrag von . . . . . 1.590 fl. 84 fr. ergeben, wornach sich noch im Entgegenhalte zu den Ausgaben ein Abgang von . . . . . 10 fl. 59 fr. herausstellen würde.



Diese Gemeinde hat für Schulauslagen einen Betrag von 761 fl. 21 kr., für Kirchenconcurrentz 214 fl. 66 kr., für Armenversorgung 339 fl. 21 kr., und für die Verwaltung 290 fl. zu bestreiten.

Was die gesetzlichen Bedingungen anbelangt, so sind sie vollkommen erfüllt worden. Der Voranschlag ist auch ordnungsgemäß aufgelegt und ein Einwand dagegen nicht erhoben worden. Die Wahlberechtigten sind zur Abgabe ihrer Stimmen für den 16. December 1893 zum Erscheinen eingeladen worden und ist bei der Abstimmung Niemand erschienen.

Der Landes-Ausschuß hat, nachdem die Rechnungsabschlüsse der letzten Jahre dem Acte nicht beigelegt worden sind, und nachdem eine separate Begründung ebenfalls nicht vorhanden war, an die Gemeinde die Anforderung gestellt die letzte Rechnung in Vorlage zu bringen, um das Ansuchen um Bewilligung einer so hohen Umlage zu begründen.

Dieser Bericht ist erst vorgestern eingelangt. Die Rechnungen sind in vollkommener Ordnung und die Begründung des Ansuchens lautet dahin, daß eben durch die Schul- und Kirchenconcurrentzauslagen, sowie die Auslagen für die Armenversorgung dieses hohe Umlagenpercent benötigt wird.

Da die Einhebung dieser Umlage vollkommen begründet erscheint und die Gemeinde dieselben zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse braucht, so stellt der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten gleichlautend mit dem Landes-Ausschußantrag den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Pürgg im Gerichtsbezirke Ordnung wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1894 die Einhebung einer 138%igen Gemeindeumlage auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.“ (Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz-Ausschusses mit neuerlicher Vorlage einer Gesetzesnovelle zum Landesgesetze vom 27. November 1881, womit für das Herzogthum Steiermark Jagdkarten eingeführt wurden.

(Beilage Nr. 130.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf **Rottun-Linsky** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Mit Beschluß vom 7. d. M. wurde die Vorlage des Finanz-Ausschusses wieder an denselben zurückgewiesen, da während

der Debatte im hohen Hause gefunden wurde, daß einige Bestimmungen dieser Vorlage nicht klar sind. Der Finanz-Ausschuß war bemüht, in seinen neuerlichen Ausarbeitungen den in der oberwähnten Debatte zum Ausdruck gekommenen Wünschen Rechnung zu tragen und glaubt, daß nunmehr die betreffende Vorlage in jeder Beziehung klar und deutlich ist. Die betreffenden Veränderungen beziehen sich vornehmlich auf die Competenz der zur Ausstellung der Jagdkarten berufenen Behörden, sowie auf die Geltung der ermäßigten Jagdkarten für das Jagdschutzpersonale.

Um in logischer Folge die einzelnen Bestimmungen herzustellen, wurde auch der § 2 des alten Gesetzes in die Abänderung einbezogen und erlaube ich mir somit den neuen Entwurf der Annahme des hohen Hauses wärmstens zu empfehlen und stelle namens des Finanz-Ausschusses den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle dem in der Anlage beige-schlossenen Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.“

Abge **Probošcht** (L.-G. Weiz): Hohes Haus! Ich und meine Gesinnungsgenossen haben für das Eingehen in die Berathung dieses Gesetzentwurfes, wie ihn der Finanz-Ausschuß in der Beilage Nr. 130 vorgelegt hat, gestimmt, weil wir denselben für ausführbar, der Finanzlage des Landes zuträglich und sehr zum vortheilhaften Unterschiede gegenüber der ursprünglichen Vorlage des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 48), die kleinen bäuerlichen und bürgerlichen Jagdbetriebe nicht zu sehr belastend und hindernd erachten, während die Vorlage des Landes-Ausschusses die Ausübung der Jagd seitens Minderbemittelter fast unmöglich gemacht, somit eine Herabdrückung der Jagdpacht-Schillinge durch Verminderung der Zahl der Concurrenten bei den Jagdverpachtungen und in Folge dessen wohl auch einer vermehrten Ueberhegung des Wildstandes und somit einer zunehmenden Schädigung der landwirthschaftlichen Culturen nur zu sehr Vorschub geleistet hätte.

Bei dem Umstande, als in diesem Gesetzentwurfe, wie er jetzt vorliegt, ein Unterschied zwischen Jagdkarten zum Preise von 6 fl., welche für das ganze Land Steiermark Geltung haben und zum bisherigen Preise von 3 fl., welche nur für den Umfang eines politischen Bezirkes Geltung haben sollen, gemacht wird, betrifft die Erhöhung des Preises von 3 fl. auf 6 fl. zum großen Theile eigentlich nur jene Gesellschaftskreise, welche die Jagd sportmäßig betreiben und diese Erhöhung zu tragen im Stande sind.

Wir finden nur noch eine Härte für die Inhaber und Pächter kleiner Jagdgebiete, welche sich an der Grenze eines politischen Bezirkes befinden und nach der Vorlage gezwungen werden, Landeskarten zum Preise von 6 fl. sich zu lösen, wenn sie sich gegenseitig, wie es wohl überall gebräuchlich und fast nothwendig ist, bei Ausübung der



Jagd ausbilden und unterstützen wollen, da sie mit einer Bezirkskarte über die Grenzen ihres politischen Bezirkes nicht hinaus die Jagd ausüben dürfen.

Dem könnte leicht abgeholfen werden durch Einschaltung der Worte: „und der an denselben unmittelbar angrenzenden Ortsgemeinden“, so daß alinea 2 des § 2 zu lauten hätte:

„Die Jagdkarten werden ferner entweder nur für den Umfang eines politischen Bezirkes und der an denselben unmittelbar grenzenden Ortsgemeinden oder mit der Geltung für das ganze Land ausgestellt. Für erstere ist eine Gebühr von 3 fl., für letztere eine solche von 6 fl. zu erlegen.“

Ich stelle diesen Antrag und empfehle ihn im Interesse der Billigkeit der Annahme des hohen Hauses.

Es wird wohl kaum zu befürchten stehen, daß hiemit der Jagdkarten-Ertrag wesentlich alterirt werde, denn die Besitzer kleiner Jagdgebiete an den Bezirksgrenzen werden wohl kaum sich eine Landeskarte zu 6 fl. kaufen, sondern sich bemüßigt sehen, wenn mein Antrag nicht angenommen würde, auf gegenseitige Ausbilde bei Ausübung der Jagd über die Grenze ihres politischen Bezirkes hinaus zu verzichten.

Es würde somit durch Ablehnung meines Antrages kein vermehrter Ertrag in Aussicht stehen, wohl aber eine gar nicht unbedeutende Erschwerung der Jagdausübung an den Bezirksgrenzen.

Auch der Einwand der erschwerten Controle ist nicht fruchtbringend. Wenn auf der Jagdkarte steht: „Jagdkarte, gültig für den politischen Bezirk N. und die an denselben unmittelbar angrenzenden Ortsgemeinden“, so weiß jedes zur Controle berufene Sicherheitsorgan, also vor allem die k. k. Gendarmerie und die beideten Jagdaufsichtsorgane, den Umfang der Gültigkeit derselben abzumessen.

Denn es wäre doch traurig, wenn dieselben die Grenzen ihres Bezirkes nicht kennen würden. Das ist denn doch nicht anzunehmen. Aus diesen Gründen empfehle ich die Annahme meines Antrages (Beifall).

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. **Serman** (L.-G. Mann): Nach dem Ausfalle der letzten Abstimmung in diesem hohen Hause ist wohl keine Aussicht vorhanden, das Jagdkartengesetz selbst zum Falle zu bringen. Nachdem man aber das Uebel nicht beheben kann, so möchte ich doch versuchen, dasselbe wenigstens zu verkleinern und bestünde dies darin, daß man sich bestrebe, den Jagdkartenstempel in Wegfall zu bringen, welcher seit dem Jahre 1889 eingeführt ist, früher aber nicht bestand. Dieser beträgt für Herrenkarten 1 fl. und für Gehilfenkarten 15 kr. Für das Jahr 1892 hat der Jagdkartenstempel ausgemacht 6186 fl. (hört!), für

das Jahr 1889 bis 1892 zusammen 24.652 fl. (Hört!) Das ist schon eine schöne Summe, die der Fiscus aus dem Säckel zieht; denn diesen Löwenantheil nimmt er sich von den Jagdkarten. Dieses Geld könnte ganz gut zu einem anderen Zwecke besser verwendet werden.

Es wäre möglich, den Fiscus zu eliminiren, wenn man den § 1 anders stylisiren würde, dem § 1 im Jagdkartengesetz eine Deutung geben würde, worin die Jagdkarte nicht das Recht zur Jagdausübung gibt, sondern erst die Zahlung der Tage für die Jagdkarte.

Um dies auszudrücken, soll § 1 nach meiner Formulirung lauten (liest):

„Die Ausübung der Jagd im Herzogthume Steiermark, außer in eingefriedeten Wildbahnen, unterliegt einer Abgabe (Jagdtaxe), welche in den Landesfond fließt. Der Erlag derselben wird mit der Jagdkarte quittirt. Die Ausübung der Jagd ohne Entrichtung der Jagdtaxe ist strafbar.“

Eine zweite Aenderung beantrage ich beim § 2 und zwar in ähnlichem Sinne, wie der Herr Abg. **Probošič**, nur in einer anderen Art.

Ich beantrage der 2. Absatz im § 2 solle lauten:

„Die Jagdkarten werden ferner entweder nur für den Umfang eines Gerichtsbezirkes oder mit der Geltung für das ganze Land ausgestellt. Für erstere ist eine Gebühr von 3 Gulden, für letztere eine solche von 6 Gulden zu erlegen.“

Die für den Umfang eines Gerichtsbezirkes lautenden Jagdkarten berechtigen zur Jagd auch im angrenzenden Gerichtsbezirke.“

Der Erfolg würde beiläufig gleich bleiben, denn eine Bezirkshauptmannschaft zählt mehrere Gerichtsbezirke. Die Härte diese Begrenzung besteht darin, daß über die Grenze des politischen Bezirkes mit der Bezirkskarte nicht hinausgegangen werden darf. Im Centrum eines politischen Bezirkes wird diese Härte nicht empfunden. Die Jagdgäste werden meist nur aus der nächsten Umgebung, daher aus eben demselben oder aus dem benachbarten Gerichtsbezirke zur Jagdausbildung geladen und können einer solchen Einladung ohne weiteres nachkommen. Das Geltungsgebiet der politischen Bezirke ist nicht gleich groß; die Bezirkshauptmannschaft Cilli z. B. umfaßt 6 Gerichtsbezirke, die Bezirkshauptmannschaft Luttenberg aber nur zwei. Die Jagdkarten der Bezirkshauptmannschaft Luttenberg berechtigen zur Jagd in nur zwei Gerichtsbezirken, jene der Bezirkshauptmannschaft Cilli aber zur Jagd in 6 Gerichtsbezirken.

Mit der für den Gebietsumfang eines politischen Bezirkes lautenden Jagdkarte, kann in allen Gerichtsbezirken, welche zum politischen Bezirke gehören, gejagt wer-



den; deren sind 2 bis 6, durchschnittlich 3. Wenn aber die Jagdkarte für den Umfang eines bestimmten Gerichtsbezirkes, mit Angabe seines Namens, ausgefertigt wird und zugleich den Befehl enthält, daß damit auch in den benachbarten — nicht namentlich benannten — Gerichtsbezirken gejagt werden darf, so wird mit einer solchen Jagdkarte in eben so vielen Gerichtsbezirken gejagt werden können, wie mit der für den Umfang eines politischen Bezirkes lautenden Karte nämlich in 2 bis 3 Gerichtsbezirken. Damit ist dem Bedürfnisse genügt, da mit der Dreiguldenkarte die Jagd auch in der Nachbarschaft möglich ist. Wenn aber die Karte auf das Gebiet einer Bezirkshauptmannschaft lautet, so kann damit ein an der Grenze wohnhafter Jäger seinem Nachbar im anstoßenden politischen Bezirke, trotz der Ortsnähe, keine Jagdadhilfe leisten, oder er muß eine Sechsguldenkarte lösen.

Der Gerechtigkeit würde viel näher gekommen werden, wenn der Gerichtsbezirk als Geltungsgebiet angenommen würde. Die Ortsgemeinde selbst ist ein gar zu kleines Gebiet, für welches Herr Abg. Probošch die Berechtigung der Jagdkarte beansprucht. Der Jagdherr kann von weiter her, auch über die Ortsgemeinde hinaus, Gäste und Jagdgehilfen zur Jagd laden, welche aber der Einladung nicht Folge leisten können und dürfen, weil ihr Domicil nicht in der angrenzenden Ortsgemeinde, sondern weiter weg gelegen ist.

Ich glaube, daß der von mir vorgeschlagene Befehl, daß die Karte zur Jagd auch im benachbarten Gerichtsbezirke berechtige, vielleicht entsprechender und billiger wäre.

Wenn mein Antrag für den § 1 angenommen wird, da müßte auch die Jagdkarte eine andere Textur erhalten und müßte auch in derselben zum Ausdrucke gebracht werden, daß in dieser nur ein Gefälle quittirt wird und würde ich für die Jagdkarte ein Formular vorschlagen beiläufig des Inhaltes, u. zw. für die Sechsguldenkarte: „Jagdkarte, womit der Erlag der Jagdtaxe von sechs Gulden zur Ausübung der Jagd im Herzogthume Steiermark bescheinigt wird;“ für die Dreiguldenkarte ein anderes Formular des Inhaltes: „Jagdkarte, womit der Erlag der Jagdtaxe von drei Gulden zur Ausübung der Jagd im Gerichtsbezirke N. und in den angrenzenden Gerichtsbezirken bescheinigt wird. In dieser Beziehung wäre es aber vielleicht zweckmäßiger, wenn das Formulare für die Jagdkarte dem Gesetze selbst angeschlossen, nicht aber die Feststellung des Formulares erst dem Verordnungswege vorbehalten würde.

Abg. Dr. **Zink** (St.-G. Murau.) Ich möchte auf einzelne Bedenken, welche schon während der Generaldebatte gegen den vorliegenden Gesetzentwurf geltend gemacht worden sind, mit einigen Worten zurückkommen. Was zu-

nächst die Stempelfrage betrifft, so ist es bedauerlich, daß diese Jagdkarten alljährlich oder mindestens alle drei Jahre ausgestellt werden müssen und daß bei jeder Ausstellung die Stempelgebühr mit einem Gulden und respective für die Karten des Jagdpersonales der Stempel mit 15 kr. bezahlt werden muß. Es unterliegt nach dem geltenden Gebührengesetze keinem Zweifel, daß jedes amtliche Certificat den Stempel von einem Gulden respective 15 kr. erheischt, dabei ist es aber völlig gleichgültig, ob ein solches auf eine bestimmte Zeit oder ohne Zeitangabe ausgestellt wird.

Von diesem Standpunkte aus wäre es also absolut nicht nothwendig, jedes Jahr diese Stempelgebühr zu entrichten, wenn die Erneuerung der Jagdberechtigung nicht an die Ausstellung einer neuen Karte, eines neuen Certificates geknüpft wäre. Daß bei einer Taxe von nur drei Gulden für die Jagdkarte der Stempel von einem Gulden als sehr hoch gegriffen angesehen werden muß, ist klar. Nachdem aber einmal das erste Gesetz die Gültigkeit dieser Jagdkarten auf ein Jahr beschränkt hat und die zeitliche Erweiterung der Jagdberechtigung nur durch Ausstellung einer neuen Karte möglich ist, so sind die Finanzbehörden im Rechte, wenn sie für jede solche Erneuerung in Form einer neuen Bestätigung einen Guldenstempel verlangen. Wir können uns bei dieser Textur des Jagdkartengesetzes der wiederkehrenden Stempelpflicht nicht mehr entziehen.

So sehr ich den Intentionen des Herrn Abg. **Ferman** in dieser Frage sympathisch gegenüberstehe, glaube ich, daß momentan in dieser Beziehung eine Abhilfe nicht geschaffen werden könnte; der Versuch, sich der hohen Stempellast zu entziehen, könnte nur dann gemacht werden, wenn die Erneuerung nicht durch Ausstellung einer neuen Karte, sondern durch einen Vermerk auf der abgelaufenen Karte bewerkstelliget werden könnte. Die Frage, ob jede solche Erneuerung wieder mit einem Guldenstempel zu versehen sei, könnte dann durch alle Instanzen bis zum Verwaltungsgerichtshof verfolgt werden. Gegenwärtig ist es gar nicht möglich, diese Frage zur Entscheidung zu bringen, weil Niemanden eine Jagdkarte ohne Beibringung des Stempels ausgefolgt wird.

Was die vorgeschlagenen Aenderungen für die Ausstellung der Bezirks- und Landeskarten betrifft, so möchte ich auf die Vorschläge, welche vom Herrn Abg. **Probošch** gemacht wurden, nur bemerken, daß nach meiner Ansicht auf eine solche Abänderung des Gesetzes nicht eingegangen werden kann, weil das Gesetz dann der nothwendigen Klarheit und Präcision vollständig entbehren würde. Wenn man sagt, die Karte gilt für den politischen Bezirk und die unmittelbar daran grenzenden Gemeinden, so ist damit verlangt, daß das betreffende Controlorgan diese angrenzenden Gemeinden und deren Grenzen ganz genau kennt



und in manchen Fällen kann es eine Controverse bilden, z. B. wenn eine kleine Zunge einer Gemeinde in die politischen Bezirksgrenzen hineinragt. Wenn auf einen solchen Vorschlag eingegangen wird, wäre es nothwendig, daß der Landes-Ausschuß Erhebungen über die unmittelbar angrenzenden Gemeinden für jeden politischen Bezirk anstellen läßt und es müßten in jeder Karte, welche für einen politischen Bezirk ausgestellt wird, auch die Gemeinden, für welche die Karte gelten soll, benannt werden; das würde die Sache sehr compliciren.

Was die weitere Anregung betrifft, die der Herr Abg. Ferman gegeben hat, — ich glaube, er will die räumlich beschränkten Karten nicht auf den politischen Bezirk beschränken, sondern, wenn ich recht verstanden habe, meint er, die Karte soll ausgestellt werden auf den Gerichtsbezirk, wo der Betreffende wohnt (Ferman: Richtig!) und auf die umliegenden Gerichtsbezirke — befürchte ich, daß alle Bedenken, welche gegen den Abänderungsantrag des Herrn Abg. Probošcht sprechen, im erhöhten Maße sich bei Annahme dieses Vorschlages geltend machen würden. Wenn man Karten auf ein beschränktes Geltungsgebiet überhaupt ausstellt, so muß bei der Feststellung des Gebietes an die bestehende politische Organisation angeknüpft werden. Die Grundlage kann daher nur das Gebiet eines politischen Bezirkes einer Bezirkshauptmannschaft bilden. Ich empfehle daher, auf diese Aenderungen des Gesetzentwurfes nicht einzugehen und bitte, die diesbezüglichen Bestimmungen, wie sie im Gesetze zum Ausdruck gekommen sind, beizubehalten.

**Landeshauptmann:** Inzwischen sind mir die Anträge des Herrn Abg. Ferman überreicht worden. Ich muß bezüglich derselben die Unterstützungsfrage stellen.

Der erste Antrag lautet (liest):

Es wäre § 1 abzuändern, wie folgt:

„§ 1.

Die Ausübung der Jagd im Herzogthume Steiermark außer in eingefriedeten Wildbahnen unterliegt einer Abgabe (Jagdtaxe), welche in den Landesfond fließt; der Erlag derselben wird mit der Jagdkarte quittirt, die Ausübung der Jagd ohne Entrichtung der Jagdtaxe ist strafbar.“

(Dieser Antrag wird nicht genügend unterstützt.)

Im zweiten Antrag soll der 2. Absatz des § 2 der Vorlage des Finanz-Ausschusses dahin abgeändert werden, daß er lautet (liest):

„Die Jagdkarten werden ferner entweder nur für den Umfang eines Gerichtsbezirkes oder mit der Geltung für das ganze Land ausgestellt. Für erstere ist eine Gebühr von 3 fl., für letztere eine solche von 6 fl. zu erlegen.“

Die für den Umfang eines Gerichtsbezirkes lautenden Jagdkarten berechtigen zur Jagd auch im angrenzenden Gerichtsbezirke.“

(Dieser Antrag wird nicht genügend unterstützt.)

(Das Eingehen in die Specialdebatte wird beschloffen.)

**Landeshauptmann:** Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, Artikel I u. s. w. zu verlesen.

Berichterstatter Graf **Kottulinsky** (liest):

„Artikel I.

Die §§ 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 27. November 1881, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 28, haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und in Zukunft zu lauten, wie folgt:“

(Es meldet sich Niemand zum Worte.)

(Liest:) „§ 2.

Die Jagdkarte wird auf den Namen des Inhabers unter Angabe des Geltungsgebietes ausfertigt und entweder auf die Dauer eines Jahres oder auf die Dauer von drei Jahren ausgestellt; in letzterem Falle ist die dreifache Taxe zu erlegen.

Die Jagdkarten werden ferner entweder nur für den Umfang eines politischen Bezirkes oder mit der Geltung für das ganze Land ausgestellt. Für Erstere ist eine Gebühr von 3 fl., für Letztere eine solche von 6 fl. zu erlegen.

Die Jagdkarte ist nur für die Person, auf deren Namen sie lautet, gültig, gibt jedoch keine Berechtigung ohne Zustimmung des Revierinhabers oder Pächters zu jagen.

Die Besitzer haben die Jagdkarte bei der Ausübung der Jagd stets bei sich zu tragen und auf Verlangen der Sicherheitsorgane vorzuweisen. (§ 8 des Gesetzes vom 27. November 1881, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 28.)“

Hier liegt zum Absätze 2 ein Abänderungs-, resp. Zusatzantrag des Herrn Abg. Probošcht vor, dahingehend, daß nach dem Worte „Bezirk“ die Worte einzuschalten sind: „und der an denselben unmittelbar angrenzenden Ortsgemeinden“.

(Es meldet sich Niemand zum Worte.)

(Liest:) „§ 3.

Zur Ausstellung der Jagdkarte ist die politische Behörde erster Instanz, in deren Amtsgebiete der Bewerber um eine Jagdkarte seinen jeweiligen Aufenthalt hat, berufen und können Jagdkarten auch in Steiermark nicht wohnhaften Personen von vor genannten Behörden erteilt werden.



Diese Behörden können Jagdkarten, sowohl für das eigene Gebiet wie auch für andere politische Bezirke und das ganze Land ausstellen.

Die ermäßigten Jagdkarten für das beeidete Jagdaufsichtspersonale (§ 4) kann nur jene politische Behörde ausstellen, in deren Gebiete der betreffende Jagdaufseher seinen dienstlichen Wohnsitz hat."

Statthaltereirath Dr. **Netoliczka**: Ich möchte mir erlauben, bei diesem Paragraph wieder auf die Kompetenzfrage zurückzukommen. Bezüglich der Karten, welche für das ganze Land Giltigkeit haben, wird durch diesen Paragraph an der bisherigen Bestimmung des geltenden Gesetzes nichts geändert. Die Bezirkskarten sind aber eine neue Institution, und auf dieselben sollen dieselben Grundsätze angewendet werden, welche früher für Landeskarten Geltung hatten.

Es dürfte sich nunmehr eine gewisse Anomalie dadurch ergeben, daß bei Ausstellung der Bezirkskarten die Behörde des Aufenthaltsortes in manchen Fällen Jagdkarten auszustellen hat, die für das eigene Gebiet keine Giltigkeit haben, wenn nämlich Derjenige, der um eine Jagdkarte ansucht, sich in einem anderen politischen Bezirke aufhält, als in welchem sich seine Jagd befindet, und er somit die Jagdkarte für einen anderen Bezirk als den seines Aufenthaltsortes wünscht.

Mit Rücksicht auf diese Anomalie bitte ich in Erwägung zu ziehen, ob nicht für die Ausstellung der Bezirkskarten die Kompetenz derjenigen politischen Behörde bestimmt werden soll, für deren Gebiet die Karte Geltung haben soll.

Berichterstatter Graf **Rottulinsky** (liest):

„§ 4.

Die Jagdkarten für das beeidete Jagdaufsichtspersonale gelten für das ganze Land und unterliegen einer Tage von 1 fl. 50 fr.

Von dieser Begünstigung sind jene beeideten Jagdaufseher, welche gleichzeitig Eigenjagdbesitzer oder Jagdpächter sind, ausgenommen.

Die Schüler einer öffentlichen niederen Forstschule in Steiermark sind bezüglich des Revieres der betreffenden Forstschule von der Lösung einer Jagdkarte gänzlich befreit.

Die politische Behörde hat die Ausfolgung der ermäßigten Jagdkarten an vom Jagdinhaber namhaft gemachte Jäger zu verweigern, wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß durch die angebliche Bestellung solcher beeideter Jagdaufseher nur eine Umgehung der höheren Tarpflicht bezweckt wird.

Zur Legitimierung solcher Jagdgäste, welche nicht mehr in der Lage sind, rechtzeitig vor Ausübung der

Jagd die ordentliche Jagdkarte bei der competenten politischen Behörde zu lösen, werden eigene Jagdgastkarten ausgegeben. Diese Karten werden von der politischen Behörde nach ihrem Ermessen den Jagdherrn über ihr Ersuchen auf deren Namen, jedoch unter Offenlassung einer Rubrik, in welcher der Name des Jagdgastes und der Tag der Ausfolgung dieser Karte an den Jagdgast einzusehen kommt, ausgefertigt.

Die Jagdgastkarten, von welchen der Jagdherr nur innerhalb eines Jahres vom Tage der amtlichen Ausstellung an gerechnet, Gebrauch machen kann, gelten für den Jagdgast nur während eines Zeitraumes von 14 Tagen vom Zeitpunkte der Ausfolgung an den Jagdgast und nur für das Gebiet des politischen Bezirkes.

Für eine solche Jagdgastkarte ist eine Tage von 3 fl. zu erlegen.

In die offengelassene Rubrik hat der Jagdherr vor Ausübung der Jagd den Namen des betreffenden Jagdgastes und den Tag der Ausfolgung der Karte an denselben und Letzterer seine eigenhändige Namensfertigung einzusehen.

Diese Jagdgastkarten kann der Jagdherr bei der competenten politischen Behörde in beliebiger Anzahl lösen und hat für jede solche Karte einen Betrag von 3 fl. zu erlegen.

Ist der Jagdherr nicht in die Lage gekommen, eine solche Jagdgastkarte innerhalb des Jahres, auf welches sie lautet, zu verwenden, kann er nach Ablauf des Jahres bei derselben politischen Behörde, welche die Karte ausgestellt hat, gegen Rückstellung dieser Karte den Rückerlag der hiefür erlegten Tage ansprechen.

An die im § 6 des Gesetzes vom 27. November 1881, L.-G. und B.-Bl. Nr. 28, bezeichneten Personen darf der Jagdherr bei sonstiger persönlicher Verantwortung solche Jagdgastkarten nicht ausfolgen."

Statthaltereirath Dr. **Netoliczka**. Zu alinea 6 dieses Paragraphen möchte ich mir zu bemerken erlauben, daß es sich empfehlen würde, in der Schlußzeile statt der Worte: „Für das Gebiet eines politischen Bezirkes“ die Worte zu setzen: „Für das Gebiet des politischen Bezirkes“, um damit zu präzisieren, daß die Jagdkarte nur für den bestimmten Bezirk Geltung haben soll.

Landes-Ausschußbeisitzer **Franz** Graf **Attems**. Ich möchte mir zum § 4 in der ersten Zeile einen kleinen Zusatzantrag erlauben. Im alinea 1 heißt es: „Die Jagdkarten für das beeidete Jagdaufsichtspersonale gelten für das ganze Land und unterliegen einer Tage von 1 fl. 50 fr.“



Wenn man diese Bestimmung mit § 2 vergleicht, so können für das Jagdaufsichtspersonale Jagdkarten auf 1 Jahr per 1 fl. 50 kr. und auf 3 Jahre per 4 fl. 50 kr. ausgestellt werden.

Diesbezüglich ist kein Zweifel. Es gibt aber Umstände, welche es nicht wünschenswerth erscheinen lassen, daß für das Jagdaufsichtspersonale Jagdkarten auf 3 Jahre gelöst werden können; dies kann Anlaß zu Umgehung des Gesetzes geben, indem es vorkommen kann, daß ein Jagdaufseher während der 3 Jahre sein Recht, als beeideter Jagdaufseher zu functioniren, verliert und dessenungeachtet auf Grund der ermäßigten Jagdkarte die Jagd weiter ausübt, ohne sich eine Karte per 3 fl., respective 6 fl. per Jahr zu lösen.

Um dies zu vermeiden, wäre es zweckmäßig, wenn man aussprechen würde, daß die Jagdkarten für das beeidete Jagdschutzpersonale nur für die Dauer eines Jahres ausgestellt werden können zum Preise von 1 fl. 50 kr.

Es würden daher nach dem Worte „Jagdaufsichtspersonale“ im ersten Satze die Worte einzustellen sein: „welche nur auf die Dauer eines Jahres ausgestellt werden können“.

Es würde also der Absatz lauten: „Die Jagdkarten für das beeidete Jagdaufsichtspersonale, welche nur auf die Dauer eines Jahres ausgestellt werden können, gelten für das ganze Land und unterliegen einer Tage von 1 fl. 50 kr.“

(Der Antrag wird unterstützt.)

Berichterstatter Graf **Kottulinský** (liest):

„§ 5.

Die nach obigen Bestimmungen nothwendige Aenderung der Druckorten für die Jagdkarten ist vom Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit der k. k. steiermärkischen Statthalterei im Verordnungswege festzusetzen.“

Ich erlaube mir auf einen Druckfehler aufmerksam zu machen. Es soll nämlich heißen, „nothwendige“ und nicht wie in der Vorlage „nothwendigen“.

Abg. **Probošcht** (L.-G. Weiz). Hohes Haus! Es ist mir von einer bedeutenden Anzahl sehr geschätzter Herren von der anderen Seite des hohen Hauses nahegelegt worden, daß sie meinen Ausführungen zustimmen, wenn irgendwie eine Bezeichnung hineinkommt, welche Klarheit in die Sache bringt, bezüglich welcher die Gemeinden hier ausgenommen sind, und ich nehme daher, da, wo es sich um die Form und den Text der Jagdkarten handelt, dies in Erwägung, indem ich zu § 2 beantrage, daß nach den Worten meines Antrages: „und der an denselben unmittelbar angrenzenden Ortsgemeinden“ ein Zusatz kommen soll, der lautet: „welche auf der Jagdkarte

namentlich zu verzeichnen sind“, damit ist eine Gefahr für Mißbrauch hintangehalten. Ich bitte daher diesen Zusatzantrag anzunehmen.

Der Antrag wird unterstützt.)

Berichterstatter Graf **Kottulinský** (liest):

Artikel II.

„Die zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch geltenden entgeltlichen und unentgeltlichen Jagdkarten behalten ihre Wirksamkeit bis zum Ablaufe der Zeit, für welche sie ausgestellt wurden“.

Artikel III.

„Dieses Gesetz tritt binnen 30 Tagen nach dessen Kundmachung im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte in Wirksamkeit.“

(Die Debatte wird geschlossen.)

Ich möchte mir einige Bemerkungen auf die in der Debatte gestellten Anträge erlauben und nur eine allgemeine Erwägung vorausschicken. Der Finanz-Ausschuß hat sich in erster Linie bei Berathung dieses Gesetzes von finanziellen Gründen leiten lassen und eine Erhöhung der Landes-Einnahmen aus dieser Besteuerung angestrebt. Ich halte mir auch diesen Gesichtspunkt heute vor Augen und möchte das hohe Haus bitten, auf die Anträge, welche eine Verminderung des Ertrages herbeizuführen geeignet wären, nicht einzugehen, weil es sonst einfacher wäre, es bei dem alten Gesetze zu belassen. (Rufe: „Ja wohl, wäre viel geschiedter!“)

Die Anträge, welche von dem Herrn Abg. **Ferman** gestellt wurden, stehen eigentlich nicht in Debatte, weil sie nicht genügend unterstützt worden sind und hätte ich mich nur mit dem Zusatzantrage des Herrn Abg. **Dechant Probošcht** zu befassen, welcher im § 2, alinea 2, einen Zusatzantrag gestellt hat. Ich bin nicht in der Lage, namens des Finanz-Ausschusses eine zustimmende Erklärung zu diesem Antrage zu geben, und kann nur für meine Person sagen, daß ich finde, daß dieser Antrag vielleicht die Angelegenheit etwas complicirt macht. Aber andererseits glaube ich, daß, wenn die Karten nur auf die angrenzenden Gemeinden ausgedehnt werden sollen, die Einnahmen dieser Besteuerung nicht wesentlich geschmälert würden, und es ist nicht zu läugnen, daß der Jagdbetrieb allgemein etwas erleichtert wird.

Bezüglich der Bemerkung des geehrten Herrn Regierungsvertreterers wegen der Competenz der Behörden, erlaube ich mir Folgendes anzuführen: Der Finanz-Ausschuß hat auch bei seinen Berathungen sich die Anregung des Herrn Regierungsvertreterers vor Augen gehalten, hat aber bei dieser Fassung beharrt, weil er in logischer Weise voraus-



gesetzt hat, daß, wenn die Bezirkshauptmannschaft competent und berechtigt ist, eine Jagdkarte für das ganze Land ausstellen zu können, sie umso mehr auch berechtigt ist, für einzelne Theile des Landes solche Jagdkarten, also auch für andere Bezirkshauptmannschaften ausstellen zu können. Diese Beschränkung der Competenz im Sinne der Anregung des Herrn Regierungsvertreters würde eine Unbequemlichkeit für die Jagdfreunde sein.

Ich bitte zu bedenken, daß es einem Herrn, welcher in Graz domicilirt und nach Leoben jagen gehen will, nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses ermöglicht sein soll, hier in Graz, ohne viel Umstände die benötigte Jagdkarte zu lösen, und zwar beim Stadtrathe Graz für das Gebiet der Bezirkshauptmannschaft Leoben, während er andernfalls selbst nach Leoben fahren oder im Wege eines Gesuches sich die Jagdkarte verschaffen müßte, ein Vorgang, welcher sehr weitwendig ist und je weitwendiger man solche Einrichtungen trifft, um so leichter werden solche Einrichtungen umgangen. Ich glaube daher namens des Finanz-Ausschusses die Anträge in dieser Fassung empfehlen zu sollen; sonst habe ich weiters nichts zu bemerken.

**Landeshauptmann:** Ich werde zur Abstimmung schreiten und erlaube ich mir das hohe Haus zu fragen, ob es einverstanden ist, daß über Artikel I bis III en bloc abgestimmt und dann über die seitens der Herren Abgeordneten Probošcht und Franz Graf Attems gestellten Zusatzanträge separat abgestimmt wird.

Landes-Ausschuß-Beisitzer **Dr. Wannisch:** Mit Rücksicht auf den nicht großen Umfang des Gesetzes stimme ich dem Wunsche des Herrn Landeshauptmannes, das Gesetz en bloc zur Abstimmung bringen zu können, zu, möchte aber im Principe mich gegen diesen Vorgang aussprechen und glaube, daß bei einem größeren Gesetze, das z. B. aus 60 bis 70 Paragraphen besteht, ein solcher Vorgang nicht möglich wäre und daß, wenn man einmal in die Specialdebatte eingegangen ist, jeder Paragraph für sich behandelt, die Anträge dazu gestellt, auch gleichzeitig in Behandlung genommen und dann diese Paragraphen mit den betreffenden Zusatz- und Abänderungsanträgen durch die Abstimmung abgeschlossen werden müssen und daß dann erst zum nächsten Paragraphen übergegangen werden kann. Mit Rücksicht auf die Einfachheit dieses Gesetzes jedoch glaube ich, daß es keiner Schwierigkeit unterliegt, in diesem Falle nach dem Vorschlage des Herrn Landeshauptmannes vorzugehen.

**Landeshauptmann:** Wenn keine Einwendung erhoben wird, werde ich in dem früher angedeuteten Sinne vorgehen (Zustimmung) und stelle ich das Ersuchen, an diejenigen Herren, welche dem Artikel I, §§ 2, 3, 4, 5,

Artikel II und III, vorbehaltlich der späteren Einschaltung, nach dem vom Finanz-Ausschusse vorgelegten Entwurfe annehmen wollen, sich zu erheben.

(Artikel I, II und III werden angenommen.)

Wir kommen nun zum Zusatzantrage des Herrn Abgeordneten Probošcht, welcher lautet:

„und der an denselben unmittelbar angrenzenden Ortsgemeinden, welche auf den Jagdkarten namentlich zu verzeichnen sind.“

Der Herr Antragsteller wünscht die getrennte Abstimmung über den ersten Theil, über: „und der an denselben unmittelbar angrenzenden Ortsgemeinden.“ Diese Worte sollen eingesetzt werden in das zweite alinea des § 2 nach den Worten: „politischen Bezirkes.“

Diejenigen Herren, welche dem ersten Theil des Zusatzantrages zustimmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dieser Antrag ist angenommen mit 27 gegen 16 Stimmen. (Bravo! Bravo!))

Wir kommen nun zum zweiten Theile des Zusatzes:

„welche auf der Jagdkarte namentlich zu verzeichnen sind.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.) (Bravo! Bravo!)

Jetzt kommt der Zusatz zu § 4, die Einschaltung.

Berichterstatter Graf **Kottulinský:** Ich möchte mir erlauben bezüglich des Zusatzantrages zu § 4, gestellt vom Herrn Franz Grafen Attems, nach welchem das erste alinea lauten würde: „Die Jagdkarten für das beedete Jagdaufsichtspersonale, welche nur auf die Dauer eines Jahres ausgestellt können, gelten für das ganze Land und unterliegen einer Taxe von 1 fl. 50 kr.“ — mich mit demselben einverstanden zu erklären, nachdem im Finanz-Ausschusse sich eine Mehrheit seinerzeit für diesen Antrag gefunden hat und eigentlich, wie Ihnen bekannt ist, es auf einem Irrthume beruht, daß dasselbe nicht in der Vorlage Aufnahme gefunden hat.

**Landeshauptmann:** Alle jene Herren, die diesen Zusatzantrag, wornach in der ersten Zeile des § 4 nach den Worten: „beedetes Jagdaufsichtspersonale“ einzuschalten kommt:

„welche nur auf die Dauer eines Jahres ausgestellt werden können“,

annehmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Berichterstatter Graf **Kottulinský:** Ferner erlaube ich mir im sechsten alinea desselben § 4 eine Anregung des Herrn Regierungsvertreters aufzunehmen, weil ich glaube, daß dadurch die betreffende Bestimmung klarer sein wird (liest):



„Die Jagdgastkarten, von welchen der Jagdherr nur innerhalb eines Jahres vom Tage der amtlichen Ausstellung an gerechnet, Gebrauch machen kann, gelten für den Jagdgast nur während eines Zeitraumes von 14 Tagen vom Zeitpunkte der Ausfolgung an den Jagdgast und nur für das Gebiet eines politischen Bezirkes.“

Es wird allerdings sinngemäß und richtig heißen: „für das Gebiet des politischen Bezirkes, weil diese Jagdgastkarten nur jene Bezirkshauptmannschaften auszustellen berufen sind, in deren Gebiete sich der betreffende Jagdherr oder sein Revier befindet. Ich beantrage daher statt des Wortes „eines“ das Wort „des“ zu setzen.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

**Landeshauptmann:** Auf den Druckfehler im § 5 ist bereits aufmerksam gemacht worden.

Ich bitte Titel und Eingang des Gesetzes und den Schlußartikel zu verlesen.

Berichterstatter Graf **Kottulinský** (liest):

„Gesetz

vom . . . . .

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Abänderung der §§ 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 27. November 1881 (L.-G. und N.-B. Nr. 28), womit für das Herzogthum Steiermark Jagdkarten eingeführt wurden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:“

— und „Artikel IV.

Meine Minister des Innern und des Ackerbaues sind mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.“

**Landeshauptmann:** Ich bitte diejenigen Herren, welche Titel und Eingang, sowie den Schlußartikel des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landescultur-Ausschusses über den vom Landes-Ausschusse vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend den Schutz der für die Bodencultur nützlichen Vögel und anderen Thiere, durch welchen das Landesgesetz vom 10. December 1868 (L.-G. und N.-Bl. Nr. 6 ex 1869), betreffend das Verbot des Vogelfanges, abgeändert werden soll, Beilage Nr. 86.

(Beilage Nr. 131.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Abg. von **Forcher** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Landes-Ausschuß hat mit Vorlage Nr. 86 einen Gesetz-

entwurf, betreffend den Schutz der für die Bodencultur nützlichen Vögel und anderen Thiere, wodurch das Landesgesetz vom 10. December 1868 abgeändert werden soll, in Vorlage gebracht und der Landescultur-Ausschuß hat diesen Gesetzentwurf in Berathung gezogen und hier seinen Bericht mit einigen Abänderungen dieses Gesetzes in Beilage Nr. 131 dem hohen Landtage vorgelegt. Es ist damit bezweckt, das Gesetz vom 10. December 1868 abzuändern, indem selbes nur in den § 1 und 2 allgemeine Bestimmungen enthält, welche lauten:

„§ 1. Der Vogelfang ist bis auf weiteres verboten, ebenso auch das Ausnehmen der Jungen und Eier und das Zerstören der Nester“ — sowie „§ 2. Obiges Verbot erstreckt sich nicht auf das der Jagd vorbehaltene Federwild.“

Diese zwei Paragraphen beziehen sich allgemein auf das Verbot des Vogelfanges während in der neuen Vorlage des Landes-Ausschusses, die wir dankbar anerkennen müssen, die Fassung deutlicher und bestimmter ausgeführt wird, daher ein großer Vorzug gegenüber dem alten Gesetze ist.

In dem neuen Gesetze sind gewisse Ausnahmen festgesetzt. Ein fernerer Unterschied liegt darin, daß man früher die Durchführung den Gemeinden überlassen hat, während man im neuen Gesetze die Durchführung den Bezirksbehörden überträgt.

Jedoch ist gewiß nicht die Lage Handhabung des Gesetzes durch die Gemeinden die Schuld an der Abnahme der Vögel, sondern vielmehr die Vertilgung derselben im Süden unseres Continents.

Weitere Vortheile und ein Unterschied der neuen Vorlage bestehen darin, daß auch andere nützliche Thiere dem Schutze der Menschheit empfohlen sind. Ich setze voraus, daß die geehrten Herren die Landes-Ausschussvorlage, die diese Fragen ausführlich behandelt, wie auch den Bericht des Landescultur-Ausschusses gelesen haben und behalte mir vor, bei einzelnen Paragraphen allfällige Aufklärungen und Entgegnungen auf Einwendungen vorzubringen und empfehle diesen Gesetzentwurf zur Annahme, mit der Bitte, in die Berathung desselben einzugehen.

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Nachdem dies nicht der Fall zu sein scheint, nehme ich an, daß die Herren bereit sind, in die Berathung des Gesetzentwurfes einzugehen und werde den Herrn Berichterstatter bitten, den ersten Paragraphen desselben zur Verlesung zu bringen und werde bei diesem etwas umfangreicheren Gesetze so vorgehen, wie es Herr Dr. **Wannisch** früher bei seinen Ausführungen als wünschenswerth hervorgehoben hat, nämlich von Paragraph zu Paragraph vorgehen und nach jedem einzelnen Paragraphen die Abstimmung vornehmen.



Berichterstatter von **Forcher** (liest):

„§ 1.

Das Zerstören und das Ausheben von Nestern oder Brutstätten wildlebender Vögel, sowie der Fang und das Tödten derselben, insoweit es sich nicht um das der Jagd vorbehaltene Federwild handelt, ist im Allgemeinen untersagt.

Vogelnester jedoch, welche sich an Gebäuden oder in Hofräumen befinden, zu beseitigen, steht dem betreffenden Eigenthümer oder Nutzungsberechtigten frei.“

In diesem Paragraphen sind die in der Vorlage des Landes-Ausschusses im § 1, alinea 2, enthaltenen Worte: „außerhalb der Brutzeit“ ausgelassen und zwar über Wunsch mehrerer Mitglieder, die vollkommen richtig betont haben, daß man den Besitzer nicht einschränken soll und derjenige der Liebe für das Thierreich hat, ohnedies während der Brutzeit die Nester schonen wird.

(§ 1 des Gesetzes wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Ich bitte fortzusetzen:

Berichterstatter von **Forcher** (liest):

„§ 2.

Dieser Schutz findet keine Anwendung auf die nachstehend verzeichneten schädlichen Vogelarten:

1. Tagraubvögel mit Ausnahme der Thurmfalken;
2. Uhus;
3. Würger (Neuntöchter);
4. Sperlinge (Haus- und Feldsperlinge);
5. Nebel- und Rabenkrähen, Elstern und Eichelhäher (Rufhäher).
6. Wildtauben (Ringeltauben, Holztauben, Tureltauben);
7. Wasseramsel und Eisvogel.“

Ich erlaube mir zu diesem Paragraphen zu bemerken, daß er gleichlautend ist, wie in der Landes-Ausschuß-Vorlage; nur wurde über Wunsch mehrerer Fischereifreunde und Fischzüchter: „7. Wasseramsel und Eisvogel“ angefügt.

Es ist, wie aus dem Landes-Ausschuß-Berichte entnommen werden kann, nach dem Ausspruche des Herrn Professor *Mojzsovics* schwierig zu entscheiden, ob die größere Nützlichkeit oder Schädlichkeit eines Vogels maßgebend ist für Ausnahmsbestimmungen, indem ja verschiedene Urtheile vorliegen, so z. B. von der steiermärkischen Landwirtschaftsgesellschaft, dem Forstvereine, dem Fischereivereine und von Seite des allgemeinen Vereines der Thierfreunde; jeder nimmt einen ganz besonderen Standpunkt ein und wird das eine Thier von der einen Seite als sehr nützlich und das gleiche Thier von der anderen Seite als

sehr schädlich betrachtet. Es ist daher in dieser Hinsicht sehr schwierig, sich ein bestimmtes Urtheil zu bilden und der Landes-Ausschuß hat daher unter jenen Vögeln, für welche kein Schutz nöthig erscheint, diejenigen herausgezogen, von denen er überzeugt ist, daß sie wirklich schädlich sind. Ich glaube daher, daß wir in dieser Hinsicht vollkommen bestimmen müssen. Rückfichtlich der unter Nr. 7 angeführten Wasseramseln und Eisvogel ist einerseits betont worden, daß die Wasseramsel sehr viel der Fischzucht schädliche Insecten verzehrt und dieselbe solcher nicht so schädlich ist, und daß der Eisvogel in unserer Gegend so selten vorkommt, daher er der Fischerei keinen so großen Schaden macht, daß deshalb Ausnahmen des Schutzes gelten sollen, jedoch andererseits ist auf Wunsch einzelner Fischereibesitzer die Wasseramsel und der Eisvogel, mit Rücksicht ihrer Schädlichkeit für die Fischzucht, unter diese Aufzählung im § 2, Punkt 7, aufgenommen worden.

**Abg. Kautschitsch** (St.-G. Voitsberg): Im § 2 sind die Wildtauben als schädliche Vögel bezeichnet und im Landesgesetz vom Jahre 1868, betreffend die Schonzeit des Wildes, ist die Wildtaube in der Schonzeit. Dies ist ein Widerspruch und ich möchte mir erlauben zu fragen, ob eine bestimmte Gattung Wildtauben, oder ob sie im Allgemeinen gemeint sind.

Landes-Ausschuß-Beisitzer **Dr. Ritter v. Schreiner:** Ich hätte zu diesem Paragraphen einige Bemerkungen zu machen; vor allem einmal die, daß der Landes-Ausschuß gemeint hat, von den Vogelschutzgesetzen, wie sie in anderen österreichischen Ländern bestehen, und welche eine ungemein klare und deutliche Aufzählung der verschiedenen Vogelarten enthalten, abgehen zu sollen, um das Gesetz derart zu gestalten, daß es gemeinverständlich wird, daß der Landmann ohne Ornithologie zu sein, im Stande ist, zu beurtheilen, ob er sich nach dem Gesetze verhält oder nicht.

Wir haben daher, wie die Herren aus der Vorlage des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 86, ersehen, diese Unzahl von Vogelarten nicht aufgezählt, sondern uns nur auf das Hauptfächliche beschränkt; haben daher alle Tagraubvögel (mit Ausnahme der Thurmfalken), Würger und Sperber hineingenommen, um dem großen Publikum verständlich zu sein. Wir haben aber, wie der Herr Berichterstatter so freundlich war hervorzuheben, die Wasseramseln und Eisvogel nicht aufgenommen und möchte ich den Herrn Landeshauptmann bitten, über § 2, Punkt 7 die getrennte Abstimmung zu veranlassen. Es ist nämlich zweifelhaft, wie weit die Schädlichkeit der Wasseramsel und des Eisvogels reicht, und ob sie nicht von deren Nützlichkeit überboten wird. Ich kann aus eigener Erfahrung mittheilen, daß an der Flußstrecke der Kainach zwischen Krems und Gaisfeld, in welcher Flußstrecke nicht ein einziger Fisch



vorkommt, weil das Wasser dort nicht blau oder grün, sondern schwarz rinnt, dessenungeachtet die Wasseramsel vorkommt, wie im klarsten Forellenbache.

Ich mache darauf aufmerksam, daß der Ornithologe Professor von *Mossjovicz* die Wasseramsel unter diejenigen Vögel einreicht, welche nur zu einer gewissen Zeit unter Genehmigung der politischen Behörde bekämpft werden sollten und daß er von den Eisvögeln, weil die bei uns vorkommende Species nur eine kleine ist, sagt, daß von deren eminenter Schädlichkeit nicht die Rede sein könne und welche daher auch nur mit der Bewilligung der politischen Behörde vertilgt werden sollte, wenn sie nämlich in großen Massen vorkommt. Meines Wissens ist dieser Vogel, der zu den schönsten unseres Himmelstriches gehört, sehr selten. (Wichtig!) Ich würde dafür plaidiren, daß der Punkt 7 hier ausgelassen wird. Noch aber muß ich mir erlauben, einen anderen Antrag zu stellen, nämlich, daß zu Punkt 2 bei „Uhus“ noch hinzugefügt würde: „und Uralseulen“ und zwar dies, weil mir von Seite eines im Unterlande begüterten, mir nahestehenden Abgeordneten versichert worden ist, daß solche Uralseulen dort vorkommen und dieselben nach der Ansicht der Ornithologen als entschieden schädlich betrachtet werden müssen.

Nachdem diese im Unterlande doch vorhanden sind, so muß ich beantragen, daß im § 2 zu den Uhu's noch hinzugesetzt werde: „und Uralseulen“.

Falls mein Antrag, daß die sub 7 angeführten Vögel weggelassen werden, nicht durchginge, sonach dieselben als Schädlinge verbleiben, so muß ich beantragen, daß es nicht heißen soll: „Wasseramsel und Eisvogel“, sondern in vielfacher Zahl: „Wasseramseln und Eisvögel“, weil alle anderen Vögel in der vielfachen Zahl angeführt sind.

Was die von dem Herrn Abg. *Kautschitsch* angeregte Frage anbelangt, daß die Wildtauben zu gewissen Zeiten in der Schonzeit sich befinden, so würde allerdings an dieser Schonzeit dieses Gesetz nichts ändern, denn der § 2 dieses Gesetzes sagt nur, daß auf die nachstehend verzeichneten Vogelarten das Vogelschutzgesetz, wornach das Fangen und Tödten überhaupt untersagt ist, keine Anwendung findet. Hat aber der Jäger rücksichtlich der Wildtauben eine Schonzeit zu beobachten, so muß er diese Schonzeit auch nach Erlaß des neuen Gesetzes beachten.

**Landeshauptmann:** Es ist beantragt worden, zu § 2 im Punkte 2 nach dem Worte „Uhu's“ zu setzen „und Uralseulen“ und dann noch zu sagen, im Punkte 7: „Wasseramseln und Eisvögel“.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Zusatz im § 2, „und Uralseulen“ unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist genügend unterstützt.

Bezüglich des zweiten Punktes liegt nur eine redactionelle Abänderung vor. (Zustimmung.)

Abg. **Stadlober** (L.-G. Murau.) Ich möchte das Haus doch bitten, daß der § 2 vollständig in der Fassung angenommen werde, wie ihn der Herr Berichterstatter zur Annahme vorgeschlagen hat. Es ist nach meiner Ansicht erwiesen, daß der Eisvogel schädlich ist. Mein Sohn ist zwar nur ein Stümper im Präpariren, er hat aber, wenn er einen Eisvogel geschossen und ihn untersucht hat, in dem Kropfe desselben nichts anderes gefunden, als kleine Fischlein, zumeist junge Forellen. Der Eisvogel ist also, wie daraus ersehen werden kann, ungemein schädlich. Mein Sohn hat mehrere Eisvögel präparirt, hat aber in dem Kropfe eines jeden, wie ich mich selbst überzeugt habe, Forellen im Alter bis zu einem Jahr und andere kleine Fische gefunden.

Nachdem der Eisvogel ein schädlicher Vogel ist, so paßt es gut, daß er in der Gesetzvorlage als schädlicher Vogel, auf den der Vogelschutz keine Anwendung findet, aufgeführt ist. (Bravo!)

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter von **Forcher**. Ich erlaube mir entgegen den Ausführungen des Herrn Abgeordneten *Kautschitsch*, betreffend den Abschluß der Wildtauben zu bemerken, daß es ohnehin im § 1 dieses Gesetzesentwurfes heißt „insoweit es sich nicht um das der Jagd vorbehaltene Federwild handelt“. Die Wildtaube ist also der Jagd vorbehalten. Im Jagdgesetz besteht für die Wildtauben eine Schonzeit, während nach § 2 dieses Gesetzesentwurfes die Wildtauben (Ringeltauben, Holztauben, Tureltauben) auch außer der Schonzeit geschossen werden können.

Rücksichtlich der Bemerkungen der anderen Herren danke ich insbesondere dem Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. *v. Schreiner* für seine Bemerkungen und schließe mich auch im Namen des Landeskultur-Ausschusses an, daß zum Punkte 2 des § 2 zu dem Worte „Uhus“ beigefügt werden soll, die sogenannten Habichtseulen oder die „Uralseulen“, indem auch sie von Ornithologen insbesondere auch hier vom Herrn Professor *v. Mossjovicz* als schädliche Vögel angeführt werden.

Nur möchte ich bitten, daß hinsichtlich des Punktes 7 doch dem Wunsche des Landeskultur-Ausschusses entsprochen wird und die Wasseramseln und Eisvögel unter den schädlichen Vogelarten aufgezählt werden.

Was den Antrag des Herrn Landes-Ausschußbeisizers Dr. *v. Schreiner* anbelangt so stimme ich demselben vollkommen bei, und hat es deshalb im Punkte 7 statt „Wasseramsel und Eisvogel“ zu heißen „Wasseramseln und Eisvögel“.



**Landeshauptmann:** Ich schreite zur Abstimmung und werde zuerst den § 2, Punkt 1—6 mit dem Zusätze des Herrn Dr. Ritter v. Schreiner zu Punkt 2 zur Abstimmung bringen und dann über Punkt 7 besonders abstimmen lassen.

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. Ritter v. **Schreiner:** Nachdem mir soeben eine Jagdkarte vorgelegt wird, worin ein Auszug des Landesgesetzes vom 8. Juni 1876, betreffend die Schonzeit des Wildes aufgeführt ist, und in welchem es heißt, daß zum Federwild auch die Wildtauben gehören und nachdem es im § 1 unseres neuen Gesetzentwurfes heißt, daß dieses Gesetz nur auf wildlebende Vögel, insoweit es sich nicht um Federwild handelt, beziehe, so soll eigentlich der Punkt 6, in welchem die Wildtauben (Ringeltauben, Holztauben, Turteltauben) angeführt sind, aus diesem Gesetze ganz ausbleiben und müßte der Absatz 6 consequent gestrichen werden und erlaube ich mir mit Rücksicht darauf, damit man keinen falschen Schritt gegenüber der Regierung begeht, welche das Gesetz so kaum genehmigen würde, zu beantragen, diesen Punkt 6 auszulassen.

**Landeshauptmann:** Ich glaube, daß ich, um correct vorzugehen, das Haus um die Ermächtigung bitten muß, über § 2 die Debatte wieder zu eröffnen. (Zustimmung!)

Die Wiedereröffnung der Debatte ist also genehmigt, und stelle ich bezüglich des Antrages des Abg. Dr. R. v. Schreiner, man möge den Punkt 6 des § 2 streichen, die Unterstufungsfrage.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. **Proboscht** (L.-G. Weiz). Ich muß mich gegen die Streichung der Wildtauben, Ringeltauben, Holztauben und Turteltauben im Punkte 6 aussprechen. Es ist ein dringendes Bedürfnis gewesen, daß diese großen Schädlinge auch vom Schutze ausgenommen werden und würde ich dies sehr bedauern, wenn sie herauskommen; denn dem Bedenken, daß damit ein Widerspruch mit dem Wildschongesetze entstehe, helfen wir leichter ab, wenn die Regierung es für nöthig findet, auch das Wildschongesetz abzuändern.

Abg. **Kurz** (L.-G. Stainz): Hohes Haus! Aus denselben Gründen, wie sie der Herr Vorredner zum Ausdruck gebracht hat, muß ich entschieden dagegen Stellung nehmen, daß die Wildtaube ausgeschlossen werden sollte. Die Wildtaube macht besonders beim Weizen sehr viel Schaden. Wenn die Weizenfrucht am Felde steht, das ist im August, kann man häufig sehen, daß ganze Schwärme von Wildtauben das Getreide abfressen, so daß der Bodens ringsherum mit Weizenkörnern besät ist. Es ist eben bei

uns das Verhältnis in Bezug auf das Abschließen so schwierig, weil im Frühjahr diese Wildtauben in der Schonzeit sind und nach dem Schongesetze erst nach dem 1. August abgeschossen werden können. Sobald das Getreide reif ist, sind die Tauben aber auch schon da, es ist eben eine viel zu kurze Zeit zum Abschließen derselben, und da dieselben sehr viel Schaden machen, möchte ich ersuchen, daß dieser Punkt im vorliegenden Gesetze verbleibt.

Abg. **Kautschitsch** (St.-G. Voitsberg): Ich bin vollkommen dafür, daß der Punkt 6, in welchem die Wildtauben (Ringeltauben, Holztauben, Turteltauben) angeführt sind, im Gesetze verbleibt. Ich habe mir früher das Wort nicht erbeten, um die Wildtaube zu vertheidigen, denn ich bin von der Schädlichkeit derselben vollkommen überzeugt und ich habe mich nur zum Worte gemeldet, um auf den Unterschied zwischen dem früheren Gesetze und dem gegenwärtigen aufmerksam zu machen. Es würde sich empfehlen, daß das Wildschongesetz derart abgeändert wird, daß die Wildtaube gestrichen wird, denn sonst kommt man mit dem Gesetze immer in Conflict.

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. R. v. **Schreiner:** Es ist sonderbar und ich muß es constatiren, daß ich auch mißverstanden worden bin. Es fällt mir ja nicht ein, die Wildtauben, Ringeltauben, Holztauben und Turteltauben auf einmal als nützliche Thiere zu erklären, ich bleibe auch dabei, daß sie schädlich sind. Ich bitte aber nur zu bedenken, wenn es richtig ist, daß die Tauben zu dem der Jagd vorbehaltenen Federwild gehören, so bezieht sich nach den ersten Paragraphen dieses Gesetzes überhaupt nicht auf die Wildtauben und diese dürfen im § 2 nicht mehr vorkommen! Ich bitte zu bedenken, daß, wenn irgend Jemand solche schädliche Vögel tödtet, während sie doch der Jagd vorbehalten sind, er in einem solchen Falle einen Jagdfrevel begeht und strafbar wird, eben weil sie nach dem nicht aufgehobenen Jagdgesetze zu dem der Jagd vorbehaltenen Federwild gehören. Wenn aber von der großen Schädlichkeit gesprochen wird, so glaube ich, daß dem Landwirth der Hirsch auch keinen Nutzen bringt; der Landwirth kann aber den Ersatz des Wildschadens gerade so wie bei den Fasanen, auch bei den Wildtauben ansprechen, wenn der Schaden, welchen sie zugefügt haben, constatirbar ist. Der Widerspruch zwischen beiden Gesetzen würde also immer bestehen bleiben und ich fürchte, daß wegen der Wildtaube allein die Sanction des ganzen Gesetzes unterbleiben würde, weil sich das Gesetz hier auf etwas bezieht, was in einem anderen Gesetze ganz anders behandelt wird. Ich würde daher vorziehen, daß wir auf die Wildtauben verzichten, wo wir ja ohnedies durch die Vorlagen des Landes-Ausschusses und des Landeskultur-Aus-



schusses es den Jägern zur Pflicht gemacht haben, diesen schädlichen Thieren nachzustellen, und nur deswegen verzichten, damit wir nicht durch die Beibehaltung eventuell das Gesetz in Gefahr bringen.

Abg. Graf **Stubenberg** (G.-G.-B.): Ich bin auch der Ansicht, daß im § 2 die Wildtaube darinnen bleiben soll, denn gerade bei uns, wo die schöne Zeit mit 1. August beginnt, wo die Leute im Allgemeinen Gaiden bauen, sind die Wildtauben ungemein schädlich. Der Landeskultur-Ausschuß war sich dieser Schwierigkeiten bewußt und hat die Wildtauben aufgenommen, damit sie nicht während der Schonzeit den Aekern gefährlich werden könnten, zumal dies das allgemeine Interesse erheischt. Nach meiner Ansicht ist der Punkt 6 im § 2 bezüglich der Wildtauben beizubehalten.

Abg. **Thunhart** (L.-G. Leoben): Ich spreche mich entschieden für die Anschauung aus, daß die Wildtauben in dem Gesetze bleiben sollen. Ich möchte aber noch einen Schritt weiter gehen und möchte aufmerksam machen, daß auch die Hausstauben viel Schaden auf Aekern und an neu-gesäetem Getreide anrichten. Ich mache weiters aufmerksam, daß die viel harmloseren Tauben, die hauptsächlich auf den Kirchthürmen sich befinden, von nichts anderem leben, als von frisch gesäetem Getreide oder von solchem, welches bereits der Reife nahe ist. Ich möchte bitten, daß unter dem Absätze 6 vielleicht noch hineingenommen werde: „die Hausstaube“. Ich stelle den Antrag, daß nach den Worten: „Wildtauben, Ringeltauben, Holztauben, Turteltauben“ eingeschaltet werde: „Hausstauben, welche sich auf Feldern befinden.“

(Der Antrag wird unterstützt.)

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. R. v. **Schreiner**: Ich muß mich selbstverständlich auch gegen diesen Antrag aussprechen, nicht als ob die Hausstauben, die auf das Feld hinausfliegen, wenigstens in meiner Gegend, nicht vielleicht dem Landwirth schädlicher wären, als die Wildtauben.

Die Hausstauben fallen in Schaaren auf die Felder und bei der Wildtaube ist man fast froh, wenn man eine zu Gesichte bekommt. Es ist ein hübscher und ein angenehmer Anblick. Das Gesetz bezieht sich aber und kann sich nur auf die wild lebenden Vögel beziehen; es stünde also dieser Antrag wieder mit dem § 1 im Widerspruche und können nach meiner Meinung die Hausstauben, die Privateigenthum sind, unmöglich unter diejenigen Vögel zählen, welche Jedermann tödten darf. Da kommen wir mit dem bürgerlichen Gesetzbuche in Conflict, da ich dann mit gleichem Rechte auch Hühner eines Nachbarn tödten könnte, welche sich in Schaaren auf meinem Grunde herumtreiben.

Das darf ich aber doch nicht thun; pfänden, aber nicht umbringen darf ich sie. Ich habe aber das Pfänden noch nicht zusammengebracht, weil ich nicht weiß, wie ich das anfangen soll. Gerade so steht es auch mit den Hausstauben.

**Landeshauptmann**: Ich erkläre die Debatte über § 2 neuerdings für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter v. **Forcher**: Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich den geehrten Herren Vorrednern meinerseits zu erwidern nicht für nöthig erachte, nachdem der Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. Ritter v. Schreiner die Sache ohnedies richtig gestellt hat.

Ich will nur im Kurzen begründen, warum vom Landeskultur-Ausschusse der Punkt 6 Wildtauben (Ringeltauben, Holztauben, Turteltauben) nach dem Antrage des Landes-Ausschusses beibehalten worden ist.

Wir meinten nämlich, daß ausgedrückt wird, daß die Schonzeit der Wildtauben, die im Jagdgesetze vorkommen, für die Zukunft nicht erwünscht wäre. Ich habe keine Vollmacht von meinem Ausschusse, diese ad Punkt 6 angeführten Wildtauben hier zu streichen, ich sage aber selbst, daß es gut wäre, wenn durch die Abänderung des Schongesetzes diesem allgemeinen Wunsche wegen Schädlichkeit der Wildtauben Rechnung getragen würde und überlasse das dem Ermessen des hohen Hauses. Ich selbst muß natürlich für den § 2 des Antrages des Landeskultur-Ausschusses eintreten.

**Landeshauptmann**: Ich werde nun zur Abstimmung schreiten und dieselbe zuerst bis Punkt 5 vornehmen, wobei es im Punkt 2 nach den nunmehrigen Anträgen des Sonder-Ausschusses: „Uhus und Uralseulen“ heißt. Der § 2 würde lauten (liest):

„Dieser Schuß findet keine Anwendung auf die nachstehend verzeichneten schädlichen Vogelarten:

1. Tagraubvögel mit Ausnahme der Thurmfalken;
2. Uhus und Uralseulen;
3. Würger (Neuntödter);
4. Sperlinge (Haus- und Feldsperlinge);
5. Nebel- und Rabenkrähen, Elstern und Eichelhäher (Rufhäher).

(Dieser Theil des § 2 wird angenommen.)

Wir kommen nun zu dem Punkte 6:

„6. Wildtauben (Ringeltauben, Holztauben, Turteltauben).“

(Dieser Punkt des § 2 wird angenommen.)

Jetzt kommen wir zum Zusatz-Antrag des Herrn Abg. Thunhart.



Derselbe lautet:

„Nach Turteltauben wäre einzufügen: „Haus-  
tauben, welche sich auf Feldern befinden.““

(Dieser Antrag wird abgelehnt.)

Jetzt kommen wir zu Punkt 7, den ich in der ge-  
änderten Fassung „Wasseramseln und Eisvögel“ zur Ab-  
stimmung bringen werde.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. Ritter v. **Schreiner**:  
Ich bitte vielleicht abgesondert abzustimmen: „1. Wasser-  
amseln, 2. Eisvögel.“

**Landeshauptmann**: Ich werde die Abstimmung  
getrennt vornehmen und bitte diejenigen Herren, welche  
sich damit einverstanden erklären, daß im Punkt 7 gesagt  
wird: „unter diesen vom Schutze ausgenommenen Vögeln  
befinden sich die Wasseramseln“ — sich zu erheben.  
(Geschieht.)

(Der Antrag ist in Majorität.)

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche auch den  
weiteren Beisatz annehmen wollen, sich gleichfalls zu er-  
heben. (Geschieht.) Es ist auch wieder die Majorität.

Der § 2 lautet somit (liest):

„Dieser Schutz findet keine Anwendung auf die  
nachstehend verzeichneten schädlichen Vogelarten:

1. Tagraubvögel mit Ausnahme der Thurmfalken;
2. Uhus und Urakseulen;
3. Würger (Neuntöchter);
4. Sperlinge (Haus- und Feldsperlinge);
5. Nebel- und Rabenkrähen, Elstern, Eichelhäher,  
(Nußhäher);
6. Wildtauben (Ringeltauben, Holztauben, Turtel-  
tauben);
7. Wasseramseln und Eisvögel.“

Wir können nun zu § 3 übergehen.

Berichterstatter des Landes-Cultur-Ausschusses  
v. **Förcher**: Bei diesem Paragraphen muß ich darauf  
aufmerksam machen, daß sich ein Druckfehler eingeschlichen  
hat. In der zweiten Zeile sollen hinter den Worten:  
„oder zeitweise schädlich sein“ die Worte: „oder als  
Nahrungsmittel passend verwendet werden können“ aus-  
gelassen werden, und soll es heißen: § 3 lautet:

„Die politische Bezirksbehörde kann jedoch das Fangen  
und Tödten von Vogelarten, die unter bestimmten  
Verhältnissen oder zeitweise schädlich sein können,  
über von Fall zu Fall zu stellendes Einschreiten, ge-  
statten. Das Ansuchen ist im Wege der Gemeinde-  
vorstehung einzubringen, welche sich über die Notz-  
wendigkeit oder Zulässigkeit gutächtlich zu äußern hat.  
Die politische Bezirksbehörde kann diese Bewilligung  
in Bezug auf Eulen, Kolkraben, Saatkrähen und  
Dohlen für die ganze Dauer eines Jahres erteilen.

In Bezug auf Kohl- oder Schwarzamseln und Staare  
darf die Bewilligung jedoch nur für einen Zeitraum  
zwischen dem 15. August und dem 15. November  
und für die der Jagd vorbehaltenen Drosseln (Wach-  
holder-, Mistel- und Roth- oder Weindrosseln) nur  
für die Zeit vom 1. August bis 15. Jänner des  
nächsten Jahres ausgesprochen werden.

Ueberhaupt kann die politische Bezirksbehörde, ins-  
besondere auch, wenn Vögel, die im Zuge begriffen  
sind, in Wein-, Obst- oder Gemüsegärten, bestellten  
Feldern, Saat- und Pflanzschulen oder Waldculturen  
durch schaaarenweises Einfallen Schaden anrichten,  
dem Eigenthümer oder Nutzungsberechtigten, sowie  
deren Beauftragten die Erlaubnis erteilen, schädliche  
Vögel mit der Schußwaffe auf ihren eigenen Grund  
und Boden zu tödten.

Vor Ertheilung einer solchen Bewilligung ist jedoch  
sowohl die betreffende Gemeindevorsteherung, als der  
Jagdberechtigte zu hören, und von der erteilten Be-  
willigung sind jederzeit Beide zu verständigen.“

Gegen die Vorlage des Landes-Ausschusses sind einige  
Abänderungen hier vorgenommen worden; nämlich es  
wurde ausgelassen: „oder als Nahrungsmittel passend ver-  
wendet werden können“, indem das Wort „Nahrungs-  
mittel“ ein doch zu dehnbarer Begriff ist und zu ver-  
schiedenen Ansichten und Auslegungen Anlaß geben könnte;  
ferner wurden eingeschaltet beim ersten alinea, nämlich bei  
Drosseln, indem die Landes-Ausschußvorlage nur sagt: „und  
für die eßbaren Drosseln u. s. w.“ — „und für die der  
Jagd vorbehaltenen Drosseln.“ Solche kommen zwar  
nicht im Jagdgesetze unter den Schonthieren vor; damit  
es aber nicht zu Streitigkeiten und zu Mißverständnissen  
bezüglich dieser Vögel führt, so wurden über meinen An-  
trag die Worte eingeschaltet: „die der Jagd vorbehaltenen“.

Dann wurde im zweiten alinea ein Paragraph ein-  
bezogen, der in der Landes-Ausschußvorlage unter § 5  
vorkommt. Dieser lautet:

§ 5: Das im letzten Absatz des § 3 vorgesehene  
Recht der Vertilgung schädlicher Vögel mit der Schuß-  
waffe darf nur auf eigenem Grund und Boden aus-  
geübt werden.“

Wir haben diesen § 5 in den § 3 hineingezogen,  
indem wir besonders betonen, daß dem Eigenthümer oder  
Nutzungsberechtigten, sowie deren Beauftragten die Er-  
laubnis erteilt wird, schädliche Vögel mit der Schußwaffe  
auf ihrem eigenen Grund und Boden zu tödten. Dadurch  
entfällt der § 5 der Landes-Ausschußvorlage und hat das  
Gesetz einen Paragraphen weniger. Dieser Paragraph ist  
sehr wichtig, indem gewisse nützliche Vögel durch ihre Ver-



mehrung oft sehr schädlich werden in verschiedenen Landestheilen, wie zum Beispiel die Staare. In Obersteiermark sind diese von großem Nutzen zur Vertilgung von Insecten. In Weingärten aber sollen sie sich sehr schädlich bemerkbar machen, so auch die Kohl- und Schwarzamseln, welche andere Singvögel verdrängen. Dann sollen die Eulen, Kolkraben, Saatkrähen und Dohlen, wo sie durch ihre großen Massen schädlich für die Cultur auftreten, auch dem Schutze entzogen werden und kann die politische Behörde den Auftrag erteilen, diese Thiere zu tödten. Ich empfehle Ihnen daher diesen Paragraphen zur Annahme.

Abg. Graf **Lamberg** (G.-G.-B.): Ich muß mich ganz entschieden gegen die hier bewilligte Tödtung solcher Thiere mittelst Schußwaffen aussprechen; denn, wenn sie genehmigt würde, ist jede Beaufsichtigung einer Jagd, insbesondere in Obersteiermark gänzlich illusorisch, ja geradezu unmöglich. Ich bitte sich nur vorzustellen, was das für eine Wirkung haben würde, wenn das Tödten so vieler Thiere mittelst Schußwaffen auf den eigenen Grundstücken den Besitzern gestattet wäre; das würde ein fortwährendes Gefnatter und Gefnalle in der ganzen Gemeinde abgeben und ich bitte sich in die Lage eines Jägers oder eines Jagdausschere zu versetzen, der ohnedies, und insbesondere in Obersteiermark, schon einen ungeheuer schweren Stand hat, da man ganz gewiß annehmen kann, daß von hundert Wildschützen nur ein Percent von den Jägern erlappt werden kann. Dann aber wird dieser Unfug nahezu ungestraft überhandnehmen.

Wie soll sich ein Jäger, der ohnedies in Folge der Gefahren die mit seiner Dienstleistung verbunden sind, einen sehr schweren Stand hat, auskennen, wenn er auf der anderen Seite eines Berges oder auf einer entlegenen Seite seines Revieres einen Schuß hört, wie soll er erkennen und wie erfahren und wissen, ob dieser Schuß von einem zum Schießen Berechtigten oder Nichtberechtigten herrührt? Wenn Sie diesen Unfug hier gestatten, so bitte ich, ganz einfach die Jagd freizugeben. (Rufe: „Sehr richtig!“)

Denn ein so ganz reines Gewissen und ein so sicheres Ehrgefühl werden Sie bei vielen Menschen nicht finden, daß, wenn der Betreffende um eine Gule oder Wasseramsel zu schießen ausgeht, und ihm ein Hase aufstoßt, er nicht auf denselben schießen würde, umsomehr, als bei einem großen Theile der Bevölkerung die Meinung vertreten ist, daß das, was am Grund und Boden wächst und gedeiht auch dem Eigenthümer des Grundes gehört. Wenn Sie diesen Paragraphen annehmen bitte ich hinzuzufügen:

„Die Jagd ist gänzlich aufgehoben.“

Jeder Jagdausschere wäre auch dem öffentlichen Hohne und Spotte, wie der Belustigung aller Jagdfrevler ausgesetzt. Ich bitte, sich decidirt und entschieden gegen die Gestattung der Verwendung einer Schußwaffe auszusprechen (Bravo! Bravo!)

Landes-Ausschußbeisitzer **Franz Graf Attems**: Ich schlicke mich den Ausführungen des Herrn Grafen **Lamberg**, welche in keiner Weise übertrieben sind, vollkommen an. Ich glaube, wenn gestattet ist, insbesondere nachdem die Tauben unter den nicht zu schützenden Vögeln enthalten sind, daß der Grundeigenthümer auf seinem Grunde die nicht geschützten Vögel schieße, daß dann besonders zu gewissen Jahreszeiten ein allgemeines Schießen in den Jagdrevieren vor sich gehen wird, und daß es daher für die Jagdausschere gänzlich unmöglich sein wird, ihren Verpflichtungen, welche ihnen von Seite der Jagdberechtigten auferlegt worden sind, nachzukommen. Der Ausschere wird nicht wissen, nach welcher Richtung er nachsehen soll, bezüglich dieser gefallenen Schüsse.

Ich sage nicht, daß der Grundbesitzer selbst den Wilddiebstahl betreiben wird, aber nachdem allgemein geschossen wird in der Gemeinde, wird es dem Wilddieb leichter sein, ein Wild zu schießen, und der Jäger wird nicht nachsehen können.

Ich befürchte wirklich, daß dadurch die Jagd vollkommen illusorisch und das Jagdrecht zur Quelle aller möglichen Unzukömmlichkeiten werden wird.

Ich stehe principiell auf dem Standpunkte, daß ich es nicht für ein colossales national-ökonomisches Uebel halten würde, wenn man das Jagdrecht ganz aufgeben und die Jagd überhaupt beseitigen würde. Ich für meine Person würde, nachdem ich selbst ein passionirter Jäger bin, es sehr bedauern, glaube aber nicht, daß wir darüber zu Grunde gehen.

Für ein viel größeres Uebel halte ich es, wenn man derartige Bestimmungen, welche auf indirecte Weise die Ausübung des Jagdrechtes unmöglich machen, in ein Gesetz aufnimmt, weil dadurch schließlich die Jagd zu Grunde gerichtet wird aber nicht auf eine ehrliche, offene Weise, wie wenn man sagt: „Das Jagdrecht ist aufgehoben,“ sondern vielmehr durch eine Hinterthüre, und dies wäre mit vielen Kämpfen zwischen dem Jagdpersonale und der Bevölkerung verbunden; das möchte ich jedenfalls vermieden wissen.

Ich kann mir einen Fall denken, in welchem es möglich sein dürfte, daß auch von der Schußwaffe zur Erlegung von derartigen nicht geschützten Vögeln Gebrauch gemacht wird, das wäre nämlich, wenn der Jagdberechtigte selbst zustimmt.



Alle von mir und Herrn Grafen Lamberg geäußerten Bedenken treten dann nicht ein, wenn der Jagdberechtigte selbst kein Bedenken hat zuzustimmen, daß dieser oder jener Grundbesitzer auf seinem Grunde die nicht geschützten Vögel auch mit der Schußwaffe erlegen kann. Ich möchte nicht soweit gehen, die Schußwaffe gänzlich zu beseitigen, sondern den Gebrauch derselben abhängig machen von der Zustimmung des Jagdberechtigten. Selbstverständlich müßte wohl auch der Gemeindevorsteher gehört und von der erteilten Bewilligung verständigt werden. Ich habe dießbezüglich einen Antrag formulirt, welcher dahin geht, daß im § 3, alinea 2, nach dem Worte „Schußwaffe“ die Einschaltung „mit Zustimmung des Jagdberechtigten“ platzgreifen und weiters der letzte Absatz des § 3 lauten solle:

„Vor Ertheilung einer solchen Bewilligung ist außerdem die betreffende Gemeindevorsteherung zu hören und von der erteilten Bewilligung zu verständigen.“  
(Dieser Antrag wird unterstützt.)

Abg. Kurz (L.-G. Stainz): Hohes Haus! Ich war in meiner früheren Jugend selbst durch lange Jahre, ich kann sagen durch mindestens 20 Jahre, Jäger und theile daher die Ansicht der sehr geehrten Herren Grafen Lamberg und Attems und theile deren Befürchtung vollkommen. Jedoch möchte ich auf einen Umstand aufmerksam machen, damit nicht zu frühe und voreilig ein Beschluß gefaßt wird, welcher vielleicht unseren früheren Beschluß zu § 2 illusorisch macht. Auf welche Weise, möchte ich fragen, können solche Vögel denn gefangen werden, ohne daß das Haus im Vorhinein verzichten muß, dießbezüglich schlüssig zu werden. Im § 5 heißt es wörtlich: Das Fangen von Vögeln mittelst Schlingen oder Schnellbogen (Sprenkeln) mittelst der Deck- oder Steckneze an Hecken und Gebüsch und mittelst Kloben, sowie durch Anwendung von Körnern oder anderen Futterstoffen, welche betäubende oder giftige Bestandtheile enthalten, dann unter Verwendung geblendeter Lockvögel oder des Wichtels ist verboten.“ Ebenso ist auch verboten, jede Art des Fanges, so lange der Boden mit Schnee bedeckt ist. Nun ist aber der Winter der einzige Zeitpunkt, wo der Bauer Vögel fangen kann. Denn im Sommer, wo die Vögel leicht Nahrung finden, ich verweise nur insbesondere auf den Sperling, wo sie hinreichend Nahrung haben, sind sie nicht so leicht, oder überhaupt gar nicht zu fangen. Der einzige passende Zeitpunkt ist der Winter. Und wenn man im § 5 aber die Art jedes Fanges verbietet, so lange der Boden mit Schnee bedeckt ist, und vielleicht noch im § 3 die Anwendung der Schußwaffe verbietet, dann möchte ich die Herren fragen, auf welche Weise denn dann die Vögel vernichtet werden sollen. Ich

wollte deshalb nur auf diesen Punkt aufmerksam machen, damit nicht ein Beschluß gefaßt wird, wobei die ganze Sache illusorisch wird. Deshalb möchte ich das hohe Haus bitten, sich dießbezüglich klar zu werden.

Abg. Graf Lamberg (G.-G.-B.): Ich will nur meiner Ansicht dahin Ausdruck geben, daß ich glaube, daß ohne den Antrag des Herrn Grafen Attems dasselbe erreicht wird, wenn man den ganzen Passus über die Schußwaffen gänzlich wegläßt. Denn, wenn ein Jagdbesitzer die Erlaubnis geben will, die schädlichen Vögel zu schießen, dann muß ja ohnedieß derjenige, dem die Erlaubnis gegeben wurde, einen Waffenpaß haben. Das ändert an der ganzen Sache gar nichts, und läßt nur, wenn man diesen Passus oder dieses Alinea im Gesetze, wo die Schußwaffe erwähnt wird, nicht wegließe, noch immer die Berechtigung durchschimmern, als sollte behauptet werden, was ich eben anfechte. Ich möchte daher aus diesem Grunde dafür stimmen, daß dieser Paragraph aus dem Gesetze eliminirt werde.

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. Ritter v. Schreiner: Ich möchte mich vor allem anderen mit den Einwendungen beschäftigen, welche von zwei Seiten und leider auch von Seite meines sehr geehrten Herrn Collegen und Nachbarn auf der Landes-Ausschußbank, Herrn Franz Grafen Attems, erhoben worden sind.

Ich glaube, so schrecklich, wie der Herr Graf Lamberg es sich vorstellt, wird die Sache nicht ausfallen, wenn es bei den Anträgen der Landeskultur-Ausschußvorlage bleibt. Es ist nicht gemeint, daß nun Jeder mit seiner Flinte bewaffnet auf seinem Grund und Boden stehen und nach rechts und links schießen kann, was er will. (Wahr ist es!) Er muß ja die Bewilligung der politischen Behörde haben, und diese wird ihm nur die Bewilligung erteilen, wenn ihm in seinen Obst-, Wein- oder Gemüsegärten oder sonstigen Culturen ein großer Schaden droht. Ich glaube kaum, daß im Bezirke des Herrn Grafen Lamberg dieser Fall überhaupt vorkommen wird, daß man einem Grundbesitzer eine solche Bewilligung erteilt; wohl aber ist es klar, daß in den kultivirten Theilen des Unterlandes, besonders in Weingärten (Sehr gut! Richtig!) sich der Grundbesitzer schützen muß! Denn wenn Sie warten wollen, bis dem Grundbesitzer vom Jagdberechtigten die Bewilligung erteilt wird, dann, meine Herren, können Sie lange warten, dann begraben Sie nur gleich diesen Gesetzentwurf ganz; denn dann hat er überhaupt keinen Sinn. Der geehrte Herr Medner hat von jener Seite ganz richtig gesagt: Womit soll man einen Vogel denn vertilgen, wenn die Schußwaffe absolut ausgeschlossen bleibt?



Allein ich glaube, daß die politische Bezirksbehörde selten gegen das Interesse der Herren Jäger Partei nehmen wird, und wenn wir uns auf die politische Behörde verlassen, dann meine Herren, können Sie ruhig sein, der Jäger wird nicht zu Schaden kommen und der Grundbesitzer wird in dringenden Fällen von derselben auch Schutz erhalten! Aus diesem Grunde möchte ich bitten, den Anträgen des Landeskultur-Ausschusses zuzustimmen.

Ich habe nur noch einige kleine Bemerkungen zu machen die rein nur stylistischer Natur sind. Es ist nämlich in dem zweiten alinea, erste Zeile, der Beistrich nicht nach „insbesondere auch“ sondern nach dem Worte „Bezirksbehörde“ also vor „insbesondere“ auch zu setzen. Weiters würde ich mir eine stylistische Aenderung dahin zu beantragen erlauben, daß in der vorletzten Zeile des alinea 2 es nicht heißen soll „mit der Schußwaffe auf ihren eigenen Grund und Boden“, sondern daß es heißen soll: „mit der Schußwaffe auf eigenem Grund und Boden“. Der Accusativ wäre an und für sich sprachlich schon unrichtig; die Fassung des Landeskultur-Ausschusses verstößt aber auch dagegen, daß es früher heißt „dem Eigenthümer oder Nutzungsberechtigten, es muß also das Wort „ihren“ gänzlich hinauskommen und es muß heißen „auf eigenem Grund und Boden“.

Dies ist eine stylistische Abänderung, gegen die keiner von den Herren Abgeordneten eine Einwendung erheben wird. Nunmehr komme ich zu einer kleinen meritorischen Verbesserung des Antrages. Ich würde nämlich wünschen, daß im alinea 1 des § 3 an Stelle des Wortes „Eulen“ gesetzt würde „Käuze und Waldohreulen“, weil eigentlich die schädlichen Vögel die sogenannten Käuzchen sind, während vom Herrn Professor von Mojzizovic die Mehrzahl der Eulen als nur bedingungsweise schädliche, einige sogar als absolut nützliche Vögel bezeichnet werden. Nachdem die Uhus und Uralseulen im § 2 zur absoluten Vertilgung anempfohlen werden, so möchte ich im § 3 die „Käuze und Waldohreulen“, dort wo sie im größerem Maße überhandnehmen, zur Vertilgung bestimmen. Die Eulen im Allgemeinen sollen aber hier weggelassen werden.

(Die Anträge des Herrn Landes-Ausschußbeisitzers Dr. N. v. Schreiner werden unterstützt. — Die Debatte wird hierauf geschlossen).

Abg. von **Forcher** (H. K. Leoben): Ich danke dem Herrn Landes-Ausschußbeisitzer Dr. von Schreiner, daß er die Bedenken hinsichtlich des § 3 aufgeklärt hat. Wir haben bei Verathung dieses Gesetzentwurfes auf die Jagd die größte Rücksicht genommen, so weit es möglich war, um ja zu keinem Zerwürfniß mit den Grundbesitzern Veranlassung zu geben. Da wir aber doch Gesetze zum Schutze der Bodencultur machen, so muß beachtet werden,

daß wir den Grundbesitzer schützen, wenn solche Zugvögel oder Schädlinge ihn in seinen Culturen schädigen. Das Bedenken, welches der Herr Abg. Graf Lamberg hat, ist für Obersteiermark nicht begründet, daß es schwierig und nicht angenehm ist, für den Jäger bald auf der einen oder auf der anderen Seite seines Revieres einen Schuß zu hören, aber man kann beurtheilen, ob es ein Kugelschuß des Wilderers oder ein gewöhnlicher Flintenschuß beim Bauernhaus ist. Der betreffende Wilddieb wird sich um das Gesetz nicht kümmern, sondern er geht seiner Lust nach in gewohnter Weise. Im § 3 ist eben die Hauptsache ausgedrückt, daß die Bewilligung zum Abschusse der politischen Bezirksbehörde anheim gegeben ist, und die politischen Bezirksbehörden sind mit diesen Freigebungen durchaus nicht so willfährig; auch ist es der politischen Behörde freigestellt, nach § 3 die Jagdberechtigten zu beauftragen, solche Thiere abzuschießen. Andererseits wurde auch betont, daß solche Thiere der Jagd und nicht allgemein zum Abschusse vorbehalten sind. Ich glaube daher, daß keine Ursache ist, gegen diesen Paragraphen zu stimmen und ich empfehle daher die Annahme des § 3.

Der Bemerkung des Herrn Landes-Ausschußbeisitzers Dr. N. v. Schreiner hinsichtlich der stylistischen Aenderungen stimme ich vollkommen bei, indem jedes Gesetz deutlich und faßlich sein soll, und beantrage daher, daß es in der sechsten Zeile des alinea 1 im § 3 statt „Eulen“ heißen soll „Käuze und Waldohreulen“, sowie daß es im § 3 alinea 2 statt der Worte „mit der Schußwaffe auf ihren eigenen Grund und Boden“ heißen soll: „mit der Schußwaffe auf eigenem Grund und Boden.“

**Landeshauptmann:** Der Antrag des Landeskultur-Ausschusses lautet also in der geänderten Fassung wie folgt (liest):

„§ 3.

Die politische Bezirksbehörde kann jedoch das Fangen und Tödten von Vogelarten, die unter bestimmten Verhältnissen oder zeitweise schädlich sein können, über von Fall zu Fall zu stellendes Einschreiten gestatten. Das Ansuchen ist im Wege der Gemeindevorsteherung einzubringen, welche sich über die Nothwendigkeit und Zulässigkeit gutächtig zu äußern hat. Die politische Bezirksbehörde kann diese Bewilligung in Bezug auf Käuze und Waldohreulen, Kolkraben, Saatkrähen und Dohlen für die ganze Dauer eines Jahres ertheilen. In Bezug auf Kohl- und Schwarzamseln und Staare darf die Bewilligung jedoch nur für einen Zeitraum zwischen dem 15. August und dem 15. November und für die der Jagd vorbehaltenen Drosseln (Wachholder-, Mistel- und Roth-



oder Weindrosseln) nur für die Zeit vom 1. August bis 15. Jänner des nächsten Jahres ausgesprochen werden.

Ueberhaupt kann die politische Bezirksbehörde insbesondere auch, wenn Vögel, die im Zuge begriffen sind, in Wein-, Obst- oder Gemüsegärten, bestellten Feldern, Saat- und Pflanzschulen oder Waldculturen durch schaarenweises Einfallen Schaden anrichten, dem Eigenthümer oder Nutzungsberechtigten, sowie deren Beauftragten die Erlaubnis erteilen, schädliche Vögel mit der Schußwaffe auf eigenem Grund und Boden zu tödten.

Vor Ertheilung einer solchen Bewilligung ist jedoch sowohl die betreffende Gemeindevorstellung, als der Jagdberechtigte zu hören und von der erteilten Bewilligung sind jederzeit Beide zu verständigen.“ (Dieser Antrag wird angenommen.)

Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer Graf Franz Attems beantragt, daß in der 5. Zeile des alinea 2 nach dem Worte „Schußwaffe“ die Worte „mit Zustimmung des Jagdberechtigten“ eingeschaltet werden.

(Der Antrag des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzer Franz Graf Attems wird abgelehnt. — Herr Franz Graf Attems zieht deshalb seinen weiteren Zusatz-Antrag zu § 3 zurück.)

Berichterstatter von **Vorher**: § 4 ist gleich mit § 6 der Landes-Ausschuß-Vorlage (liest):

„§ 4.

Derjenige, welcher innerhalb der durch den § 3 dieses Gesetzes gezogenen Schranken den Vogelfang betreiben will, hat hiezu bei der politischen Bezirksbehörde eine Lizenz zu erwirken, in welcher der Name des Lizenzinhabers, dessen Personbeschreibung, die Zeitdauer und das Gebiet, für welches die Bewilligung erteilt wird, und sonstige Beschränkungen seiner Bewilligung, welche die Behörde von Fall zu Fall beizufügen für nöthig erachten sollte, genau anzuführen sind.

Die Lizenz darf nur vertrauenswürdigen Personen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben und sich mit der schriftlichen Zustimmung des betreffenden Grundeigenthümers, sowie des Jagdberechtigten und mit der zustimmenden Aeußerung der Gemeindevorstellung ihres Wohnortes ausweisen und höchstens auf die Dauer eines Jahres erteilt werden.

Berufungen gegen die Verweigerung der Bewilligung zum Vogelfang oder gegen die mit der Bewilligung verkündeten Bedingungen sind an die politische Landesstelle und im weiteren Instanzenzuge an das Ackerbauministerium zu richten.

Der Vogelfänger hat sich bei der Ausübung seiner Befugnis mit der erhaltenen Bewilligung auszuweisen.“

(§ 4 wird ohne Debatte angenommen.)

(§ 5 ist gleich mit § 7 der Landes-Ausschuß-Vorlage (liest):

„§ 5.

Das Fangen von Vögeln mittelst Schlingen oder Schnellbogen (Sprenkeln), mittelst der Deck- oder Steckneze an Hecken und Gebüsch und mittelst Kloben, sowie durch Anwendung von Körnern oder anderen Futterstoffen, welche betäubende oder giftige Bestandtheile enthalten, dann unter Verwendung geblendeter Lockvögel oder des Wichtels ist verboten.

Weiters ist verboten:

- a) Der Fang oder die Erlegung der Vögel zur Nachtzeit mittelst Leim, Schlingen oder Netzen, Feuer oder anderen Waffen; hiebei gilt als Nachtzeit der Zeitraum von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang;
- b) jede Art des Fanges, solange der Boden mit Schnee bedeckt ist;
- c) jede Art des Fanges längs der Wassergerinne, an den Quellen und Teichen während der Trockenheit;
- d) der Vogelfang mittelst Schlingen und Fallen jeder Art und Form, welche auf der Bodenfläche angebracht werden, sowie überhaupt mittelst beweglicher oder tragbarer, auf den Boden oder quer über das Feld, Niederholz oder den Weg gespannter Netze.

Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, auch andere Arten des Fanges, sowie das Fangen mit Vorkehrungen, welche eine Massenvertilgung der Vögel ermöglichen, zu verbieten.“

Hier ist nur eine kleine Abänderung gegen § 7 der Landes-Ausschuß-Vorlage, in dem unter b, c die Worte „oder die Erlegung“ ausgelassen worden sind weil der Landeskultur-Ausschuß glaubt, daß dies leicht zu Vegetationen oder Irrungen führen könnte.

Abg. **Kurz** (L.-G. Stainz): Ich habe mir zu diesem Paragraphen das Wort erbeten, weil nach meiner Ansicht im Wesen desselben eine Unklarheit sich befindet, welche für die nützlichen Vögel üble Folgen haben könnte; es sind nämlich im § 5, alinea 1, alle möglichen Fangmethoden angegeben, welche natürlich verpönt sind, wie z. B. das Fangen mit Schlingen oder Schnellbogen (Sprenkeln), mittelst der Deck- oder Steckneze an Hecken und Gebüsch und mittelst Kloben u. v. a. Im 2. alinea heißt es weiters: das Fangen oder die Erlegung der



Vögel zur Nachtzeit mittelst Leim u. s. w., das ist, was mir bedenklich erscheint, weil bei der früheren Fangmethode im 1. Alinea der Leim nicht vorkommt. Wir wissen, daß die Leimruthen eine gefährliche Waffe für die kleinen nützlichen Singvögel sind. Wenn das Wort Leim im 2. Alinea aufgenommen erscheint, im 1. Alinea aber nicht, könnte es nach meiner Ansicht so erscheinen, daß bei Tag das Fangen mit Leimruthen erlaubt ist, bei Nacht aber nicht; ich kann mir die Geschichte nicht anders denken. Um diese Unklarheit zu beheben, möchte ich beantragen: „daß im ersten Absätze statt der Worte „und mittelst Kloben“ — gesetzt werde: „mittelst Kloben und Leim.“ Ich bitte dieses Wort einzusetzen, dann kann kein Zweifel eintreten, ob bei Tag und Nacht der Vogelfang mittelst Leimruthen erlaubt ist. Ich bitte, diesen meinen Antrag wegen Klarstellung des § 5 anzunehmen.

(Der Antrag wird unterstützt.)

Landes-Ausschuß-Beisitzer Graf Franz **Attems**: Ich möchte mir nur erlauben, den Herrn Referenten auf einige stylistische Mängel aufmerksam zu machen. Es heißt nämlich im § 5, Punkt a): Der Fang oder die Erlegung der Vögel zur Nachtzeit mittelst Leim, Schlingen oder Netzen, Feuer oder anderen Waffen ist verboten. — Hier ist es unklar, ob unter dem Worte Feuer eine Flamme oder aber eine Feuerwaffe zu verstehen ist. Weiters möchte ich bei lit. c bemerken: jede Art des Fangens oder Erlegung längs der Wassergerinne an den Quellen und Teichen während der Trockenheit, ich weiß nicht, was damit gemeint ist, Quellen und Teiche, welche trocken gelegt sind, oder Quellen und Teiche zur Zeit einer anhaltenden Dürre. Ich würde bitten um Aufklärung und eventuell um eine Stylistirungs-Änderung in dieser Beziehung.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. H. v. **Schreiner**: Erlauben Sie mir bei diesen Paragraphen einen kleinen Rückblick auf die Stellung zu machen, welche der Landes-Ausschuß diesem Gesetzentwurfe gegenüber grundsätzlich einzunehmen geglaubt hat. Ich bitte, meine Herren, zu bedenken, daß nach dem alten Vogelschutzgesetze vom Jahre 1869 es überhaupt die Möglichkeit des Fangens und Vertilgens von schädlichen Vögeln gar nicht gibt, denn die Schußwaffe zu verwenden, ist nur Sägern gestattet und diese kümmern sich viel um das der Jagd vorbehaltene Federwild, aber kaum um werthlose Vögel, die nicht einen Schuß Pulver werth sind, die aber möglicherweise den Culturen Schaden zufügen können. Der Landes-Ausschuß sah sich nun genöthigt, einen Uebergang zu schaffen und zwar einen Uebergang aus der absoluten Schonzeit für Alles, was da „fleucht“, bis zu einer Zeit, wo man mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Bildung der

Bevölkerung in der Gestattung des Vogelfanges weiter gehen kann. Daher schien dem Landes-Ausschuße die Einschränkung der Möglichkeit, Vögel zu fangen, überhaupt, je weiter dieselbe geht, desto angenehmer und wünschenswerther, weil der Mißbrauch mit dem Vögelfangen auf dem freien Felde, wo weit und breit keine Obrigkeit und kein Gendarm zu finden ist, sehr schwer hintanzuhalten ist. Während also der Landes-Ausschuß doch wünscht, daß einzelne verlässliche und brave Grundbesitzer die Möglichkeit haben, sich und ihre Nachbarn gegen den Schaden durch Vögel zu schützen, will er andererseits nicht durch massenhafte Vertilgung von wohlthätigen Vögeln dem Gemeinwesen Schaden zufügen. Wenn man daher einerseits das Verlangen gestellt hat, die politische Obrigkeit entscheide, ob der Betreffende vertrauenswürdig genug sei, um ihn schädliche Vögel auf eigenem Grund und Boden tödten zu lassen, will er andererseits die Möglichkeit, Vögel im Großen zu fangen, so viel als thunlich einschränken, weil es ihm kein so großes Unglück erscheint, wenn das massenhafte Einfangen schädlicher Vögel nicht geschieht, als, wenn nützliche Vögel bei dieser Gelegenheit mitlaufen, und so auf was immer für eine Weise vertilgt werden! Das ist auch der Grund für manche gesetzliche Bestimmung, die Sie hier finden und die der Landes-Ausschuß aus dem deutschen Reichs-Vogelschutz-Gesetze oder aus den schon in anderen österreichischen Ländern bestehenden Vogelschutzgesetzen entnommen hat. Da ist zumal, was insbesondere die erste Anfrage meines sehr geehrten Herrn Nachbarn und Vorredners anbelangt, nur der Fehler, daß nach dem Worte „Feuer“ in lit. a, das Bindestrichchen fehlt, weil überhaupt zur Nachtzeit nicht geschossen werden soll und darf — dieser Ansicht bin ich; und was weiter unter lit. c den Beisatz „während der Trockenheit“ anbelangt, so meint der Landes-Ausschuß, daß jede Art des Fangens an den Quellen und Teichen während der Trockenheit vermieden werden soll, weil, wenn ich gestatte, daß zu dieser Zeit und an diesem Orte Fangvorrichtungen aufgestellt werden, es ganz unvermeidlich ist, daß eine ganze Unzahl von Vögeln, die geschont werden sollen, doch in die betreffenden Netze fallen und aus diesem Grunde ist es untersagt, und das ist auch der Grund, warum während des Schnees diese Art des Fangens nicht gestattet werden soll. Ich stelle mir vor, daß der Grundbesitzer, der sich gegen Staare, Sperlinge etc. schützen will, innerhalb seiner Gehöfte hie und da einen ganz ergiebigen Fang solcher schädlicher kleiner Vögel machen kann. Wenn er aber diese Netze zur strengen Winterzeit in tiefem Schnee legt, wird er wahrscheinlich eine ganze Unmenge von anderen Vögeln mitfangen, und das ist der Grund, warum, während der Boden mit



Schnee bedeckt ist, dieses Fangen überhaupt untersagt sein soll. Aus dem von mir Gesagten können die Herren entnehmen, daß dem Landes-Ausschusse der Antrag des Herrn Abg. Kurz nicht unangenehm ist, und glaube ich sagen zu können, daß wir von Seite des Landes-Ausschusses für den Antrag des Herrn Abg. Kurz stimmen werden.

**Landeshauptmann:** Ich erkläre die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter v. **Forcher:** Der Herr Abg. Kurz bemerkt, daß es angezeigt wäre, auch in dem ersten Alinea einen Beisatz zu machen, daß auch bei Tageszeiten das Legen der Leimruthen verboten sei. Im Interesse der Deutlichkeit des Gesetzes und im Namen des Landesculturausschusses glaube ich, in den ersten Absatz hineinnehmen zu können, daß das Fangen von Vögeln mittelst Schlingen oder Schnellbogen (Sprenkeln), mittelst der Deck- oder Steckneze an Hecken und Gebüsch, mittelst Leim und Kloben, sowie durch Anwendung von Körnern oder anderen Futterstoffen, welche betäubende oder giftige Bestandtheile enthalten, dann unter Verwendung geblendeter Lockvögel oder des Wichtels verboten sei.

Sinñtlich der anderen Bemerkung, daß bei a) das Bindestrichlein ausgelassen wurde, u. zw. bei „Feuer oder anderen Waffen“ (ganz richtig!), so ist diese Einwendung durch Herrn Dr. N. v. Schreiner vollkommen aufgeklärt und empfehle ich somit diese Abänderung zur Annahme.

**Landeshauptmann:** Nachdem der Herr Berichterstatter den Antrag des Herrn Abg. Kurz zu dem Seinigen gemacht hat, die Nichtigstellung in der zweiten Zeile des Punktes a) auch vorgenommen ist, es heißt nun: „Feuer- und anderen Waffen“, und mir wenigstens kein anderer schriftlicher Antrag zu § 5 vorliegt, bringe ich den § 5 in der Stylisirung, wie er zur Verlesung gebracht worden ist, zur Abstimmung.

Der Antrag wird in der durch den Zusatzantrag des Abg. Kurz modificirten Fassung und mit Einsetzung des Bindestriches (=) hinter Feuer, angenommen.

Berichterstatter v. **Forcher:** (liest):

„§ 6.

Der Handel mit den durch dieses Gesetz geschützten todtten oder lebenden Vögeln ist unbedingt oder während der nach § 3 verbotenen Zeit untersagt. Exemplare der als Nahrungsmittel gestatteten Vogelarten dürfen nur in befiedertem Zustande feilgeboten werden.“

Dieser Paragraph ist gleichlautend und ohne Abänderung mit dem § 8 der Landes-Ausschußvorlage und ich empfehle ihn der Annahme.

(Der § 6 wird ohne Debatte angenommen.)

§ 7 ist an die Stelle des § 4 der Landes-Ausschußvorlage getreten.

Hier hat sich ein kleiner Druckfehler in ein paar Zeilen ergeben, daher dieser Paragraph nach Nichtigstellung anders lautet, als er hier erscheint.

Der § 7 lautet (liest):

„Das Tödtten von Fledermäusen, Spitzmäusen und Maulwürfen, ausgenommen in Gebäuden, Gärten, auf Dämmen, sowie von Igel, Eidechsen, Blindschleichen, Erd- und Wechselkröten, Laubfröschen und schwarzelben Erdsalamandern ist untersagt. Bei culturschädlichem Ueberhandnehmen der Maulwürfe können solche mit Zustimmung des Gemeindevorstehers getödtet werden.“

Wir haben den § 4 der Landes-Ausschußvorlage etwas abgeändert, da doch wünschenswerth ist, auch das Wort „Gebäude“ einzuschalten und andererseits die Laubfrösche auszulassen, indem unter dieser Sammlung bei ihrer Vermehrung keine Furcht ist, daß diese Narität ausstirbt. Ferner wurde bemerkt, daß trotz aller Anerkennung, daß diese Thiere für die Bodencultur nothwendig sind, und zur Vertilgung anderer schädlicher Insecten wirken, sie doch vielleicht durch Ueberhandnehmen zu einer Plage werden können; deshalb ist ein zweiter Passus wegen Tödtens der Maulwürfe eingeschaltet worden, indem gerade die Maulwürfe in bewässerten Wiesen und Culturgründen wirklich oft mehr schädlich als nützlich sein können.

Ich empfehle daher den § 7 in dieser abgeänderten Form zur Annahme.

Abg. **Probofcht** (L.-G. Weiz): Hohes Haus! In diesem Paragraphen wird eine Anzahl von Thieren zum Schutze bestimmt, und zwar zum absoluten Schutze — von dem es außer dem Maulwurfe keine Ausnahme geben soll, — welche sich bisher dieser Wohlthat nicht erfreut hatten. Es sind dies die Fledermäuse, Spitzmäuse und Maulwürfe, Igel, Eidechsen, Blindschleichen, Erd- und Wechselkröten, Laubfrösche und schwarzelbe Erdsalamander. Nur die Maulwürfe sollen bei culturschädlichem Ueberhandnehmen mit Zustimmung des Gemeindevorstehers getödtet werden dürfen.

Ich verkenne nicht die vorwiegende Nützlichkeith dieser Thiere, obwohl ich darauf hinweisen kann, daß Kröten auch durch Verzehren von Fischlaich und kleinen Fischen zu Zeiten nicht unbedeutenden Schaden machen.



Ist es aber nothwendig, so weit zu gehen, daß wir für den Schutz dieser Thiere einen eigenen Paragraphen ins Gesetz aufnehmen? Wäre es nicht besser, diese Thiere in den § 12 des Gesetzes aufzunehmen, worin wir dieselben den Schulen zur Belehrung über die Nützlichkeit derselben empfehlen? Diese Thiere bedürfen deshalb nicht so nothwendig des gesetzlichen Schutzes wie die Vögel, weil diese theils des Essens wegen, theils aus einem gewissen übel verstandenen idealen Zuge des Menschenherzens gefangen werden, wonach Menschen diese gesiederten Säger des Waldes in Käfigen in ihr Heim bannen, wenn sie von berufswegen selten Gelegenheit haben, an ihrem Gesange sich im grünen Walde zu erfreuen.

Zudem sind diese Thiere vorwiegend Nachthiere und leben in verborgenen Schlupfwinkeln, sind daher weniger gefährdet, als Vögel.

Denken wir uns noch dazu den Ekel und Widerwillen so mancher Menschen gegen diese Thiere, der, wenn er auch nicht begründet, doch besonders beim weiblichen Geschlechte oft unüberwindlich ist; so muß man sich doch fragen: Müssen wir denn für jedes Ding ein eigenes Gesetz haben, so daß man bei jedem Schritt und Tritt in Gefahr kommt, über einen Paragraphen zu stolpern? (Beifall.)

Wenn dem so wäre, hätten wir uns vielleicht im nächsten Jahre mit einer Gesetzesvorlage zur obligatorischen Wanzenvertilgung zu befassen! (Heiterkeit.)

Ich werde also gegen § 7 stimmen und stelle folgenden Antrag:

„§ 7 sei ganz zu streichen und im § 12, vierte Zeile nach dem Worte ‚Vögel‘ einzuschalten: ‚sowie über die Nützlichkeit der Fledermäuse, Spitzmäuse und Maulwürfe, sowie der Igel, Eidechsen, Blindschleichen, Erd- und Wechselkröten, Laubfrösche und schwarzgelben Erdsalamander‘, — eventuell, wenn dieser Antrag fällt, statt: ‚bei cultur-schädlichem Ueberhandnehmen ‚der Maulwürfe‘ zu setzen: ‚dieser Thiere.‘“

Der absolute Schutz ohne Zulassung irgend einer Ausnahme geht denn doch zu weit.

(Der Antrag wird unterstützt.)

Abg. **Kurz** (L.-G. Stainz): Hohes Haus! Ich möchte mich bei diesem Punkte einzig nur darüber aussprechen, daß man den Maulwürfen eine nicht allzu große Schonung angedeihen lassen soll. Ich will die Nützlichkeit derselben nicht verkennen, denn jedes Thier, welches der liebe Gott in die Welt gesetzt hat, ist mehr oder weniger auch von Nutzen, aber wenn die Maulwürfe überhand nehmen, dann erschweren diese Thiere die Arbeit des Landmannes ungemein. Das kann sich Niemand vorstellen, was überall bei uns der Fall ist. Man kann

oft auf Wiesen Gründen keinen Schritt weiter gehen, ohne daß man nicht einen solchen Erdhaufen findet. Dadurch ist die Arbeit des Landmannes doppelt erschwert, und wenn noch der Umstand hinzutritt, daß das Gras und Heu gemischt wird, wenn Regenwetter eintritt, dann ist das Futter auch nichts nutz. Ich möchte daher ersuchen, die Maulwürfe nicht allzusehr in Schonung zu nehmen.

Abg. **Stadlober** (L.-G. Murau): Ich möchte mich gerade gegen den Wunsch des Herrn Abgeordneten Kurz, daß man die Maulwürfe nicht zu viel in Schonung nehme, aussprechen. Ich muß den Maulwurf in Schutz nehmen, denn auf einer Wiese oder auf einem Felde, wo kein Maulwurf ist, gibt es viele Insecten, insbesondere Engerlinge. Und wenn sich dort kein Maulwurf findet, dann werden wir viel mehr Insecten haben, und wenn wir die Maulwürfe nicht schonen, so wächst auch kein Gras und es werden dann die Krähen kommen, die den Rasen wegkragen werden.

Die Maulwürfe sind nützlich, und man trifft dort, wo sie sich aufhalten, keine Insecten. Die Herren können sich ja davon überzeugen.

Abg. Graf **Stubenberg** (G.-G.-B.): Ich bin auch der Ansicht, daß man die Maulwürfe schonen soll, habe mir aber auch die Bedenken des Herrn Abgeordneten Kurz vor Augen gehalten, indem er sagt, daß in einer Wiese oder einem Felde, wo die Maulwürfe sind, die Arbeit des Landmannes sehr erschwert wird.

Der Zusatzantrag, welcher dahin geht, daß bei Culturbeschädigungen, welche der Maulwurf verursacht, die Zustimmung des Gemeindevorstehers zur Vertilgung eingeholt werden müsse, würde also eine Vertilgung des Maulwurfes gestatten.

Besonders schädlich sind die Maulwürfe auf bewässerten Wiesen, denn wenn das Wasser zum Maulwurfsloche kommt, so verschwindet es vollständig. Deshalb soll der Zusatzantrag hineingenommen werden, daß der Gemeindevorsteher berechtigt ist, die Bewilligung zur Vertilgung zu erteilen.

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Hohes Haus! Ich kann die Maulwürfe nicht so sehr in Schutz nehmen, wie dies der Herr Abg. Stadlober thut. Ich bin nicht besonders befreundet mit diesen Thieren, denn ich bin der Meinung, daß sie wirklich großen Schaden anrichten. Wenn aber wie der Herr Abg. Graf Stubenberg meint, im Gesetze vorgesorgt wird, daß der Gemeindevorsteher die Bewilligung zur Vertilgung erteilen kann, dann werde ich natürlich zustimmen.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter von **Forcher**: Ich glaube über die Nützlichkeit des Maulwurfes hat die Debatte genug Auf-



klärung gegeben, und ich constatire, daß vom Landes-Cultur-Ausschusse auf Antrag des Herrn Abg. Grafen Stubenberg der Passus wegen Tödtung des Maulwurfs eingeschaltet wurde und ich glaube, daß damit den Wünschen der Grundbesitzer vollkommen entsprochen wird.

Wenn der Maulwurf wirklich schädigend auftritt, so kann doch mit Zustimmung des Gemeindevorstehers dieses Uebel beseitigt werden.

Sinftlich der Bemerkung des Herrn Abgeordneten Probojcht, daß er einverstanden wäre, wenn wenigstens beim zweiten Absätze eine Aenderung geschehe, welche dahiu geht, daß im § 7 statt der Worte „der Maulwürfe“ gesetzt werde: „dieser Thiere“, so glaube ich, daß der Landes-Cultur-Ausschuß nichts dagegen hat, weil man immer bedacht sein muß, daß solches nur dann eintreten kann, wenn wirklich ein Schaden durch diese Thiere verursacht wird. Ich glaube daher, daß ich den Antrag des Herrn Abg. Probojcht im Namen des Landes-Cultur-Ausschusses aufnehmen kann.

Der § 7 würde also in der, vom Herrn Abg. Probojcht beantragten Abänderung lauten (liest):

„§ 7.

Das Tödten von Fledermäusen, Spitzmäusen und Maulwürfen, ausgenommen in Gebäuden, Gärten, auf Dämmen sowie von Igel, Eidechsen, Blindschleichen, Erd- und Wechselkröten, Laubfröschen und schwarzgelben Erdsalamandern ist untersagt. Bei cultur-schädlichem Ueberhandnehmen dieser Thiere können solche mit Zustimmung des Gemeindevorstehers getödtet werden.“

**Landeshauptmann:** Bezüglich der Abstimmung über § 7 kann ich den Antrag des Herrn Abg. Dechant Probojcht auf Auslassung des § 7 nicht zur Abstimmung bringen. Ich werde also über den § 7 abstimmen lassen, und falls derselbe angenommen werden sollte, über den Zusatzantrag des Herrn Abg. Probojcht.

Den zweiten Theil des Antrages hat der Herr Berichterstatter ohnehin in diesen Paragraphen aufgenommen.

Landes-Ausschuß-Beisitzer **Karlon:** Ich war der Meinung, daß der Herr Abg. Probojcht den Antrag gestellt hat, daß der § 7 einer anderen Fassung zu unterwerfen sei und daß die genannten Thiere im § 12 aufzunehmen sind, welcher über die Belehrung in den Schulen spricht. Nach dieser Auffassung wäre daher der Abänderungsantrag des Herrn Abg. Probojcht in erster Linie zur Abstimmung zu bringen und dann erst der Antrag des Landes-cultur-Ausschusses.

Berichterstatter v. **Forcher:** Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich an dem Landes-cultur-Ausschuß-Antrage

festhalte und ersuche, den ersten Antrag des Herrn Abg. Probojcht abzulehnen.

Landes-Ausschuß-Beisitzer **Karlon:** Ich glaube, der correcte Vorgang wäre der, daß der Herr Landeshauptmann die Güte hat, die Abstimmung über diesen Paragraphen zu suspendiren, bis wir zur Abstimmung über den § 12 kommen. Der erstgenannte Paragraph wäre in Verbindung mit dem letzteren zur Abstimmung zu bringen.

**Landeshauptmann:** Ich ersuche jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

(Der Antrag auf Suspendirung der Abstimmung über den § 7 bis zur Verhandlung über § 12 wird angenommen.)

Ich bitte zu § 8 überzugehen.

Berichterstatter v. **Forcher** (liest):

„§ 8

Uebertretungen der vorstehenden Anordnungen sind durch die politische Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 fl. und im Wiederholungsfalle bis zu 20 fl. ö. W. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Arreststrafe von 12 Stunden bis zu 4 Tagen zu ahnden.

Außerdem sind die Fangwerkzeuge und die gefangenen Vögel, wovon die lebenden sogleich freizulassen sind, zu confisciren.

Die Geldstrafen, sowie der Erlös der confiscirten Gegenstände haben in den Armenfond jener Ortsgemeinde einzufließen, in welcher die Uebertretung begangen worden ist, oder, kann dieses nicht festgestellt werden, in jene der Ortsgemeinde, in welcher der Uebertreter diesbezüglich beanständet worden ist.

Gegen das Straferkenntnis der politischen Bezirksbehörde geht die Berufung, welche binnen drei Tagen nach Kundmachung und Zustellung des Straferkenntnisses bei derselben einzubringen ist, an die politische Landesbehörde, und findet gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse eine weitere Berufung nicht statt.“

Dieser Paragraph ist gleichlautend mit § 10 der Landes-Ausschuß-Vorlage.

Abg. **Sagenhofer** (L. G. Hartberg): Hohes Haus! Ich habe schon im Landes-cultur-Ausschusse meine Bedenken darüber zum Ausdruck gebracht, daß das Strafrecht nach dem vorliegenden Paragraphen der Bezirkshauptmannschaft zugewiesen werden soll. In allen übrigen Vogelschutz-gesetzen des Reiches, in denen von Böhmen, Mähren, Kärnten, Schlesien, Dalmatien, Görz und Gradiska, Niederösterreich, Vorarlberg ist dieses Recht den Gemeindevorstehungen vorbehalten, es hat der Gemeindevorsteher in Verbindung mit zwei Gemeinderäthen das Strafrecht auszuüben. Es ist



eine gewisse Härte, wenn wegen einer so geringfügigen Sache der Beschuldigte sammt Zeugen den Weg zur Bezirkshauptmannschaft machen soll, was immer auch mit Auslagen verbunden ist. Wenn alle übrigen derartigen Gesetze die Gemeindevorstellungen zu handhaben in der Lage sind, warum sollen nicht auch die Gemeindevorstellungen in Steiermark dieses Gesetz handhaben können? Deshalb stelle ich folgenden Antrag:

Zu § 8 sei im 1. alinea statt der Worte: „Durch die politische Bezirksbehörde“ zu setzen: „Durch den Gemeindevorsteher und zwei Gemeinderäthe“; und Absatz 4 habe zu lauten:

„Gegen das Straferkenntnis des Gemeindevorstandes und der Gemeinderäthe geht die Berufung, welche binnen 3 Tagen nach Kundmachung und Zustellung des Straferkenntnisses bei derselben einzubringen ist, an die politische Bezirksbehörde und findet gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse eine weitere Berufung nicht statt.“

(Dieser Antrag wird genügend unterstützt.)

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. R. v. **Schreiner**: Ich habe den Antrag, weil ich von dem Herrn Vorredner etwas entfernt sitze, nicht völlig gehört, allein ich glaube, daß er den Antrag gestellt haben wird, daß an die Stelle der politischen Bezirksbehörde in erster Instanz die Gemeinde gestellt werde. (Abg. Sagenhofer: Ja!) Gegen diesen Antrag muß ich mich nun entschieden aussprechen. Wir haben im Landescultur-Ausschusse, wie der geehrte Herr Vorredner sehr wohl weiß, diese Frage behandelt und möchte sagen, gerade aus Schonung für den Gemeindevorsteher, um ihn nicht in mißliche Zwangslagen zu bringen, dieses Amt von ihm entfernen wollen. Wenn der Herr Vorredner angeführt hat, daß diese Bestimmung sich in allen übrigen österreichischen Vogelschutzgesetzen befindet, so möchte ich auf eine Stelle im Vorlageberichte des Landescultur-Ausschusses hinweisen, in welchem er uns auf jene Zeit vertröstet, wo der Vogelschutz auch in anderen Ländern, insbesondere in den südlichen, entsprechend gesetzlich geregelt sein wird, beziehungsweise die bestehenden Gesetze strenger gehandhabt werden. Ich glaube, daß, wenn die Vogelschutzgesetze in anderen Ländern Oesterreichs sich als unzulänglich erweisen, der Hauptgrund darin zu suchen sein dürfte, daß sie nicht richtig gehandhabt werden und es ist dies auch nicht möglich, wenn die Handhabung in die Hände der Gemeindevorsteher gelegt wird. Ich bitte daher bei dem Vorschlage des Landes-Ausschusses zu verbleiben.

**Landeshauptmann**: Die Debatte ist geschlossen und ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter v. **Forcher**: Herr Landes-Ausschußbeisitzer Dr. R. v. Schreiner hat schon begründet, warum den politischen Behörden und nicht den Gemeinden die Durchführung des Gesetzes zugemuthet wird; es ist dies eine Abänderung des früheren Gesetzes. In neuerer Zeit hat man es bei allen Gesetzesänderungen vorgezogen, der politischen Bezirksbehörde die Handhabung dieser culturellen Angelegenheiten zuzuwenden, wie dies auch in Niederösterreich der Fall ist und glaube ich, daß es gerade bei diesem Gesetze angezeigt erscheint, die Durchführung desselben den politischen Bezirksbehörden zuzuweisen, nachdem verschiedene Interessen der Jagd- und Grundbesitzer sowie des Waffenpatentes in Frage kommen. Ich empfehle daher den Antrag, wie er vom Landescultur-Ausschusse gestellt wird.

**Landeshauptmann**: Ich werde § 8 zuerst in der abgeänderten Fassung, wie ihn der Herr Abg. Sagenhofer beantragt hat, zur Abstimmung bringen und falls derselbe nicht angenommen wird, über den Antrag des Landescultur-Ausschusses abstimmen. Im Antrage des Herrn Abg. Sagenhofer hat das erste alinea des § 8 zu lauten: „Uebertretungen der vorstehenden Anordnungen sind durch den Gemeindevorsteher und zwei Gemeinderäthe mit einer Geldstrafe von 1—10 fl. und im Wiederholungsfalle bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Arreststrafe von zwölf Stunden bis zu vier Tagen zu ahnden.“

Punkt 2 und 3 sind gleich der gedruckten Vorlage; das vierte alinea hat zu lauten: „gegen das Straferkenntnis des Gemeindevorstandes und der beiden Gemeinderäthe geht die Berufung, welche binnen drei Tagen nach Kundmachung und Zustellung des Straferkenntnisses bei derselben einzubringen ist, an die politische Bezirksbehörde, und findet gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse eine weitere Berufung nicht statt.“

(Dieser Antrag wird abgelehnt.)

Ich bringe nun den Antrag in der Fassung des Landescultur-Ausschusses zur Abstimmung.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Ich bitte zu § 9 überzugehen.

Berichterstatter v. **Forcher** (liest):

### § 9.

„Die politische Bezirksbehörde hat dafür Sorge zu tragen, daß dieses Gesetz alljährlich zweimal, und zwar im Frühjahr und im December durch die Gemeindevorstellungen in den Gemeinden in ortsüblicher Weise kundgemacht werde.

Die Gemeindevorstellungen haben bei Vergebung der Gemeindejagd die Verpflichtung des Jagdpäch-



ters zur Nachstellung und möglichster Vertilgung der schädlichen Vögel in die Pachtbedingungen aufzunehmen“.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

§ 10 gleich der Landes-Ausschußvorlage lautet (liest):

„§ 10.

Die k. k. Gendarmerie, das Forst-, Jagd- und Feldschuß-Personale, sowie alle öffentlichen Aufsichtsorgane sind verpflichtet, jede wahrgenommene Uebertretung dieses Gesetzes der politischen Bezirksbehörde direct oder im Wege der betreffenden Gemeindevorsteherung anzuzeigen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

§ 11 lautet (liest):

„§ 11.

Für wissenschaftliche Zwecke kann die politische Landesstelle über begründetes Einschreiten und unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes eintreten lassen.“

Dieser Paragraph ist gleichlautend mit dem § 12 der Landes-Ausschußvorlage.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

§ 12 lautet (liest):

„§ 12.

Die Lehrer an Bürger- und Volksschulen, sowie die Gymnasial- und Realschulprofessoren sind verpflichtet, ihre Schüler über die Gemeinschädlichkeit und Grausamkeit des Ausnehmens und Zerstörens der Vogelnester, Fangens und Tödtens der nützlichen Vögel zu belehren und ihnen insbesondere jährlich vor dem Beginne der Brutzeit die zum Schutze dieser Vögel erlassenen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vorzuhalten, und bezügliche Uebertretungen, soweit es ihr Wirkungskreis gestattet, zu verhindern.“

Dieser Paragraph ist gleichlautend mit dem § 13 die Landes-Ausschußvorlage.

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand zu sprechen? (nach einer Pause): Nachdem dies nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung. Nach der Gestattung, welche das hohe Haus mir früher erteilt hat, haben wir nun auch über § 7 schlüssig zu werden.

Den Antrag des Herrn Abg. Probošcht, über den ein Beschluß gefaßt werden soll, erlaube ich mir zu verlesen (liest): „§ 7 sei ganz zu streichen und im § 12, vierte Zeile nach dem Worte ‚Vögel‘ einzuschalten: ‚sowie über die Nützlichkeit der Fledermäuse, Spizmäuse, Maulwürfe,

sowie der Igel, Eidechsen, Blindschleichen, Erd- und Wechselkröten, Laubfrösche und schwarzgelben Erdsalamander‘ zu belehren.“

Um nun die Ansicht des hohen Hauses in dieser Richtung genau erforschen zu können, glaube ich, daß nichts anderes möglich sein wird, als § 12 zuerst in der geänderten Fassung zur Abstimmung zu bringen, wie ihn Herr Abg. Probošcht vorgeschlagen hat. Ich setze voraus, daß diejenigen Herren, welche diesen Antrag in der geänderten Fassung annehmen, noch immer in der Lage sind, sich späterhin über § 7 zu entscheiden, ob sie ihn auch acceptiren wollen oder ob er ausgelassen werden solle.

Ein Gegensatz zwischen § 7 und der Einschaltung, wie sie zu § 12 gewünscht wird, ist nicht vorhanden, denn man kann die Schuljugend, wenn das Fangen und Tödtens der Fledermäuse u. verboten ist, noch immer über die Nützlichkeit dieser Thiere belehren lassen.

Ich bitte, diesen Vorschlag zur Kenntniß nehmen zu wollen.

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. M. von **Schreiner:** Ich möchte gebeten haben, daß der § 12 nochmals verlesen werde.

**Landeshauptmann:** In der geänderten Fassung? Abg. Graf **Stubenberg:** Er ist gerade vorgelesen worden!

**Landeshauptmann:** (liest):

„§ 12.

Die Lehrer an Bürger- und Volksschulen, sowie die Gymnasial- und Realschul-Professoren sind verpflichtet, ihre Schüler über die Gemeinschädlichkeit und Grausamkeit des Ausnehmens und Zerstörens der Vogelnester, Fangens und Tödtens der nützlichen Vögel, sowie über die Nützlichkeit der Fledermäuse, Spizmäuse, Maulwürfe, sowie Igel, Eidechsen, Blindschleichen, Erd- und Wechselkröten, Laubfrösche und schwarzgelben Erdsalamandern zu belehren und ihnen insbesondere jährlich vor dem Beginne der Brutzeit die zum Schutze dieser Vögel . . . . .

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. Ritter v. **Schreiner:** Ich muß sagen, daß es nicht „Vögel“ heißen darf, sondern „Thiere“ . . . . .

erlassenen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vorzuhalten und bezügliche Uebertretungen, soweit es ihr Wirkungskreis gestattet, zu verhindern.“

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. Ritter v. **Schreiner:** Ich glaube, das geht nicht, zumal die Maulwürfe nicht brüten. (Heiterkeit!) Ich glaube, es würde nur statt des Wortes dieser „Vögel“ dieser „Thiere“ zu setzen sein.



Landes-Ausschußbeisitzer **Karlon**: Ich bin auch der Meinung, die Sache wird dadurch klarer, wenn statt des Wortes dieser „Vögel“ gesetzt würde dieser „Thiere“.

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. Ritter v. **Schreiner**: Ich würde vorschlagen, daß es heißen soll „jährlich vor dem Beginne der Brutzeit der Vögel die zum Schutze dieser nützlichen Thiere erlassenen Bestimmungen . . .“

**Landeshauptmann**: Das ist eigentlich jetzt ein neuer Antrag, die Debatte über § 12 ist auch geschlossen, wenn wir uns mit der Stylisirung befassen, müßte das hohe Haus genehmigen, daß die Debatte neuerdings aufgenommen wird.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche sich neuerlich mit dem § 12 beschäftigen wollen, sich zu erheben.

Ich glaube annehmen zu können, daß die Herren nichts dagegen haben.

(Die Debatte ist wieder eröffnet. Der Antrag des Abg. Dr. R. v. Schreiner wird unterstützt.)

Landes-Ausschuß-Beisitzer **Karlon**: Herr Landeshauptmann haben gesagt, daß, wenn der § 12 in der verlesenen Fassung angenommen werden sollte, dessen ungeachtet die Abstimmung über § 7 möglich ist. Ich habe die Antragstellung des Herrn Abg. Proboscht nicht so aufgefaßt. Er hat meiner Ansicht nach sagen wollen, daß alle in § 7 genannten Thiere nicht unter dem Schutze des Gendarms, sondern der in der Volksschule zu ertheilenden Belehrungen gestellt werden sollen, wenn ich richtig verstanden habe. (Abg. Proboscht: ja!) Dann gibt es, wenn letzteres der Fall ist, keinen anderen Schutz mehr und müßte die Abstimmung über § 7 gänzlich entfallen.

Das ist meine Ansicht und an der halte ich fest; ich beantrage, daß über § 12 zuerst in der vorgelesenen Fassung abgestimmt werde und wird derselbe angenommen, so halte ich dafür, daß der § 7 ausfällt.

Fällt der § 12 in der vorgeschlagenen Fassung, dann erst kommt die Fassung des § 7 des Landeskultur-Ausschusses zur Abstimmung. Darüber wird sich aber das hohe Haus zu entscheiden haben.

Berichterstatter v. **Forcher**: Ich bin mit der Auslegung des Herrn Prälaten Karlon nicht einverstanden. Die Abstimmung über § 7 wurde nur deswegen sistirt, um zugleich die Abstimmung über § 12 vorzunehmen. Der § 12 handelt von der Belehrung, und wenn man auch auf die Belehrung der Jugend viel Werth legt und erhofft, so kann dies das Gesetz doch nur ergänzen, denn sonst wäre es nicht nothwendig, daß wir ein solches Gesetz beschließen. Im § 6 des Landesgesetzes vom 10. December 1868 kommt ja auch dieser Satz vor, indem es heißt (liest):

„Die Lehrer und Katecheten der Volksschule sind durch die ihnen unmittelbar vorgelegte Schulbehörde, die Lehrer aber durch den Gemeindevorsteher besonders anzuweisen, die Jugend über die Gemeinschädlichkeit und Grausamkeit des Ausnehmens und Zerstörens der Vogelnester und über das Verbot des Vogelfanges und die mit der Uebertretung dieses Verbotes für sie verbundenen Folgen zu belehren.“

Meine Herren! Es sind nun seit dem Erlassen dieses Gesetzes über 25 Jahre verflossen. Die Belehrung hat aber trotzdem noch nicht solche Früchte getragen, daß wir derselben entbehren könnten.

Ich beantrage daher zu § 12 den Zusatzantrag, daß statt der Worte „Fangens und Tödtens der nützlichen Vögel zu belehren“ die Worte zu setzen sind „Fangens und Tödtens der nützlichen Thiere zu belehren“. Ich bin aber nicht der Ansicht, daß der § 7 überflüssig wäre, und daß der § 7 zu entfallen habe, wenn der § 12 in dieser Fassung angenommen wird.

**Landeshauptmann**: Ich muß den Ausführungen des Herrn Landes-Ausschußbeisitzers Prälaten Karlon beistimmen. Mir kommt vor, daß ich den Antrag, den § 7 ganz fallen zu lassen, nicht zur Abstimmung bringen kann, da dies kein selbstständiger Antrag ist und nur dadurch zum Ausdruck kommen soll, daß Diejenigen, welche denselben nicht annehmen wollen, nicht dafür stimmen, aber zur Abstimmung muß ich den § 7 immer bringen. Damit das hohe Haus sich die Sache besser zurechtlegen kann, finde ich es ganz am Platze, daß mit der Abstimmung über den § 7 gewartet wird, bis über § 12 abgestimmt ist, und zwar deshalb, weil ein Negativantrag nach meiner Ansicht zur Abstimmung nicht geeignet ist. Ich werde also zunächst den § 12 in abgeänderter Fassung zur Abstimmung bringen. Für den Fall, als derselbe angenommen wird, werde ich über § 7 abstimmen lassen, und zwar in der Form, wie er vom Landeskultur-Ausschusse nunmehr vorliegt. Wenn kein Einwand erhoben wird, schreiten wir zur Abstimmung. — (Nach einer Pause.) Nachdem kein Einwand erhoben wird, schreite ich zur Verlesung des § 12, welcher in der durch den Antrag des Herrn Abg. Dr. Ritter v. Schreiner modificirten Fassung des Landeskultur-Ausschusses mit der vom Herrn Abg. Dechant Proboscht beantragten Einschaltung lautet (liest):

„§ 12.

Die Lehrer an Bürger- und Volksschulen, sowie die Gymnasial- und Realschulprofessoren sind verpflichtet, ihre Schüler über die Gemeinschädlichkeit und Grausamkeit des Ausnehmens und Zerstörens der Vogelnester, Fangens und Tödtens der nützlichen



Vögel, sowie über die Nützlichkeit der Fledermäuse, Spitzmäuse und Maulwürfe, sowie der Igel, Eidechsen, Blindschleichen, Erd- und Wechselkröten, Laubfrösche und schwarzelben Erdsalamander zu belehren und ihnen insbesondere jährlich vor dem Beginne der Brutzeit der Vögel die zum Schutze dieser nützlichen Thiere erlassenen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vorzuhalten, und bezüglich Uebertretungen, soweit es ihr Wirkungskreis gestattet, zu verhindern.“ (Dieser Antrag wird angenommen.)

Wir schreiten nun zur Abstimmung über § 7, welcher nach Antrag des Landeskultur-Ausschusses zu lauten hat (liest):

„§ 7.

Das Tödten von Fledermäusen, Spitzmäusen und Maulwürfen, ausgenommen in Gebäuden, Gärten, auf Dämmen, sowie von Igel, Eidechsen, Blindschleichen, Erd- und Wechselkröten, Laubfröschen und schwarzelben Erdsalamandern ist untersagt. Bei cultur-schädlichem Ueberhandnehmen dieser Thiere können solche mit Zustimmung des Gemeindevorstehers getödtet werden.“

Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschlecht.)

Nachdem ich mich bei der Stimmenzählung nicht auskenne, muß ich zur namentlichen Abstimmung schreiten.

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. Ritter von **Schreiner**: Ich möchte mir noch einige Bemerkungen erlauben. Nach meiner Ansicht sollte man jetzt schon deswegen nicht für § 7 stimmen, weil wir den § 12 schon angenommen haben und dieser eine Fassung hat, in welcher ich ihn nicht annehmen könnte, wenn § 7 angenommen wird. Denn dann könnte man fragen, warum das Gesetz im § 12 mit den Fledermäusen, Spitzmäusen und Maulwürfen zc. noch einmal vorrückt! Wird § 7 angenommen, dann müßte § 12 anders gefaßt werden! Die Herren haben aber den § 12 bereits angenommen und können also jetzt für § 7 nicht stimmen. Dabei ist noch zu bedenken, daß nach meiner Vorstellung dieses Gesetz ein Uebergangsgesetz ist. Das vorige Gesetz über den Vogelschutz hat etwas mehr als zwanzig Jahre ausgehalten, seither hat die Doctrin wieder neue Erfahrungen gemacht und das Gesetz wird daher abgeändert. Ich glaube, wenn man die Bevölkerung eindringlich von der Nützlichkeit dieser Thiere überzeugen wird, dann werden wir vielleicht mehr Erfolg erzielen, als wenn man darauf wartet, daß die politische Bezirksbehörde überall dabei steht und schaut, ob wo eine Blindschleiche oder eine Spitzmaus herauskommt (Heiterkeit), um sie zu beschützen. Es könnten sich da Dinge

ereignen, wie sie die Geschichte von jenem römischen Soldaten erzählt, welcher in Egypten Himmel und Erde zu Zeugen anrufen mußte, daß er die Kage nicht getödtet, sondern todts gefunden habe, weil in Bubastis die Tödtung der Kagen bei Todesstrafe verboten war (Heiterkeit). Man könnte sich also vorläufig mit dem begnügen, was mit dem § 12 schon angenommen worden ist, und „den § 7 fallen lassen“, bei welcher Gelegenheit ich mir allerdings den Antrag zu stellen erlauben müßte, daß die §§ 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 lauten müßten §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14.

Abg. Dr. **Heilsberg** (L.-G. Frohnleiten): Ich will nicht behaupten, daß ich mich auskenne (Heiterkeit), aber es kommt mir vor, als ob das gar kein Widerspruch wäre, wenn man im § 12 die Beobachtung dieser nützlichen Grundsätze der Belehrung überantwortet und warum nicht im § 7 das Gesetz ein ausdrückliches Verbot gegen das Tödten aussprechen soll.

**Landeshauptmann**: Wir schreiten zur Abstimmung und ersuche ich diejenigen Herren, welche mit der Fassung des § 7 einverstanden sind, denselben annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Es erheben sich 19 Herren Abgeordnete.) Ich bitte um die Gegenprobe. (Geschlecht.)

Ich habe bei der Abstimmung für die Annahme dieses Paragraphen 19 Herren als zustimmend gezählt und 18 Stimmen waren dafür, diesen Paragraphen fallen zu lassen. Bei der Gegenprobe ergaben sich wieder andere Ziffern; ich muß sonach zur namentlichen Abstimmung schreiten, da ich die Verantwortung nicht auf mich nehmen kann, so sehr ich auch bedauere, dadurch Zeit versäumen zu müssen.

Abg. Graf **Stubenberg** (G.-G.-B.): Ich glaube, daß ein Mißverständnis obgewaltet hat, denn die meisten Herren wußten nicht, wie sie den § 7 mit dem § 12 in Einklang bringen sollen.

Nach dem Antrage des Herrn Dr. Heilsberg wird der Herr Landeshauptmann die Güte haben, neuerlich eine Abstimmung vorzunehmen. Da wird es ganz deutlich sein, wer für, oder wer gegen § 7 stimmt.

**Landeshauptmann**: Um nicht ein Präcedens zu schaffen, werde ich über diesen Antrag namentlich abstimmen lassen und ersuche ich diejenigen Herren, welche mit § 7 einverstanden sind, bei Namensaufruf mit „Ja“, diejenigen, welche dagegen sind, mit „Nein“ zu stimmen.

Ueber Namensaufruf des Landeshauptmannes stimmen mit „Ja“ die Abgeordneten:

Graf Edmund Attems, Dr. Karl Bayer, Franz Endres, Conrad v. Forcher, Dr. Heilsberg, Dr. Surtela, Franz Kautschitsch, Köberl,



Graf Lamberg, Dr. Link, Richard Mayr, Freiherr von Moscon, Julius Pfriemer, Pongraz, Alois Posch, Dr. Schmiderer, Dr. Freiherr v. Störck, Graf Stubenberg, Sutter, Dr. Wokaun.

Mit „Nein“ stimmen die Abgeordneten:

Graf Franz Attems, Hagenhofer, Graf Herberstein, Serman, Kaltenegger, Karlon, Kurz, Dr. Lipold, Pirchegger, Probošcht, Regele, Rochlitzer, Schmirmaul, Dr. N. v. Schreiner, Dr. Sernek, Stadlober, Wagner.

(Der Antrag wird mit 20 gegen 17 Stimmen angenommen).

Wir schreiten nunmehr zu § 13.

Berichterstatter v. **Forcher**: Derselbe lautet (liest):

„§ 13.

Alle früheren mit den Anordnungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, und insbesondere das Landesgesetz vom 10. December 1868, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 6 ex 1869, werden hiemit aufgehoben.“

Derselbe ist gleichlautend mit § 14 der Landes-Ausschuß-Vorlage.

Landes-Ausschußbeisitzer Prälat **Karlon**: Ich muß um Verzeihung bitten, wenn ich in dieser vorgerückten Stunde nochmals mich zum Worte gemeldet habe. Ich besorge nämlich, wenn Sie den § 13 in der Fassung wie er vorliegt, annehmen, wird sich das Gesetz der Gefahr der Nichtfunctionirung aussetzen; denn im § 13 wird gesagt, daß Alles, was dem Gesetze widerspricht, aufgehoben sei und dazu wird aber speciell das Gesetz vom 10. December 1868 citirt. Dieses eine Gesetz wird citirt, das andere, was im ganz wesentlichen Zusammenhange mit dem gegenwärtigen Vogelschuß-Gesetze steht, nämlich das über die Schonzeit des Wildes, wird nicht citirt. Schon in Folge dieser Unterlassung könnte ein bedeutendes Bedenken gegen die Ermöglichung der Sanctionirung vorliegen.

Diese Bedenken wurden schon anfangs bei Berathung des Gesetzes im § 2 zum Ausdruck gebracht.

Die Ursache war die Wildtaube, der man nach dem Gesetze über die Schonzeit des Wildes der jagdbaren Thiere die Schonzeit angedeihen lassen muß. Bezeichnen wir aber die Wildtaube im Vogelschußgesetze als ein schädliches Thier, so bezeichnen wir dieselbe als ein solches, dem man die Schonzeit nicht angedeihen läßt, als ein solches, das ganz außer Schutz gesetzt werden soll. Das ist aber ein absoluter Widerspruch, der behoben werden

muß, wenn man sich nicht der Gefahr der Nichtfunctionirung des Gesetzes aussetzen will.

Ich würde beklagen, wenn das gegenwärtige Gesetz nicht die Sanctionirung erlangt. Wir müssen daher zu sehen, daß dieser Widerspruch behoben wird.

Ich glaube, daß dies keine schwierige Aufgabe sein wird und vom Landescultur-Ausschuße sehr leicht ins Werk gesetzt werden kann. Wir haben nur nöthig, den § 1 des Gesetzes, betreffend die Schonzeit des Wildes, dahin abzuändern, daß aus diesem Paragraphen in der zweiten Abtheilung, alinea 4, die Wildtauben zu entfallen haben. Der Landescultur-Ausschuß wird wohl die Güte haben, diese Aenderung im Gesetze vorzunehmen und sagen: Artikel I der gegenwärtigen Fassung des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes hat zu entfallen und in Zukunft zu lauten wie folgt: . . . . . Dann kommt der Wortlaut, wie er vorliegt, jedoch mit Hinweglassung der Wildtauben.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen:

„Der Landescultur-Ausschuß wird beauftragt, das Landesgesetz vom 8. Juni 1876, betreffend die Schonzeit des Wildes, mit dem soeben beschlossenen Gesetze dadurch in Uebereinstimmung zu bringen, daß im § 1 des Gesetzes über die Schonzeit die nothwendige Abänderung vorgenommen wird.“

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

**Landeshauptmann**: Ich glaube, daß der Antrag dann wieder in Berathung genommen werden kann, wenn wir mit der Berathung des Gesetzes zu Ende sind und kann derselbe als Resolution angefügt werden; hier im § 13 wünsche ich ihn nicht unterzubringen.

Berichterstatter v. **Forcher**: Der Landescultur-Ausschuß ist einverstanden mit dem Antrage des Herrn Landes-Ausschußbeisitzers Prälat Karlon, welcher als Resolution im Gesetze angehängt werden kann. Es erscheint im § 13 aufgeführt, daß alle mit diesem Gesetze im Widerspruche stehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften und insbesondere das Landesgesetz vom 10. December 1868 aufgehoben werden, somit das ganze Gesetz. Zur größeren Deutlichkeit wäre dieser Antrag als Resolution beizufügen; sonst bitte ich den Antrag nach § 13 anzunehmen.

**Landeshauptmann**: Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Antrage in der vorgelesenen Fassung zustimmen, sich zu erheben.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Berichterstatter v. **Forcher** (liest):

„§ 14.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)



§ 15 lautet (liest):

„Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, des Unterrichtes und des Ackerbaues beauftragt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Ich bitte Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter v. **Förcher** (liest):

„Gesetz  
vom . . . . .“

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend den Schutz der für die Bodencultur nützlichen Vögel und anderen Thiere.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Es ist nunmehr noch der Antrag des Herrn Landes-Ausschussesbeisitzers Karlon vorliegend:

„Der Landescultur-Ausschuß wird beauftragt, das Landesgesetz vom 8. Juni 1876, betreffend die Schonzeit des Wildes, mit dem soeben beschlossenen Gesetze dadurch in Uebereinstimmung zu bringen, daß im § 1 des Gesetzes über die Schonzeit die nothwendige Abänderung vorgenommen wird.“

Berichterstatter v. **Förcher:** Der Landescultur-Ausschuß unterstützt diesen Antrag und empfiehlt ihn dem hohen Hause zur Annahme.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

**Landeshauptmann:** Wir sind mit der Berathung dieses Entwurfes zu Ende gekommen.

Der nächste Gegenstand wäre die Landtags-Beilage, betreffend das Gesetz zur Hebung der Rindviehzucht.

Ich bezweifle, daß das hohe Haus sich herbeilassen wird, in eine Berathung desselben heute einzugehen und muß ich es daher bis zur nächsten Sitzung verschieben.

Abg. Graf **Stubenberg:** Ich möchte zum Schlusse der Sitzung beantragen und bitten, daß das Gesetz, betreffend die Hebung der Rindviehzucht, in Folge seiner großen Wichtigkeit als erster Punkt auf die morgige Tagesordnung gesetzt werde.

**Landeshauptmann:** Ich glaube, das dürfte keinem Anstande unterliegen.

Es sind mir heute während der Sitzung zwei Petitionen übergeben worden, die ich mir erlaube, zur Zuweisung zu beantragen.

„Petition Nr. 236, der Collectiv-Genossenschaft in Admont, um Erbauung eines Hôtels in Gtatterboden. (Ueberreicht durch Abg. Pongraß.)“

„Petition Nr. 237, der Gemeinde-Vertretung Liezen, um Errichtung eines Hôtels in Gtatterboden. (Ueberreicht durch Abg. Pongraß.)“

Beide Petitionen beantrage ich dem Finanz-Ausschusse zuzuweisen. (Zustimmung.)

Die nächste Sitzung bestimme ich für morgen Donnerstag den 15. Februar 1894, um 10 Uhr Vormittag, und als

### Tagesordnung:

1. Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 20, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Hebung der Rindviehzucht, durch welchen das einschlägige Landesgesetz vom 9. Jänner 1882, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 14, einige Abänderungen erfahren soll. (Beilage Nr. 129.)

2. Bericht des Sonder-Ausschusses für Eisenbahn-Angelegenheiten über den Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 62, über die Durchführung des Gesetzes, betreffend Förderung des Local-Eisenbahnwesens in Steiermark für die Zeit vom April 1893 bis Jänner 1894. (Beilage Nr. 133.)

3. Bericht des Sonder-Ausschusses für Eisenbahn-Angelegenheiten über die Petition Nr. 206, des Actions-Comités in Marburg, um Herstellung der Bahn Wies-Eibiswald-Marburg und der directen Bahnverbindung Pettau-Marburg, und über die Petition Nr. 200, der Bezirksvertretung und der Gemeinde Leibnitz gegen den Bau der Bahn Wies-Eibiswald-Marburg. (Beilage Nr. 134.)

4. Bericht des Sonder-Ausschusses für Eisenbahn-Angelegenheiten über die Petition Nr. 201, der Bezirksvertretung Eibiswald, um Herstellung der Eisenbahnlinie Eibiswald-Wies. (Beilage Nr. 135.)

5. Bericht des Sonder-Ausschusses für Eisenbahn-Angelegenheiten über die Petition des Interessenten-Comités und der Concessionswerber für eine Eisenbahn von Köflach nach Knittelfeld, Petition Nr. 107. (Beilage Nr. 103.)

6. Antrag des Sonder-Ausschusses für Eisenbahn-Angelegenheiten über die Petition Nr. 228, des Actions-Comités der Rohitsch-Sauerbrunner Eisenbahn, um Uebertragung der Bauausführung für diese Bahn an dieses Actions-Comité.

7. Antrag des Sonder-Ausschusses für Eisenbahn-Angelegenheiten über die Petition Nr. 232, der Bezirks-



vertretung und Gemeinde Liezen, dann der Gemeinden Weissenbach und Pyhrn bei Liezen, um Subventionirung der projectirten Bahn Liezen-Windischgarsten.

8. a) Bericht des Finanz-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 61, betreffend den Hötelbau in Gtatterboden. (Beilage Nr. 100.)

b) Bericht der Minorität des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 61, betreffend den Hötelbau in Gtatterboden. (Beilage Nr. 105.)

9. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 99, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Mürzzuschlag, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr behufs Deckung der Wasserbe-

schaffungskosten anlässlich des Baues einer Wasserleitung. (Beilage Nr. 139.)

10. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen des Bezirkes Stainz, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 38 Percent für das Jahr 1894. (Beilage Nr. 50.)

Es ist mir mitgetheilt worden, daß der Unterrichts-Ausschuß heute Nachmittag um 4 Uhr eine Sitzung abhält. Ich glaube, daß die Herren daran nichts geändert haben.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 3 Uhr 20 Minuten.)

